Helv.
925
r

Helv. 925 r

<36617241990018

<36617241990018

Bayer. Staatsbibliothek

ölv.

Klage

für

die Regierung des Kantons Solothurn

gegen

die Regierung des Kantons Bern,

betreffend

Forderung laut Schuldverpflichtung des Fürstbischofs von Basel und seines Domkapitels zu Gunsten des Kantons Solothurn vom 12. u. 14. Jänner 1792, im Betrag von 64,000 Fr.,

infolge Kompromiß zwischen genannten Ständen vom 5., 15. u. 18. Dezember 1846,

von

J. Mollet,
Regierungsrath.

Solothurn.
Druck von J. Gaßmann, Sohn.

1847.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Fg/98/40181

Erster oder historischer Theil.

Erster Abschnitt.

Landesgeschichte.

§ 1.

Das Gebiet des Fürstbischofs von Basel, wie es sich in den letzten Jahrhunderten gestaltet, war zum Theil deutsches, zum oberrheinischen Kreise gehöriges Reichsland, zum Theil eidgenössisches Bundesland, das im westphälischen Frieden vom deutschen Reiche unabhängig erklärt worden. Der Pierre-Pertuis wurde als die Grenzscheide zwischen dem deutschen Reiche und der Schweiz betrachtet. Die Verbindung mit der Eidgenossenschaft war bei einzelnen Theilen dieses Gebietes wieder verschieden. Die Stadt Biel mit ihrem Gebiete gehörte als zugewandter Ort zum eidgenössischen Bunde und hatte Sitz und Stimme an der Tagsatzung; Erguel und Ilfingen waren eidgenössisches Land durch ihre Verbindung mit Biel, Neuenstadt durch Burgrecht und Schutzbündniß mit Bern und der Tessenberg als Gemeinherrschaft Berns mit dem Bischof. Das Münsterthal, obgleich zum Reichslande gehörig, hatte Burgrecht mit Bern und Solothurn. Der Bischof selbst aber stand seit 1597 mit den VII katholischen Orten in einem Schutzbündniß für sein ganzes Gebiet. Aehnlich andern deutschen Staaten

hatte der zum deutschen Reiche gehörige Theil des Bisthums, für Berathung allgemeiner Landesangelegenheiten, Landstände, welche aus dem geistlichen, dem Ritter- und Bauernstand und aus den Abgeordneten der Städte zusammengesetzt waren. Die Rechte, welche dieselben in Anspruch nahmen, wurden vom Bischof häufig bestritten; ihre Zusammenberufung war selten und seit 1752 bis zu den Revolutionsunruhen im Jahr 1792 waren sie nie mehr versammelt. Die Souveränetät des Bischofs über die zur Schweiz gehörenden Gebietstheile, war durch entgegenstehende Freiheiten mannigfach beschränkt. Der Bischof ward von dem Domkapitel in Gegenwart eines kaiserlichen Abgeordneten gewählt und vom Kaiser mit der Landesherrschaft belehnt. Das Domkapitel war nicht nur Wahlbehörde und Rath des Bischofs in seiner Eigenschaft als Kirchenfürst, sondern es stand ihm dasselbe auch in seinen weltlichen Angelegenheiten zur Seite.

§ 2.

Wir beginnen unsere Geschichte mit dem Zeitpunkte, wo die Verfassung sich zu entwickeln begann, welche bei Errichtung der in Frage stehenden Schuld noch in Kraft war. Das Bestreben des Bischofs Johann Konrad, die Freiheiten des Volkes zu beschränken, veranlaßte im Jahr 1730 einen allgemeinen Aufstand. Denselben zu dämpfen, verlangte und erhielt der Fürst einen kaiserlichen Kommissarius, der zu Anfang des Jahres 1731 in der Person des Grafen Reich von Reichenstein in Pruntrut anlangte. Da sich derselbe nach der Ansicht des Bischofs zu sehr auf die Seite des Volkes neigte, beschwerte sich dieser bei dem Kaiser, was die Abberufung des Kommissars und den Erlaß zweier

Dekrete zur Beruhigung des Volkes zur Folge hatte. Die Unruhen dauerten indeß fort, und der Bischof war nicht im Stande, das aufgebrachte Volk zu beruhigen; das sollte ein kaiserlicher Spruch vom 10. Jänner 1736. Da derselbe jedoch nicht alle Beschwerden sogleich erledigte, sondern einige derselben zu näherer Untersuchung an eine Kommission wies, beharrte das Volk in seinem Widerstande gegen die Autorität des Fürsten, bis es seinem Nachfolger Jakob Sigismund vermittelst eines Bündnisses mit Frankreich und mit Hülfe französischer Truppen im Jahr 1740 endlich gelang, die Ordnung wieder herzustellen. Jener kaiserliche Spruch enthält mehrere verfassungsmäßige Bestimmungen, unter andern in Gravamen III über „Fürst„liche Landes-Vorträge und Versammlung der Ständen". Da aber „aus denen Actis noch nicht klar erscheinet, „worinne das daselbst angezogene Directorium auf denen „Landtägen eigentlich bestehen solle, so wird solches ad „commissionem verwiesen". Daß, wie oben gesagt, das Domkapitel auch weltlicher Rath des Bischofs war, ergibt sich aus der gleichen dritten Beschwerde Art. 6, wo es bei Gelegenheit des schweizerischen Bündnisses heißt: „Da hingegen der Herr Bischoff, als Reichs„Fürst, nebst seinem Dhom-Kapitel diese und „andere Bündnisse ohne Concurrenz oder mit Einwil„ligung derer Land-Ständen und Unterthanen ganz „allein zu schließen hat u. s. w."

§ 3.

Da die durch den kaiserlichen Spruch vom 10. Jänner 1736 berührte dritte Beschwerde, über fürstliche Landesvorträge und Versammlung der Landstände, damals an eine Kommission gewiesen und durch diese

später nicht erlediget worden, fand sich der Fürstbischof Josef Wilhelm veranlaßt, den 3. September 1744 ein „Directorium für die in den Hochfürstlich-Bischöflich-„Baselischen Staaten gehalten werdende Landtäge" zu erlassen. Dieses Direktorium ward am 2. Oktober 1752 der Versammlung der Landstände vorgelegt und durch diese als Theil der Staatsverfassung förmlich sanktionirt. Als auf unsere Frage bezüglich zitiren wir hier den Artikel 25 dieses Direktoriums, welcher also lautet: „Stehet denen Landständen frei über die ihnen „vorgetragene Puncta, folgsam über keine andere, eben „so wenig über Sachen, welche die Lands-Fürstliche „Regierung, die Administration der Justiz oder das „*Camerale* (im französischen Original «*ses finances*») „betreffen, oder aber Particular-Personen angehen, es „seie dann Sach, daß dergleichen Dinge in die Lands-„Fürstliche Proposition, um hierüber ein Gutachten zu „ertheilen, mit eingeflossen wären, unter sich ihre De-„liberationes zu pflegen u. s. w."

§ 4.

Von diesem Zeitpunkte hinweg blieb das Land so ruhig, daß sich der Bischof nie zu Einberufung der Stände veranlaßt fand, bis sich die infolge der französischen Revolution verbreiteten Ideen von Freiheit und Gleichheit auch hier Eingang verschafften und die bischöflichen Lande neuerdings in stete Bewegung setzten. Begründete und nicht begründete Beschwerden über die fürstliche Verwaltung fanden mächtigen Anklang bei einem zum größten Theil durch Sprache und Sitten dem französischen verwandten Volke. Der damalige Fürstbischof Josef von Roggenbach war ein edler und guter Mann, aber zu schwach um schlechtem Rath zu

widerstehen. Daher hatten seine Regierungsmasnahmen statt Beruhigung in der Regel nur noch größere Aufregung zur Folge. Die Abgaben wurden allerwärts verweigert und die bischöflichen Verordnungen mit Füßen getreten. Das bestimmte den Fürsten bei Kaiser und Reich Schutz zu suchen. Zu Anfang des Jahres 1791 verlangte er kaiserliche Truppen; Basel verweigerte diesen den Durchmarsch durch sein Gebiet. In der Noth nahm der Bischof zu den Ständen Bern und Solothurn seine Zuflucht; diese ernannten Abgeordnete, welche mit denen von Basel Mitte Februars in Pruntrut eintrafen. Die Thätigkeit dieser Gesandtschaft konnte aber um so weniger zur Pazifikation des Landes beitragen, als sie sich nicht als Vermittler zwischen Fürst und Volk, sondern blos als Rathgeber des Erstern, um ihn in seiner Gewalt zu befestigen, betrachtete. Im Laufe der Berathungen vermochten die Gesandten von Bern und Solothurn Basel in Betreff des Durchmarsches der kaiserlichen Truppen zur Nachgiebigkeit zu stimmen, und der Einzug derselben in Pruntrut geschah den 17. März des gleichen Jahres. Mochte auch die Anwesenheit dieser Truppen die revolutionären Bewegungen dem äußern Anschein nach darniederhalten, sie waren im Geheimen nur um so intensiver. Ebensowenig vermochte die durch bischöfliches Rescript vom 25. April angeordnete Einberufung der Stände auf den 16. Mai die Gemüther zu beruhigen. Manche Beschwerde ward zwar durch das Zusammenwirken der Stände und des Fürsten beseitigt; allein die Kluft zwischen diesem und dem Volke war bereits zu weit geworden, um so leicht wieder ausgefüllt werden zu können. — Daß unter solchen Umständen die Finanzen des Staates in Zerrüttung kommen mußten, ist klar.

Zu den aus der Revolution entsprungenen Ursachen, gesellen sich aber noch frühere. Wir erwähnen in dieser Beziehung hier einer Thatsache, die rücksichtlich der obschwebenden Frage nicht ohne Bedeutung ist.

Wegen dem ungemein kalten Winter von 1788 auf 1789 war die darauf folgende Ernte sehr schlecht gerathen; daher überall Mangel und Noth. Dem abzuhelfen ließ der Bischof durch seine Beamten in der Pfalz und in Schwaben ein bedeutendes Quantum Getreide ankaufen. „Er that noch mehr; denn da diese
„Früchte um einen außerordentlich theuren Preis ha-
„ben eingekauft werden müssen, um welchen der Unter-
„than ohne gänzlichen Ruin sie unmöglich hätte an-
„nehmen können, ließ derselbe zu Erleichterung der
„Bedürftigen eine Mischelfrucht zubereiten, diese sowie
„die übrigen Früchte tief unter dem kostenden Preis
„verkaufen, wodurch sich ein Verlust von beiläufig
„30,000 Basler Pfunden *) erzeigt hat, ohne von je-
„nem Besondern von mehreren tausend Pfunden zu
„reden, den Se. hochfürstlichen Gnaden auf dero eige-
„nen Früchten, womit sie einer Menge Partikular-
„Unterthanen aufhalfen, erlitten haben. — Da auch
„die Erndte des 1790 Jahres sehr mittelmäßig aus-
„gefallen, und eine abermalige Theurung um so mehr
„zu befürchten war, als die fruchttragenden Bäume
„zum größten Theil zu Grund gegangen und keinerlei
„Obst und Aeckerig vorhanden war, so entschlossen sich
„Se. hochfürstlichen Gnaden annoch ein weiteres Opfer
„zu thun und durch eine allgemeine Erklärung vom
„Juli letzthin, den höchstdenselben für gegenwärtiges

*) 36,000 Schweizerfranken ~~50 Rappen~~. Das Basler Pfund beträgt 120 Rappen.

„Jahr schuldigen Erdäpfelzehnten vollkommen nachzu„lassen" *).

§ 5.

Das war in Kürze betrachtet der Zustand des Landes bei Errichtung der fraglichen Schuld. Den 14. November 1791 schrieb der Fürstbischof der Regierung von Solothurn: „Das zu Unsern Hgherren stets gehegte „besondere Zutrauen und die von denenselben so oft „verspürte wahrhaft bundsgenössischen Freundschafts„bezeugungen veranlassen Uns, denenselben hiermit zu „eröfnen, daß die bei denen gegenwärtigen Un„ruhen erforderliche, so vielfältig als be„ständig und ungewöhnliche Ausgabe, nicht „minder auch unsere zurückbleibende elsässische und „andere Einkünften, uns in den Fahl setzen, die „Summe von 3 bis 4000 Louisd'or zu erborgen, um „die täglich benöthigte außerordentliche Unkosten zu be„streiten. — Wir verhofften zwar von unsern Land„ständen eine beträchtliche Summe zu erhalten, da sie „uns aber zu einem ihnen beschehenen ferner„weiten Nachlaß von 39000 Basler Pfun„den **) bewogen haben, so hat auch die übrige „uns schuldig verbliebene Summe ihre Bestimmung „schon erhalten. — Es würden uns daher Unsere „Hgherren eine wesentliche neue Gefälligkeit erweisen, „wenn dieselben die besagten 3 bis 4000 Louisd'ors „gegen leidentlichen Zins auf gewisse Jahre hin vor„zustrecken belieben wollten."

Den 23. Dezember daraufhin ward das Darlehn

---

*) Bericht an kaiserlichen Hof vom 18. November 1790.

**) 46,800 Fr. ~~50 Rp~~.

im Betrag von 4000 Louisd'ors oder 16,000 großen Thalern vom Kleinen Rathe bewilliget und dem Fürstbischof davon Anzeige gemacht, auf welches hin folgende Schuldurkunde errichtet wurde:

„Wir Joseph von Gottes Gnaden Bischof „zu Basel, des heiligen römischen Reichs Fürst, mit „Zuzug und Einwilligung der Hochwürdigen „Herren Domprobst, Domdekan, Senioren und „Capituls Unseres Domstifts Basel, bekennen „hiermit für Uns und alle Unsere Nachfolger, „daß Wir zu Bestreitung einer Uns dermal zustossen„den Bedürfniß, von denen Hochwohlgebornen, Hoch„edlen, Ehrenvesten und Hochweisen Herren Schult„heiß, Klein und Großen Rath der Stadt und Repu„blik Solothurn, Unsern Hochgeachten Herren und guten „Freunden, auch getreuen Bundesgenossen, Lehnungs„weise baar empfangen haben, benanntlich die Summe „von sechszehn Tausend Stück wirklicher fran„zösischen neuen oder großen Thalern, welches „Kapital Wir von dato an über drei Jahr in Unsern „selbst eigenen Kosten, vorgemeldtem hohen Stand So„lothurn oder andern wirklichen und rechtmäßigen In„habern dieses Briefs in den nämlichen Sorten von „gleichem Schrot und Korn in gesagter Stadt Solo„thurn wieder abzuzahlen, indessen alljährlich geflissent„lich zu vier von jedem Hundert ebenfalls in Unsern „eigenen Kösten und in erstgemeldter Stadt Solothurn „zu verzinsen geloben und versprechen, und zwar unter „spezialer Einsatz- und Verbindung folgender zum Theil „in löbl. Standes Solothurn Landen und Jurisdiction „liegender, Uns und Unserm Hochstift respective „eigenthümlich zugehöriger Zins und Zehnd„Gefällen und Gerechtigkeiten, nämlichen:

„1) Des vierten Antheils an dem Frucht-, Wein-, „Heu- und Hanf-Zehnden ꝛc. zu St. Pantaleon, Nu- „glar und Selbensperg, so dermalen um jährlich drei- „hundert Pfund Basler-Währung, an Durs Frei da- „selbsten auf mehrere Jahre verlehnt ist.

„2) Des vierten Antheils an dem großen Zehnden „zu Bett- und Witterschwil, welcher jährlichen beiläufig „zu zwei Drittel Dinkel und einem Drittel Haber, „zwanzig Vierzel mehr oder weniger erträgt.

„3) Des vierten Antheils an dem großen Zehnden „zu Hofstetten, welcher zu zwei Drittel Dinkel und ei- „nem Drittel Haber jährlichen beiläufig zwanzig zwei „Vierzel erträgt.

„4) Des sogenannten bischöflichen Quart-Zehnden „zu Lützel, so zu zwei Drittel Dinkel und einem Drittel „Haber ein Jahr in das Andere beiläufig neun Vierzel „und vier Sester erträgt.

„5) Des ebenfalsigen vierten Antheils an dem „Zehnden zu Gründel, welcher zu zwei Drittel Dinkel „und einem Drittel Haber jährlichen beiläufig acht „Vierzel und acht Sester erträgt.

„6) Und endlichen des Weinzehndens, Wein- und „Lehen-Zinsen zu Biel und Bözingen, so ungefähr, und „zwar im 1791 Jahr hundert vierzehn Saum und „vierzig zwei Maaß ertragen haben.

„Welch vorbeschriebene Spezial-Unterpfänder vorhin „gegen Niemanden anders hypothekiert, sondern außert „gegenwärtiger Aufnahme völlig ledig sind, dergestal- „ten, daß im Fall wieder Verhoffen mit obstipulierter „Verzinsung oder Wiederlösung des Kapitals nicht rich- „tig an Hand gegangen würde, Hochermeldt Unsere „Herren Creditoren oder ein anderer rechtmäßiger Be-

„sitzer und Inhaber dieses Briefs ohne anders gute „Fug und Macht haben sollen, ohne einige Einrede, „Exception und Widersetzung, wie die immer genannt „und erdacht werden möchten, Unserer der Debitoren „oder unserer Nachkommen und männiglichen diese Un- „terpfänder, als ihre eigenen Güter anzugreifen, zu „diesem Ende mit denselben, gleich wie mit all' übri- „gen Unsern liegend- und fahrenden Possessionen nach „den behörigen Gesetzen und Ordnungen zu verfahren, „sich in deren Besitz-Stand zu setzen, in so weit und „lang, bis sowohl für das Kapital, als auch für die „solchen Falls ergehenden Umkosten und etwa ausstehen- „den Zins, Ihnen unsern hohen Herren Creditoren „gänzliche Genugthuung geschehen sein wird.

„Wobei man sich der Wiederlösung des Kapitals „halben beiderseits vorbehalten und ausbedungen hat, „daß vor Ablauf dreier Jahren von dato an kein Theil „dem andern solches weder ganz, noch zum Theil wie- „der abzukünden befugt, wie auch, daß der abkündende „Theil solches dem andern drei Monate vor der zu lei- „stenden Rückzahlung kund zu thun schuldig sein solle.

„Mit feierlicher und wohlbedächtlicher Verzicht aller „Uns den Debitoren oder Unsern Nachfol- „gern hierwider etwa dienenmögenden so geistlich- als „weltlicher Gnaden, Benefizien, Freiheiten, Exceptio- „nen, Indulten, Dispensationen, Absolution, Resti- „tution, Compensation und Behelfen, sonderlich aller „Exceptionis non Numeratæ pecuniæ et fori. — „Auch all' anderer insgemein, wie die immer Namen „haben und erdacht werden könnten. Alles getreulich „und ohne Gefährde.

„Zu dessen Urkund Wir diese Verschreibung und

„Versicherung mit Unserm größern Insiegel verwahren „lassen, und eigenhändig unterschrieben haben.

„So beschehen Schloß Pruntrut den zwölften Jän„ners des ein Tausend Sieben Hundert zwei und neun„zigsten Jahrs.

(L S.) Joseph, Bischof zu Basel."

„Wir Dom-Probst, Dom-Dechant, Senior „und Capitul, des Reichs-Fürstl. hohen Dom„stifts Basel, urkunden und bekennen hiemit, und in „Kraft dieses, daß wir die in oben angezogener Obli„gation enthaltene Schuld-Stipulationes auch eingesetzte „Unterpfänder, sowohl für das Capital, als die Zin„sen nach ihrem Ausdruck und Sinn anerkennen — „sofort dafür auf die Rechtsbeständigste Art und zwar „in Solidum mithaften.

„Zu mehrer Urkund haben Wir gegenwärtige An„erkanntnuß und Mithaftung, durch Aufdruckung unsers „größeren Insiegels und Unterschrift Unseres Sekretarii „corroborieren lassen.

„So beschehen, Arlesheim in unserer Capitular„Versammlung den 14. Jänner 1792.

(L. S.) AD MANDATUM
Rdmi. et Illmi Capituli proprium
Türck.
Hochfstl. Bischöflicher Rath und des
hohen Domstifts Sekretarius."

Unterm 19. Jänner 1792 machte der Bischof der Regierung von Solothurn Anzeige von der Errichtung der Schuldurkunde, mit dem Beifügen: „Und senden „dahero unsern bielischen Schafner Niklaus Heilmann „dahin ab, um gegen Uebergabe der von unserm Dom„kapitul anerkannten und nach dem Wunsch unserer „Hgherren verordneten Oekonomiekammer verfaßten

„Schuldverschreibung die uns Darleihen wollende 16000 „Stück große französische Thaler zu empfangen und „nach unserer Disposition zu verwenden."

§ 6.

Als im April 1792 der Krieg zwischen Frankreich und Oestreich ausbrach, verließen die kaiserlichen Truppen das Land und der Bischof flüchtete sich (den 30.) nach Biel, nachdem er einen Regentschaftsrath erwählt hatte, der in seiner Abwesenheit die Regierung übernehmen sollte. Die zum deutschen Reiche gehörenden fürstbischöflichen Lande wurden zum Theil noch während der Anwesenheit des Bischofs in Pruntrut, zum Theil später durch die Franzosen besetzt, ohne daß sie sich jedoch in die Verwaltung des Landes mischten; der Regentschaftsrath behielt noch eine Zeit lang eine ungeschmälerte Autorität. Dieser Zustand sollte jedoch nicht lange dauern; bereits im Herbstmonat desselben Jahres bricht die Revolution, von Paris aus angefacht, neuerdings mit Gewalt aus, und schon im darauffolgenden Monat November (den 27.) wird der zum deutschen Reiche gehörende Theil des Bisthums, mit Ausnahme des Münsterthales, unter dem Namen Raurachien zum Freistaat erklärt und konstituirt. — Aber auch dieser Staatsform war kein langes Leben bescheert: Den 23. März 1793 (l'an I de la République de la Rauracie) wurde der junge Freistaat unter dem Namen «departement du mont terrible» faktisch mit der französischen Republik vereiniget, und dem vertriebenen Regenten blieb für einstweilen nichts anderes übrig, als gegen die stattgefundene Usurpation zu protestiren. — Unterdessen blieb der zur Schweiz gehörende Theil des Bisthums unter der Souveränetät des Bischofs oder viel-

mehr seines Regentschaftsraths, der seit der Umwälzung in Pruntrut seinen Sitz in Pieterlen aufgeschlagen hatte, bis auch diesem Theil das Schicksal des andern zu Theil wurde. Als das französische Direktorium im Herbst 1797 den Krieg gegen die Schweiz beschloß, ließ es unter dem Vorwand, in die Rechte des Bischofs zu treten und mit der Erklärung, die Neutralität der Schweiz zu beachten, durch seine Truppen alle dießeits des Pierre-Pertuis gelegenen Bisthumslande und das Münsterthal besetzen, und vereinigte sie wie früher das Reichsland mit Frankreich.

§ 7.

Unterdeß war der Fürstbischof Joseph nicht lange in Biel verblieben. Nachdem er seine Angelegenheiten so gut wie möglich geordnet und namentlich unter anderm am 2. Dezember 1792 an die Regierung von Solothurn das Gesuch gestellt, sie möchte die im Kanton befindlichen Schuldner der Eisenwerke Undervillier und Bellefontaine anweisen, deren Guthaben an seinen Schafner Heilmann in Biel zu bezahlen, begab er sich nach Konstanz unter den unmittelbaren Schutz des Kaisers, wo er den 9. März 1794 starb. Das zu Freiburg im Breisgau vereinigte Domkapitel erwählte den 2. Juni des gleichen Jahres zu dessen Nachfolger Franz Xaver Freiherrn von Neveu, nachdem dasselbe am 30. Mai vorher eine Wahlkapitulation abgeschlossen, aus der wir, als auf die vorliegende Frage bezüglich, folgendes hervorheben:

„6. Solle der künftig regierende Herr nicht allein „soviel möglich keine neuen Schulden machen, sondern „sich mit allem Fleiß dahin bearbeiten, daß die noch „etwan weiters unbezahlt ausstehende Posten bezahlt

„werden mögen. Ferners aber solle hauptsächlich gleich „beim Wiederantritt und der Besitznehmung ihrer Hoch„stiftslande ihre Hauptsorge dahin gehen, daß mit de„nen Landständen ihrer Schulden wegen eine Abrech„nung und Liquidation gepflogen werde."

§ 8.

Von diesem Zeitpunkte hinweg bis zum Frieden von Campo-Formio, geschlossen zwischen Frankreich und Oestreich den 17. Oktober 1797, ereignete sich nichts bemerkenswerthes. Im ostensibeln Theil dieses Friedensvertrages (Art. XX.) wird Behufs eines Friedensschlusses zwischen dem deutschen Reiche und der französischen Republik dem Rastadter Kongreß gerufen. In den geheimen Artikeln wird dann unter Andern auch von den zukünftigen Grenzen Frankreichs gesprochen; der Art. I sagt hierüber: «S. M. l'empereur, roi de «Hongrie et de Bohême consent que les limites de la «république française s'étendent jusqu'à la ligne ci«dessous désignée, *et s'engage à employer ses bons of«fices lors de la paix avec l'empire germanique pour «que la république française obtienne cette même ligne*, «savoir: la rive gauche du Rhin depuis la frontière «de la Suisse au dessous de Bâle jusqu'au confluent «de la Nette au dessus d'Andernach etc. etc.»

§ 9.

Zu Anfang Dezembers 1797 begannen die Verhandlungen des Rastadter Friedenskongresses und dauerten bis zum 7. April 1799. Als Gesandte des Fürstbischofs von Basel waren zugegen: 1) Freiherr von Ligerz, Domherr zu Basel, erster Abgeordneter; 2) Hr. von Billieur von Ehrenfeld, zweiter Abgeordneter, und

3) Hr. Schuhmacher, Hofrath und Konferenzsekretär, dritter Abgeordneter. Sie waren legitimirt seit dem 18. Dezember 1797. Zu Förderung der Unterhandlungen ernannten die sämmtlichen anwesenden Gesandten aus ihrer Mitte einen Ausschuß, die sogenannte Reichsfriedensdeputation. — Was nun die Grenzen zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche betrifft, so wurde gleich beim Beginn der Unterhandlungen von der französischen Gesandtschaft die unerläßliche Bedingung gestellt, daß „was jenseits des Rheins liegt" an Frankreich abgetreten werden müsse. So sehr sich im Anfang die Reichsdeputation gegen eine solche Forderung sträubte, so war sie am Ende doch gezwungen nachzugeben, so zwar, daß lange vor der Auflösung des Kongresses dieser Punkt ganz im Reinen war. In Bezug auf die Schulden stellte die Reichsdeputation mit einer Note vom 2. März 1798 (Art. 10) folgende Forderung: „Da die meisten Länder, welche „in die französische Bottmäßigkeit kommen könnten, auch „die Zölle und sonstige Wassereinkünfte, wegen darauf „haftenden beträchtlichen Schulden verhypothezirt, und „diese Hypotheken theils auf eigene Theile und Ge„fälle dieser Lande, theils auf die Lande im Ganzen „gestellt seyen, so seye zu bedingen, daß die französische „Republik diese Schulden sammt rückstehenden Zinsen, „insofern sie diese Unterpfänder acquirirt, als eine auf „denselben haftende Last, nach den bei der Darleihung „stipulirten Bedingungen übernehme, und folglich, wenn „ihr das ganze Land zufällt, diese Schuldenlast ganz, „wenn sie aber nur einen Theil erhält, solche pro rata „auf sich nehme." In ihrer Note vom 3. Mai verlangte die französische Gesandtschaft, daß die Schulden, welche auf den abzutretenden Ländern hafteten

auf die Entschädigungsgegenstände übertragen werden sollten. Auf dieses erwiederte die Reichsdeputation in ihrer Note vom 14. Mai, daß in Betreff der Schulden, deren gänzliche Uebertragung von den Landen des linken auf die des rechten Rheinufers die jüngste französische Note ferner verlange, es von jeher hergebracht gewesen sei, daß Schulden, welche auf Ländern haften, die durch einen Friedensschluß unter eine andere Botmäßigkeit gekommen, von derjenigen Macht übernommen worden, welche die betreffenden Länder erhalten habe. Dieser Grundsatz sei auch noch zuletzt in dem Friedenstraktat zu Campo-Formio*) befolgt worden; es lasse sich daher dieser Antrag mit den Grundsätzen des Völkerrechts und der Billigkeit nicht vereinigen und er sei ohnehin bei der bekannten Lage der Dinge in der Anwendung ganz unmöglich u. s. w. In einer weitern Erörterung heißt es dann ferner: „Diese Schulden „seien in Ansehung ihrer Entstehung und Verwendung „von so verschiedener Art, daß es gegen alle Billigkeit „anstoßen würde, sie indistincte und ohne alle Aus„nahme den Schuldnern heimzuweisen, oder gar auf „unschuldige dießeits-rheinische Lande zu werfen; z. B. „Kammerschulden, die der Regent zum Besten „des Landes contrahirt habe, und welche folg„lich wahre, von dem neuen Regenten zu

*) Art X. Les pays cédés, acquis ou échangés par le présent traité, porteront à ceux auxquels ils demeureront les dettes hypothéquées sur leur sol. Man sehe auch den Friedensschluß von Leoben vom 18. April 1797. Oesterreich tritt dort Belgien an Frankreich ab (Art. VI) unter der Bedingung 1. Que toutes les dettes hypothéquaires attachées au sol des pays cédés, seront à la charge de la république française.

„übernehmende Landesschulden seien." — An diesem Grundsatz hielt die Reichsdeputation unerschütterlich fest, bis sich die französische Gesandtschaft endlich genöthiget sah von ihrer ursprünglichen Forderung abzustehn; in ihrer Note vom 3. Oktober erklärt sie, „daß die Republik, um den guten Erfolg der Unter„handlungen zu erleichtern, darein willigen würde, daß „die Provinzialschulden, das heißt die Schulden „eines gesammten Landes, und die Communal„schulden, die einer Gemeinde oder einem Landestheile „eigenen Schulden, doch mit Ausnahme derer, welche „bei Gelegenheit und für die Kosten des Krieges ge„macht worden wären, auf den abgetretenen Län„dern ferner haften sollten." — Diese Erklärung wird wiederholt und näher erläutert in den Noten der französischen Gesandtschaft vom 11. und 23. November und 6. Dezember. Die Reichsdeputation verlangte hierauf, daß die in der Note vom 3. Oktober enthaltene Ausnahme für Communalschulden, welche bei Gelegenheit und für die Kosten des Krieges gemacht worden, wegfallen möchte. Eine unumwundene Erklärung hierüber gab dann die französische Gesandtschaft in der angeführten Note vom 23. November, wo es heißt: „Sie (die Gesandten) erklären demnach, die fränkische „Republik werde darein willigen, daß die Commun„schulden des linken Rheinufers der fränkischen Seite „aufgebürdet bleiben." Mit der Note der Reichsdeputation vom 10. Dezember wurden die Verhandlungen über diesen Punkt beendiget.

Wir haben der Verhandlungen des Rastadter-Kongresses, ungeachtet der Friede nicht zu Stande gekommen, etwas ausführlicher Erwähnung gethan als sonst nöthig gewesen wäre, theils weil der Luneviller Friede

auf dieselben basirt ist, theils weil, wie wir später sehen werden, Bern seiner Zeit die Einwendung gemacht hat, es sei die in Frage stehende Schuld durch die geheimen Artikel zum Allianz-Traktat zwischen der französischen und der helvetischen Republik vom 19. August 1798, jener durch diese nachgelassen worden.

§ 10.

Den 9. Februar 1801 kam endlich der zu Rastadt vorberathene Friede zu Luneville zu Stande. Der Artikel VI desselben übergibt an Frankreich die von demselben bis dahin nur faktisch besessenen Reichslande auf dem linken Rheinufer, «de manière qu'en «conformité de ce qui avait été expressement con«senti au congrès de Rastadt par la députation de «l'empire et approuvé par l'empereur, le Thalweg «du Rhin soit désormais la limite entre la répu«blique française et l'empire germanique etc. etc.» — In Bezug auf die Schulden sagte der Artikel VIII: «Dans tous les pays cédés, acquis ou échangés par «le présent traité, il est convenu, ainsi qu'il avait «été fait par les art. IV et X du traité de Campo«Formio, que ceux auxquels ils appartiendront se «chargeront des dettes hypothéquées sur le sol des «dits pays; mais attendu les difficultés qui sont «survenues à cet égard sur l'interprétation des dits «articles du traité de Campo-Formio, il est expres«sement entendu, que la république française ne «prend à sa charge que les dettes résultantes d'em«prunts formellement consentis par les états des «pays cédés, ou des dépenses faites pour l'admi«nistration effective des dits pays.»

§ 11.

Der Frieden von Luneville hatte manche Punkte unerlediget gelassen, so z. B. die Entschädigung der Fürsten, welche auf dem linken Rheinufer Länder verloren durch Gegenstände auf dem rechten Rheinufer. Die Erledigung dieser Angelegenheiten bezweckte der sogenannte **Hauptschluß der Reichsdeputation** vom 25. Februar 1803, wobei Frankreich und Rußland als vermittelnde Mächte vertreten waren. Wenn auch dieser Reichsdeputationshauptschluß die Verhältnisse des Bisthums Basel nicht unmittelbar und speziell berührt, so sind doch einige allgemeine staatsrechtliche Bestimmungen darin enthalten aus denen für unsere Frage Folgerungen gezogen werden können. Der § 34 handelt von der Säkularisation der Güter der Hochstifte in folgender Weise: «Tous les biens des grands «chapitres et de leurs dignitaires sont incorporés «aux domaines des évêques, et passent avec les «évêchés aux princes auxquels ceux-ci sont as«signés.» — Der anwesende französische Gesandte Talleyrand machte zu den von der Reichsdeputation aufgestellten Bestimmungen mehrere allgemeine Bemerkungen, die er der Berücksichtigung der Deputation besonders empfahl; so unter anderm: «*Il me parait «donc que les biens ecclésiastiques des grands-chapitres «et de leurs dignitaires devront être incorporés aux «domaines des évêques, et passer avec les évêchés aux «princes, auxquels ceux-ci seront assignés.*» Der § 75 setzt die Enschädigung fest, welche den Fürstbischöfen von **Basel** und Lüttich für ihre auf dem linken Rheinufer verlorenen Reichslande zu fordern hatten. Die §§ 77 bis und mit 80 sprechen von den

auf den ausgetauschten geistlichen Ländern haftenden Schulden auf folgende Weise.

§ LXXVII. „Da auch wegen der, auf den Entschädigungslanden haftenden Schulden zur Beruhigung „so vieler Gläubiger Vorsehung geschehen muß; so versteht sich zuvörderst von selbst, daß bei solchen Landen, welche ganz von einem geistlichen Regenten auf „einen weltlichen übergehen, letzterer alle sowohl Kameral- als Landesschulden mitzuübernehmen, mithin „solche respektive aus seinen neuen Kammer-Einkünften „und Steuern eben so zu verzinsen und abzuführen „habe, wie es der geistliche Regent würde haben thun „müssen."

„§ LXXVIII. Bei solchen geistlichen Landen hingegen, welche unter mehrere vertheilt werden, kann „sich zwar der Gläubiger, wenn ihm ein Spezialunterpfand verschrieben ist, an dieses Spezialunterpfand allerdings dergestalt halten, daß diejenigen „Theilhaber eines solchen Landes, welche die Spezialhypothek besitzen, ihm einstweilen die Zinsen fort entrichten müssen. Es sind aber hiernächst diese Schulden, eben so wie diejenigen, welche nur eine „Generalhypothek oder auch nur versionem in „rem für sich, oder endlich die ihre bisher gehabte „Spezialhypothek z. B. die Zölle verloren haben, als allgemeine Landesschulden unter „sämtliche Theilhaber eines solchen Landes in verhältnißmäßige Theile, und zwar die Kammerschulden nach „dem Domänenertrage, die Landesschulden aber nach „dem Steuerkapitale zu vertheilen."

„§ LXXIX. Damit jedoch die Gläubiger bis zu dieser Austheilung nicht auf ihre Zinsen warten müssen, so „hat von solchen Kapitalien, denen es an einer Spezial-

„hypothek fehlt, der Inhaber des Hauptortes u. s. w. „einstweilen diese Zinse zu berichtigen u. s. w."

„§ LXXX. Lägen hingegen die geistlichen Lande, „von deren Schulden die Frage ist, zum Theil auf „der linken Rheinseite, so sind diejenigen Landesschul„den, die ihre Spezialhypothek auf der linken Rhein„seite haben, oder die sonst nach dem Luneviller Frie„den geeignet sind, auf die französische Republik über„zugehen, von der zu vertheilenden Schuldenmasse eines „solchen Landes voraus abzuziehn."

§ 12.

Im Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 ward Frankreich mit einigen Ausnahmen auf seine ehemaligen Grenzen, wie solche am 1. Jenner 1792 bestanden hatten, zurückgeführt. Das ehmalige Bisthum Basel wurde dem gemäß ebenfalls von Frankreich getrennt und einige Zeit im Namen und auf Rechnung der verbündeten Mächte verwaltet. In Betreff der auf den von Frankreich wieder abgetretenen Ländern haftenden Schulden verordnet der Art. XXI dieses Friedensvertrages folgendes: «Les dettes spécialement hypo«théquées dans leur origine sur les pays qui cessent «d'appartenir à la France ou contractées pour leur «administration intérieure, resteront à la charge de «ces mêmes pays. Il sera tenu compte en consé«quence au gouvernement français, à partir du «22 Décembre 1813, de celles de ces dettes qui ont «été converties en inscriptions au grand livre de la «dette publique de France. Les titres de toutes «celles qui ont été préparées pour l'inscription et «n'ont pas encore été inscrites, seront remis aux

«gouvernemens des pays respectifs. Les états de «toutes ces dettes seront dressés et arrêtés par une «commission mixte.»

§ 13.

In Folge Erklärung der zum Wiener Kongreß versammelten Mächte vom 20. März 1815 wurde endlich das ehemalige Bisthum Basel der Schweiz abgetreten. *) Laut Vereinigungsurkunde des Bezirks Birseck mit dem Kanton Basel vom 6. Dezember 1815 erhielt dieser Kanton die neun Gemeinden Arlesheim, Reinach, Aesch, Pfeffingen, Ettingen, Terwiler, Oberwiler, Allschwiler und Schönenbuch. Der übrige Theil des Bisthums kann laut Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 an den Kanton Bern, mit Ausnahme eines kleinen Stückes eingeschlossenen Landes zunächst bei dem Dorfe Lignières auf dem Tessenberg gelegen, welches damals für Civilsachen unter Neuenburg, für Kriminalsachen aber unter bischöflich-baselscher Gerichtsbarkeit stand, und über welches dem Fürstenthum Neuenburg die vollständige Landeshoheit eingeräumt wurde. Die Urkunde über den mit Bern vereinigten Theil des Bisthums setzte im Artikel 14 fest, daß die Aufhebung der französischen Gesetzgebung in denjenigen Theilen des Bisthums, wo sie noch bestehe, als Grundsatz angenommen werde. Dessen ungeacht besteht dort das französische Civilrecht, mit Ausnahme eines Theiles des Personenrechts, noch jetzt in Kraft.

Nach diesem verblieb dem Fürstbischof von seinem ehemaligen Gebiete nichts mehr übrig als die am rechten Rheinufer im Großherzogthum Baden gelegene Herrschaft Schliengen, bestehend aus den Ortschaften:

*) Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815. Art. 76 und 77.

1. Schliengen, Pfarrort mit einer Bevölkerung von	1075	Seelen;
2. Mauchen, Filial mit einer Bevölkerung von	400	„
3. Steinenstadt, Curatkaplanei mit einer Bevölkerung von. . .	664	„
4. Istein, Pfarrort mit einer Bevölkerung von	491	„
5. Huttingen, Filial von Istein mit einer Bevölkerung von. . .	289	„
Summa der Bevölkerung	2919	Seelen.

Zweiter Abschnitt.

Prozeßgeschichte.

1) Zinszahlung.

§ 14.

Laut Rathsbeschluß vom 24. Herbstmonat 1794 erging an den damaligen Fürstbischof Neveu eine Aufforderung zu Bezahlung der ausstehenden Zinse von dem schuldigen Kapital der 64,000 Fr., und schon in den Jahren 1793 und 1794 bezogen die Landvögte zu Dorneck und Thierstein die Gefälle, welche der Bischof im Kanton Solothurn besessen, zu Handen der Regierung. Im Jahr 1795 beschwerte sich der Bischof bei der zuständigen Behörde, daß ihm die Gefälle nicht verabfolgt werden. Es entstand eine Abrechnung und laut Oekonomiekammerprotokoll vom 13. Oktober desselben Jahres ward der Auftrag ertheilt, die restanz-

liche Summe der Zinse für 1793, 1794 und 1795 in Empfang zu nehmen. Daraus ergibt sich, daß damals die ersten drei Jahreszinse verrechnet worden sind. Aber auch die Zinse für 1796 und 1797 sind als bezahlt zu betrachten. In dem bei den Akten liegenden Vergleichsvorschlag (projet de conciliation) des Fürstbischofs Neveu vom 19. November 1821 wird behauptet, daß fünf Jahreszinse bezahlt worden seien. Es heißt nämlich dort: «Jusqu'à cette époque (1797) les intérêts «des deux capitaux mentionnés d'autre part *) ont «été duement payés,» — was hierorts für bekannt angenommen worden ist.

2) Helvetische Liquidation.

§ 15.

Der Anhang zur Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803, betreffend die Tilgung der helvetischen Schulden, Art. VII, ernennt eine Liquidationskommission, welche unter anderm den Auftrag hatte: «de dé«terminer les biens qui rentreront dans la propriété «de chaque canton.» Den 2. März 1804 übersandte die Regierung von Solothurn der Liquidationskommission in Freiburg, in Folge Aufforderung derselben, ein Verzeichniß „über die Liegenschaften, Schuldtitel, Zehn„den, Grundzinse und anderer Gefälle, wie auch An„stalten und dazu gehörige Fonds die von den ehema„ligen Staatsgütern des Kantons Solothurn annoch „vorhanden und nicht durch die Aussteurungsurkunde „der Stadtgemeinde ausgedruckt angewiesen sind." Auf

*) Das kaufmännische Direktorium der Stadt Basel hatte nämlich an den Bischof ebenfalls ein Kapital zu fordern.

diesem Verzeichniß befand sich der in Frage stehende Forderungstitel, von welchem den 24. April gleichen Jahres der Liquidationskommission eine Abschrift zugesandt wurde. Die Empfangsanzeige dieses Titels von Seite der Liquidationskommission wiederholt die schon ertheilte Zusicherung, daß sie „bei deren Würdigung „auf die Natur und die Lage ihrer Verpfändung die „gebührende Rücksicht tragen werde." — Den 31. Juli gleichen Jahres übermachte die Liquidationskommission der Regierung von Solothurn den am 15. Juli errichteten Akt über das dem Kanton Solothurn verbleibende Vermögen, und mit diesem den fraglichen Forderungstitel.

3) Rechtliche Vorkehren gegen die Unterpfänder.

§ 16.

Nach der Auflösung der helvetischen Republik und der Wiedereinführung der Zehnten und anderer Reallasten wurden die im Kanton Solothurn gelegenen verpfändeten Gefälle wieder, wie vor der Revolution, zu Handen der Staatskasse bezogen. Nach einer bei den Akten liegenden Berechnung des Hrn. Staatskasseverwalters Staub vom 1. März 1829 steigt der jährliche Ertrag derselben auf 693 Fr. 90 Rp. Für die Jahre 1804 bis und mit 1846 oder für 43 Jahre macht dies eine Summe von 29,837 Fr. 70 Rp.

§ 17.

Später suchte Solothurn sein Recht auch gegen den unter Nr. 1 der Schuldurkunde verschriebenen Seltisberger Quartzehnt im Kanton Basel geltend zu machen. Im Jahr 1804 ward derselbe losgekauft und

in jährlichen Raten bis 1813 gänzlich abbezahlt. — Im Jahr 1807 kam die Schuldforderungssache zum zweiten Male an die eidgenössische Tagsatzung, vorzüglich auch wegen den im Kanton Basel liegenden Gefällen. In der Sitzung vom 6. Juli machte die Gesandtschaft des Standes Solothurn einen instruktionsmäßigen Antrag, dahin gehend: „Weil die meisten „hypothezirten Gefälle in Zehnten bestehen und auf „bielischem Gebiete liegen, so kann man nicht auf die„selben greifen; der Kanton Solothurn glaube demnach, „daß, weil nachher alle die Güter des ehemaligen „Fürsten an seine Durchlaucht, den Churfürsten von „Baden übergegangen, S. Durchlaucht aber Anno 1804 „auf sämtliche fürstbischöflich-baselsche Gefälle am linken „Rheinufer in der Schweiz liegend, mit der Bedingung „Verzicht geleistet, sich auch aller darauf haftenden „Lasten entschlagen zu wollen, daß diese Güter und „Gefälle, dieselben mögen im Kanton Basel oder einem „andern Kanton liegen, zu Gunsten der Creditoren „verwaltet und allfällig zu Handen genommen und „verkauft werden sollen, ohne daß der Kanton, in „welchem solche Güter liegen, einiges Vorrecht haben „solle, wenn dieselben nicht speziell hypotezirt sind, „wozu der Stand Solothurn von der hohen Tagsatzung „unterstützt zu werden hoffe.“ Dieser Antrag wurde zu Protokoll genommen. Im folgenden Jahr (1808) kam die Sache wieder vor die Tagsatzung; in der Sitzung vom 19. Juli wiederholte die Gesandtschaft des Standes Solothurn den vorjährigen Antrag dahin, „daß sie durch ihre Instruktion gehalten sei, mit „allem Nachdruck darauf zu dringen, daß die Liquida„tion dieser Schuld gemein eidgenössisch behandelt, „die beträchtlichen noch unveräußerten im Kanton

„Basel liegenden bischöflich-baselschen Liegenschaften und „Gefälle steigerungsweise öffentlich verkauft und zur „Bezahlung der darauf haftenden Schulden unter die „Leitung Sr. Excellenz des Landammanns der Schweiz, „eine Masse errichtet werden möchte.“ — Alle Gesandtschaften stimmten darin überein, daß von Seite der Eidgenossenschaft kein Anstand obwalte die Liquidation der fraglichen Güter vor sich gehen zu lassen, und zwar zum Vortheil jedes rechtmäßigen schweizerischen Ansprechers und mit Berücksichtigung des Inhaltes seines Titels.

Am 28. November 1808 begannen die Unterhandlungen mit Basel selbst. Es entspann sich zuerst ein Streit über den Gerichtsstand und über die Frage, ob ein Generalkonkurs Statt finden müsse, oder ob blos für hypothezirte Unterpfänder betrieben werden solle. Die Korrespondenz wurde ununterbrochen fortgesetzt bis zum Jahr 1813, wo dann das Geschäft wieder bei der Tagsatzung anhängig zu machen versucht wurde. Wegen den dazwischen getretenen wichtigen europäischen Ereignissen, in welche auch die Schweiz mit verflochten wurde, konnte dieses jedoch bis zum Jahr 1815 nicht geschehn.

Im Jahr 1820 wurde die gerichtliche Einforderung des Seltisberger Quartzehntloskaufskapitals angehoben, aber auf Ansuchen des Bischofs Neveu wieder eingestellt. Eben so trug man später Bedenken, einem gerichtlichen Beweisinterlokut nachzukommen. Am 14. Juli 1822 wurde die fernere Betreibung des Geschäfts und am 13. August dessen Anhängigmachung bei der Tagsatzung beschlossen. Im Jahr 1833 endlich wurde die Betreibung für das Loskaufskapital und die Zinse mit günstigerm Erfoge wieder aufgenommen; in Folge Ur-

theil des Civilgerichts von Basel vom 27. August wurde nämlich am 3. September die Forderung auf die hinter der Kirchen- und Schulgutsverwaltung des Kantons Basel gelegene, von der Armenkammer *) von Solothurn in Folge Pfandbriefs vom 12. Jenner 1792 gegen den Fürstbischof von Basel reklamirte Loskaufssumme des Seltisberger Quartzehntes kollozirt, nachdem laut Civilgerichtserkenntniß vom 8. Januar gleichen Jahres allfällige Ansprecher durch Ediktalladung zu Geltendmachung ihrer Forderungen innert sechs Monaten aufgefordert worden waren. Die Kollokation dieses Loskaufskapitals beträgt nach Abzug der amtlichen Gebühren und Kollokationskosten 3897 Fr. 56 Rp.

§ 18.

In der Schuldurkunde sind auch einige im jetzigen Kanton Bern gelegene Gefälle als Hypothek verschrieben, nämlich der Weinzehnt und der Wein- und Lehenzins zu Biel und Bötzingen. So lange die genannten Ortschaften zu Frankreich gehörten hatte Solothurn Anstand genommen das erwähnte Unterpfand anzusprechen, vermuthlich weil es zu Frankreich, das die Zehnten abgeschafft, kein Vertrauen hatte. — Erst nachdem Solothurn von einer bernischen Verordnung vom 14. März 1816 Kenntniß erhalten hatte, laut welchem die während der französischen Herrschaft eingeführte Grundsteuer ein Ersatz der Zehnten und Domänialeinkünfte des Fürstbischofs sein sollte, wurde es veranlaßt die oben erwähnte Hypothek anzusprechen.

---

*) Die Ansprache wurde deshalb von der Solothurner Armenkammer gemacht, weil der fragliche Forderungstitel schon am 22. Mai 1807 durch den Großen Rath dem Kantonalarmenfond einverleibt worden war.

Es glaubte in dieser Grundsteuer ein Surrogat des abgeschafften Zehntens zu erblicken, und wandte sich am 6. Juli 1816 an den Stand Bern mit der Anfrage an welche Behörde es sich zu wenden habe, um dasjenige zu reklamiren, was ihm unter Nr. 6 des bischöflichen Schuldtitels verpfändet worden sei. — Bern antwortete sogleich am 9. Juli durch gänzliche Ablehnung der geforderten Schuld. Solothurn ließ sich dadurch nicht abwendig machen, sondern wendete sich neuerdings in einem Schreiben vom 27. August 1817 an den geheimen Rath in Bern, und suchte damit den wahren Standpunkt der Sache darzustellen: „Es sei, „so sagt Solothurn, die fragliche Schuld eine reelle „und rechtmäßige Schuld, die zu Bedürfnissen der „Regentschaft und der Verwaltung des fürstbischöflichen „Landes kontrahirt worden, und die vermöge 8. Artikels „des Luneviller Friedensschlusses von der französischen „Republik hätte übernommen und bezahlt werden sollen. „Es sei daher nichts natürlicher gewesen, als die Hy„pothek des Weinzehntens und der Wein- und Lehen„zinse zu Biel und Bözingen in Anspruch zu nehmen. „Solothurn sei durch den bernischen Regierungsbeschluß „vom 14. März 1816 dazu veranlaßt worden und habe „sich auf den 22. und 23. Artikel der Vereinigungs„urkunde gestützt, wo deutlich gesagt sei:

„„Art. 22. Die Städte und Gemeinden des Bis„„thums Basel sollen dem Staat keine andere Leistun„„gen zu machen haben, als diejenigen, denen die „„übrigen Städte und Gemeinden des Kantons Bern „„unterworfen sind, oder die sich auf Titel und Ver„„pflichtungen gründen, welche schon vor der französi„„schen Herrschaft bestunden. Alle übrigen sollen ab„„geschafft werden.““

„„Art. 23. Die Grundsteuer, welche als Ersatz „„der Zehnten und Dominialeinkünfte des ehemaligen „„Fürstbischofs eingeführt ward, soll beibehalten wer„„den u. s. w.““

„Die bernischen Einwendungen dagegen seien ge„wesen, daß die Weinzehnten zu Biel und Bözingen „gesetzlich abgeschafft seien; allein es dürfte wohl die „Untersuchung Statt finden, ob ein Theil dieser Zehn„ten und Zinse nicht selbst in dem alten Kanton Bern „erheblich sei; erwahrenden Falls würden dann dort „die alten Verpflichtungen noch fortbestehen. Eine „fernere Einwendung sei gewesen, daß die ehemaligen „fürstbischöflichen Lande nicht aus den Händen ihres „ursprünglichen Landesherrn an Bern gekommen seien, „sondern Bern habe dieselben blos mit denjenigen Vor„theilen und Beschwerden übernommen, wie solche von „Seite Frankreichs vermöge des Wiener Congresses ab„getreten worden sind. Alle frühern auf dem Lande „gelasteten Verbindlichkeiten können daher Bern im ge„ringsten nicht berühren, es seien denn solche von Seite „Frankreichs fortdauernd als solche anerkannt und er„füllt worden u. s. w. Dieses, sagt Solothurn, weiche „von der Vereinigungsurkunde vom 23. November 1815 „ab. Wenn auch nach der bernischen Behauptung eine „Spezialhypothek wirklich befreit werden könnte, so „würde dennoch eine generelle Hypothek an allen Be„sitzungen des Bischofs für alle Nachfolger desselben „fortbestehen. Daß der Staud Bern die fürstbischöf„lichen Länder nur mit denjenigen Vortheilen und Be„schwerden übernommen habe, wie sie von Frankreich „abgetreten worden, sei unrichtig; was Frankreich „pflichtwidrig unterlassen habe berechtigte Bern nicht „zu derselben Ungerechtigkeit. Nur von den verbündeten

„Mächten, nicht von Frankreich sei es abgehangen, über „dieses Land nach Gutdünken zu disponiren. — Die „verpfändeten Lehenzinse zu Biel und Bözingen seien „nicht in die Kategorie der Zehnten zu setzen und haben „nicht gesetzlich abgeschafft werden können. Das Land „sei dem Stande Bern gegeben worden, nicht um die „französische Usurpation darin fortzusetzen, sondern um „den gestörten Rechtszustand wieder herzustellen. In „den neuern Friedensbeschlüssen sei bei den Länderab„tretungen nach dem allgemein angenommenen Grund„satze gehandelt worden, die darauf oder auf ihren „Regenten rechtmäßig haftenden Schulden zu bezahlen. „— Solothurn wünschte, es möchte noch während der „versammelten Tagsatzung darüber Rücksprache genom„men werden."

Dieses Schreiben beantwortete Bern am 10. Herbstmonat 1817 folgendermaßen:

„Die leberbergischen Aemter seien von den verbün„deten Mächten an die schweizerische Eidgenossenschaft „und von dieser an die Kantone Bern und Basel mit „denjenigen Rechten und Verbindlichkeiten übergegan„gen, mit denen Frankreich sie besessen hatte. Es fragt „sich daher ob diese Verbindlichkeit auf Frankreich ge„haftet habe. Es sei davon keine Rede gewesen. Wie „daher eine Anforderung aufleben könne, die nach den „Grundsätzen des Staatsrechts gar nicht bestehe, und „welche civilrechtlich nicht allein durch das Verschwin„den des Schuldners und durch die Vernichtung der „Hypothek, sondern sogar durch die Verjährung erlo„schen wäre. — In denjenigen Besitzungen, welche „nunmehr mit dem bernischen Lande vereiniget sind, „existiren die Unterpfänder nicht, eben so wenig sei „Bern in die Fußstapfen des Fürstbischofs als Nach-

„folger eingetreten; Bern habe mit der Eidgenossen„schaft und nicht mit ihm, und diese nicht mit ihm, „sondern mit den alliirten Mächten paziszirt. — Im solo„thurnischen Schreiben wurde Berns eigene Verordnung „vom 14. März 1816 für Solothurn angeführt; allein „es könne über einen Dritten ohne sein Mithandeln „von zwei andern nicht kontrahirt werden, wenn erste„rer nicht seine Einwilligung dazu gebe. Die Stelle „in der Verordnung vom 14. März 1816 betreffe Lei„stungen von Gemeinden an den Staat; der 23. Artikel „der Vereinigungsurkunde beziehe sich blos auf das für „alle Zehnten und Domänialeinkünfte gemachte Aequi„valent an Grundsteuern u. s. w." Auf dieses leistete Solothurn auf weitere Vorkehren gegen die erwähnte Hypothek Verzicht, und beschränkte sich, wie wir später sehen werden, darauf, Bern in seiner Eigenschaft als Besitznachfolger des Bischofs zu belangen.

4) Ansprache an Frankreich.

§ 19.

Nebst der actio hypothecaria gegen die speziellen Unterpfänder wurde beinahe ununterbrochen theils die condictio ex mutuo, theils eine Klage auf Generalhypothek geltend zu machen versucht, und zwar:

1. gegen Frankreich,
2. gegen das Churhaus Baden,
3. gegen den Fürstbischof Neveu, theilweise
4. gegen das Fürstenthum Neuenburg, und endlich
5. gegen die Kantone Bern und Basel.

Der Bischof Neveu gab durch ein Schreiben vom 9. Dezember 1803 von Regensburg aus der Regierung von Solothurn Kenntniß von dem auf die Schulden

der geistlichen Länder am linken Rheinufer bezüglichen § 80 des Reichsdeputationshauptschlusses, mit der Bemerkung, daß die in Frage stehende Schuld nicht geeignet wäre, vom deutschen Reiche übernommen zu werden, sondern daß Solothurn sich an die französische Republik zu wenden hätte, um zur Bezahlung seiner Forderung zu gelangen. Dieser Mahnung wurde Folge geleistet, dadurch, daß die Sache der eidgenössischen Tagsatzung, als demjenigen Organ, das im Namen einzelner Kantone sowohl, als der ganzen Schweiz mit fremden Mächten zu verkehren hatte, anhängig gemacht wurde. Die Gesandtschaft an die ordentliche Tagsatzung vom Jahr 1804 erhielt hierzu Auftrag und Vollmacht. In der Sitzung dieser Behörde vom 16. Juni wurde die Angelegenheit zur Sprache gebracht bei Anlaß eines Berichtes der Herren Seckelmeister Stokar von Schaffhausen und Regierungsrath Reding von Baden, als gewesene eidgenössische Kommissarien am Kongreß in Schaffhausen über die mit dem Churfürsten von Baden gepflogenen Unterhandlungen in Betreff der in der Schweiz gelegenen fürstbischöflich-baselschen Besitzungen und Gefälle. Bei der Berathung über diesen Gegenstand wurde zuerst von der Gesandtschaft des Kantons Zürich darauf angetragen, „daß zu Gunsten der Gläu„biger des ehemaligen Fürstbischofs von Seite des Herrn „Landammanns, kraft Beschlusses der Tagsatzung des vo„rigen Jahres, die nöthigen Anstalten getroffen werden „möchten, um sämmtliche fürstbischöflich-baselsche Besitzun„gen gemeinschaftlich und ohne Präjudiz für die interes„sirten Kantone verwalten zu lassen, einerseits, ander„seits aber die Frage selbst über das Eigenthum dieser „Güter und die Bezahlung der Schulden an irgend einen

„unparteiischen Richter zu weisen.“ Ueber die Geltendmachung unserer Forderung sagt der Tagsatzungsabschied: „Von der Ehrengesandtschaft des Kantons So„lothurn wurde der Tagsatzung angezeigt, daß dieser „Kanton eine Forderung von 64,000 Franken auf dem „Fürstbischof von Basel habe, und demnach, neben „dem Wunsche, die Frage über das Eigenthum der „bischöflichen Güter bald entschieden zu sehn, auch den „Antrag zu machen habe, daß die hohe Tag„satzung und der Hr. Landammann der Schweiz „die Rechte des Kantons Solothurn bei der „französischen Regierung zu unterstützen sich „bewogen finden möchte. — Hiegegen bemerkte „die Ehrengesandtschaft des Kantons Basel, daß in „Rücksicht auf die in diesem Kantone gelegenen bischöf„lich-baselschen Realitäten einerseits die französische Re„gierung, oder richtiger zu sagen die Verwaltung der „Ehrenlegion, Anspruch auf dieselben zu machen scheine, „anderseits der Kanton Basel solche wirklich als eine ge„ringe Entschädigung für den bei der Besitznahme des „Bisthums von Seiten Frankreichs erlittenen beträcht„lichen Verlurst an Gefällen und Liegenschaften, und dem„nach als sein Eigenthum ansehe, und wünsche übrigens „von der Tagsatzung und dem Hrn. Landammann zur Er„haltung einer billigen Entschädigung für diesen Ver„lurst unterstützt zu werden. — Die Ehrengesandtschaft „von Aargau verwahrte sich gleichfalls im Namen des „Kantons gegen jede Art von Einmischung der übrigen „Stände in das bischöflich-baselsche Eigenthum im Frik„thal, weil dieses Land nicht in Folge des Entschä„digungsrezesses, sondern vorher, kraft des Luneviller„friedens an den Kanton Aargau gekommen sei. — „Da aber die übrigen Ehrengesandtschaften diese be-

„sondern Verwahrungen als unzeitig, und die Sache „selbst, wegen manchem noch nicht erörterten wichtigen „Umstand, als zu einer endlichen Entscheidung noch „wenig geeignet ansehen mußten,“ wurde von der eidgenössischen Bundesbehörde darüber nicht eingetreten.

5. Ansprache am Churhaus Baden.

§ 20.

Der § 5 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 bestimmte die Entschädigung des durch diesen Akt (§ 31) zum Churfürsten erhobenen Markgrafen von Baden. Derselbe erhält unter anderm «les restes des évêchés de Spire, *Bâle* et Strasbourg.» Da aber der Bischof von Basel laut § 75 des Hauptschlusses im Besitz des kleinen auf dem rechten Rheinufer gelegenen Theiles seines Bisthums verblieben und nur für das an Frankreich übergegangene linke Rheinufer entschädiget worden ist, so ist zweifelhaft was unter jenem, dem Markgrafen von Baden als Entschädigung gegebenen „Rest“ des Bisthums Basel verstanden sein soll. Wahrscheinlich beruht das Ganze auf einem Irrthum. Dieser Umstand veranlaßte jedoch Solothurn zu der irrigen Meinung, daß dem Hause Baden die sämmtlichen in der Schweiz gelegenen hochstift-baselschen Besitzthümer abgetreten worden seien. Baden selbst stund eine Zeitlang in dieser irrigen Meinung. Allein bereits am 9. April 1804 erklärte Baden dem Stande Solothurn in bestimmten Ausdrücken, daß ihm nichts anderes noch mehreres abgetreten worden, als was von „sothanen Resten“ auf der rechten Seite des Rheins und auf deutschem Reichsboden (?) gelegen sei, und daß unter so bewandten Umständen das Haus

Baden sich aller Ansprüche auf die hochstift-baselschen Besitzungen, Rechte und Gefälle, so jenseits des Rheins in der Schweiz gelegen sind, gänzlich begebe, zugleich aber auch sich aller und jeder darauf haftenden Schulden entschlage. — In der Sitzung der Tagsatzung vom 16. Juni 1804 erstatteten die eidgenössischen Kommissarien bei dem Kongreß zu Schaffhausen*) einen Bericht über die mit dem Churfürsten von Baden, in Betreff der in der Schweiz gelegenen fürstbischöflich-baselschen Besitzungen und Gefälle, gepflogenen Verhandlungen, und schlossen denselben mit der Anzeige, „daß Ihre churfürstliche Durchlaucht auf diese Besitzungen Verzicht geleistet habe, unter dem Beding jedoch, „sich ebenfalls der mit denselben verbundenen Lasten „entschlagen zu können."

6) Ansprache am Fürstbischof Franz Xaver Neveu.

§ 21.

Der geringe Erfolg der verschiedenen bisher aufgezählten, so wie auch der an Bern und Basel gemachten Reklamationen brachte Solothurn auf den Gedanken, auch bei dem Bischof Neveu Bezahlung zu suchen, wozu der Umstand, daß dieser von Haus aus reich war, ebenfalls beigetragen haben mag. Allein man mußte sich bald überzeugen, daß auch hier nichts zu erobern sei. Nach einer mehrere Jahre geführten Kor-

*) Dieser Kongreß wurde angeordnet und gehalten zwischen Abgeordneten des Churfürsten von Baden und der betreffenden Kantone der Schweiz wegen den in dem Gebiete der letztern gelegenen Besitzungen und Gefällen des ehemaligen Hochstiftes und Domkapitels zu Konstanz.

respondenz machte der Bischof unterm 19. November 1821 einen Vergleichsvorschlag worin er die Unbegründtheit der Forderung Solothurns nachwies, sich aber dennoch anheischig machte, die Schuld zu bezahlen, allein unter Bedingungen, deren Erfüllung zum größten Theil außer der Macht Solothurns lag. Diese Bedingungen waren nämlich: 1. daß die Schuldverschreibung von 1792 dem Fürstbischof zurückgegeben werde, mit gerichtlicher Erkanntniß der Befreiung von den darin eingesetzten Unterpfändern; 2. daß alle dem Bisthum Basel angehörigen Güter, welche Solothurn, Basel und Aargau in ihren respektiven Gebieten an sich gezogen, demselben zu fortwährendem Besitz zurückgegeben werden; und 3. daß die ehemalige Diözese Basel in ihren alten Grenzen oder auch mit Beifügung anderer Gebietstheile wieder hergestellt werde. — Von da hinweg wurde der Bischof nicht weiter mehr in Anspruch genommen, bis nach dessen Absterben neuerdings die Frage aufgeworfen wurde, ob dessen Erben zu belangen seien oder nicht. Ein Rechtsgutachten des Hrn. Professor Dr. J[s]. Ammann zu Freiburg im Breisgau vom 29. Oktober 1833 bewog jedoch die Regierung von Solothurn von jedem fernern derartigen Versuch abzustehn. Dieses Gutachten zeigt nämlich so klar, daß die fragliche Schuld, keine persönliche, sondern eine Landes- oder Kammerschuld ist, daß jeder fernere Zweifel schwinden mußte.

7. Ansprache an Neuenburg.

§ 22.

Zugleich mit Baselland wurde mit Schreiben vom 1. Juni 1840 auch der Kanton Neuenburg, als

Besitzer eines kleinen Theiles des ehemaligen Bisthums Basel, um einen verhältnißmäßigen Zahlungsbeitrag angegangen, weil, wie sich das Schreiben ausdrückt, Solothurn glaube den Regreß für eine auf den sämmtlichen bischöflich-baselschen Landen haftende Schuld, laut Schuldtitel selbst, bei den Nachfolgern des Fürstbischofs von Basel, nämlich bei dem Stande Bern, als Inhaber des weitaus größten Theiles dieser Lande, dann pro rata bei Basellandschaft als Inhaber des Bezirks Birseck und bei Neuenburg als Inhaber einer unbedeutenden Parzelle des ehemaligen Bisthums, um so eher suchen zu sollen, als es nicht auf eine so rechtmäßig begründete Ansprache verzichten könne, deren Ertrag für die nothleidende Menschheit bestimmt sei. — Am 29. Juni gleichen Jahres antwortete der Staatsrath des Kantons Neuenburg folgender Maßen: «La «déclaration du congrès de Vienne du 20. Mars «1815, qui a réglé le sort des possessions du Prince «Evêque n'a cédé à Neuchâtel, comme vous pourrez «vous en convaincre en la relisant, que le droit «onéreux de la juridiction criminelle sur un terri-«toire *où il possédait déjà tous les attributs de la «souveraineté;* il nous est donc impossible de re-«connaître aucune obligation resultante d'une dette «contractée par l'ancien Prince Evêque de Bâle ni «admettre que le territoire que nous possédions «déjà à l'époque où il l'a contractée se trouve «grèvée par une hypothéque des propriétés espi-«copales,» — Es ist klar, daß bei solchen Verhältnissen Neuenburg nicht zur Mitbezahlung der fürstbischöflichen Schulden verpflichtet sein kann; daher denn auch jede weitere daherige Ansprache von Seite Solothurns unterblieben ist.

8) Ansprache an Bern und Basel.

§ 23.

Die Besitznachfolger des Bischofs, die Kantone Bern und Basel, wurden als solche zuerst im Jahr 1815 ins Recht gefaßt. Bei Anlaß der Berathung über die Erklärung der Wienerkongreßmächte vom 20. März 1815 durch die Tagsatzung erklärte die Gesandtschaft des Standes Solothurn in der Sitzung vom 16. Mai: „Die Gründe warum der Stand Solothurn sich noch nicht über die Wienerkongreßerklärung „ausgesprochen habe liegen in seinen örtlichen Verhält„nissen. Da man in derselben auf die Lage dieses „Standes, auf seine Wünsche für eine bessere Aus„markung seines Gebietes und auf das Bedürfniß einer „bessern Verbindung zwischen den verschiedenen Landes„theilen keine Rücksicht genommen, so habe dies um so „mehr Unzufriedenheit erzeugt, da infolge der Revo„lution die ökonomischen Hülfsquellen dieses Kantons „mehr als diejenigen irgend eines andern Kantons zer„rüttet worden seien. Bei dieser ungünstigen Stim„mung habe die Regierung es der Sache selbst vor„theilhafter erachtet, dem Großen Rath die Erklärung „für einmal nicht zum Entscheid vorzulegen, sondern „vorher einen Versuch zu machen, durch freundschaft„liche Unterhandlung mit den Kantonen Bern und „Basel, welche in den Besitz der bischöflichen Länder „traten eine gütliche Ausgleichung diesfalls zu erzie„len.“ — Der Versuch zu einer gütlichen Ausgleichung mit Bern und Basel blieb ohne Erfolg; daher wurde die Wienerkongreßerklärung den 23. Mai vom Großen Rathe bedingungsweise angenommen und die darüber

verfaßte Urkunde durch die Gesandtschaft in der Sitzung der Tagsatzung vom 26. Mai eröffnet. Wir entnehmen derselben Folgendes: „Schultheiß, Klein und Große „Räthe der Republik Solothurn mußten mit schmerz„lichen Gefühlen aus der im Kreisschreiben Seiner „Excellenz des Herrn Präsidenten der Tagsatzung vom „3. April mitgetheilten Erklärung, welche von den acht „europäischen Mächten auf dem Kongreß in Wien über „die schweizerischen Angelegenheiten den 20. März un„terzeichnet worden, entnehmen, daß auf alle die Schritte, „welche die Regierung von Solothurn unterm 18. Mai „und 14. Herbstmonat 1814 bei den Ministern der „hohen verbündeten Mächte, bei der Tagsatzung selbst „und zwei Tage darauf bei den Abgeordneten der Eid„genossenschaft auf dem Wienerkongreß gethan, Schritte, „die nicht Vergrößerungssucht, sondern das reinste „Pflichtgefühl eingeflößt hatte, nicht nur keine Rück„sicht genommen, sondern der Kanton Solothurn in „eine noch schlimmere und gehemmtere Lage versetzt „worden sei. Die Schwierigkeit der ehmaligen Lage „des Kantons Solothurn in seinen nordwestlichen Ober„ämtern bestand vorzüglich darin, daß das Leimenthal „und Kleinlützel von den Pruntrutischen Landen einge„klammert und somit von dem Hauptkanton abge„schnitten waren u. s. w. In Umfassung aller dieser „Ansichten und Gründe haben wir Schultheiß, Klein „und Große Räthe der Republik Solothurn beschlossen „und beurkunden hiermit:“

„1. Es sei die Erklärung der hohen Mächte „auf dem Wienerkongreß vom 20. März über „die schweizerischen Angelegenheiten, nebst dem Nachtrag „in Bezug der Vereinigung eines Theils von Chablais „und Faucigny an Genf von dem Stande Solothurn

„unter folgenden Bedingnissen angenommen „und genehmigt.“

„a. u. s. w.

„b. Der von dem Stande Solothurn be„sitzende Schuldtitel von 64000 Livres auf „den Fürstbischof und Domkapitel des Hoch„stifts Basel zu Arlesheim möchte (abgesehen „von den darin verschriebenen Unterpfän„dern) als eine auf dem Bisthum liegende „Nationalschuld anerkannt und selbe nebst „Zinsen gesichert werden. Diese Zusicherung kann „durch Anweisungen auf die noch vorhandenen bischöflich„baselschen Liegenschaften leicht erzweckt werden; die im „bemeldten Schuldtitel aber eingesetzten im Kanton „Solothurn liegenden Zehnten seien lediglich als ein „auf Reziprozität gegründeter Ersatz der im Bisthum „Basel verlorenen Zehnten und Feudalrenten anzu„sehen u. s. w.“

Nach Anhörung dieser Erklärung wurde erkannt: es solle die diplomatische Kommission ersucht werden, solche zu näherer Prüfung und Berichterstattung an die Hand zu nehmen. Diesem Auftrag zufolge legte die Kommission am 3. Brachmonat ein Befinden vor, welches zwar verschiedene Bemerkungen von Seite der Gesandtschaften der Stände Bern und Basel veranlaßte, nachher aber unter einiger Redaktionsänderung mit 15 Stimmen durch folgendes Konklusum genehmiget wurde: „Die eidgenössische Tagsatzung, nachdem sie „denjenigen Beschluß sorgfältig geprüpft, der von der „Regierung des hohen Standes Solothurn den 23. Mai „letzthin über den Akt des Wienerkongresses vom „20. März 1815 die schweizerischen Angelegenheiten „betreffend gefaßt wurde, beschließt: nachfolgende Er-

„klärung in ihr Protokoll zu legen und der Regierung „von Solothurn offiziell mitzutheilen: „„Daß die in „„jenem Beschluß gemachten Bedingungen und Vorbe„„hälte nicht geeignet sind, die Annahme des erwähnten „„Aktes des Kongresses über die schweizerischen Ange„„legenheiten in Zweifel zu setzen, da sie lediglich die „„Verhältnisse des Kantons Solothurn zu seinen be„„nachbarten Mitständen Bern und Basel betreffen und „„also unter diesen Kantonen selbst auszutragen sind. „„Die Tagsatzung hege die Zuversicht, beide letzge„„nannten Stände werden allen Gründen der Billigkeit, „„welche dabei zu Gunsten Solothurns obwalten mö„„gen, bereitwillige Rechnung tragen. Falls aber wirk„„liche Streitigkeiten entstehen sollten, so wolle die „„Bundesbehörde, mit Vorbehalt sowohl der verfas„„sungsmäßigen Kompetenz der Tagsatzung als der „„Souveränetät der Kantone und ohne Präjudiz der „„bereits im Namen gesammter Eidgenossenschaft aus„„gesprochenen unbedingten Annahme der Kongreß„„erklärung vom 20. März 1815, auf den V. Artikel „„des Bundesvertrages, als auf die vollständigste Vor„„schrift zu freundeidgenössischer Beseitigung solcher An„„stände hinweisen."" — Die Gesandtschaft von Solothurn, die in einem ausführlichen Vortrag die Vorbehälte ihres Standes, namentlich in Bezug auf ökonomische Ansprachen desselben an den ehemaligen Fürstbischof, das Domkapitel und die Landstände des Bisthums Basel mit vielem Nachdruck zu vertheidigen und die von Seite Basels und Berns gemachten Einwendungen zu widerlegen suchte, hat diesen Tagsatzungsbeschluß ad referendum genommen.

§ 24.

Von da hinweg wurde die Tagsatzung mit dieser Angelegenheit nicht mehr behelliget, bis zum Jahr 1822, wo bei der Gelegenheit einer Berathung über eine Forderung des St. Blasischen Amtmanns Konrad Kramer von Zürich an den ehemaligen fürstbischöflich-baselschen Landständen in der Sitzung vom 16. August dieselbe wieder zur Sprache gebracht wurde. „Die Gesandt„schaft von Solothurn erinnerte bei diesem Anlaß an „die bereits in den Jahren 1807 und 1808 vor der „Tagsatzung geschwebte Angelegenheit, betreffend eine „Schuldforderung von 4000 Louisd'ors, wofür eine förm„liche General- und Spezial-Hypothekarverschreibung „domstiftischer Güter und Gefälle ausgestellt und zugleich „vom Domkapitel zu Arlesheim unterschrieben worden. „Solothurn wollte zu diesfälliger Schadloshaltung um „die im Kanton Basel befindlichen ehemals bischöflich„und domstiftisch-baselschen Liegenschaften konkurriren. „Allein die Angehörigen des löblichen Standes Basel „wurden vorzugsweise begünstigt, andere Reklamanten „hingegen abgewiesen. Um nun endlich zu dem Seini„gen zu gelangen muß Solothurn: 1. Seine daherige „Ansprache an Bern und Basel, als jetzige Landes„herren des ehemaligen bischöflichen Gebietes, richten, „und 2. begehren, daß für alle noch unbefriedigten „ähnlichen Ansprachen eine gemeinschaftliche Liquidation „und gleich unparteyische Berücksichtigung stattfinde. „Für diesen Zweck nimmt die Gesandtschaft die geneigte „Unterstützung der Tagsatzung in Anspruch, und hofft „ein eidgenössischer Stand werde bei den Mitständen „dasjenige Maß von Verwendung finden, welches einem „Partikularen von Seite Zürichs zu Theil geworden

„ist.“ — Da sich die Standesgesandtschaften ohne Instruktion befanden, so wurde die daherige Verhandlung „allseitig ad referendum genommen.“

§ 25.

In der Sitzung der Tagsatzung vom 4. August 1823 wurde die Angelegenheit neuerdings in Anregung gebracht. Die Gesandtschaft des Standes Solothurn sprach ihre Verwunderung aus darüber, daß die von ihr schon im vorhergehenden Jahr zur Sprache gebrachte Anforderung ihres Standes, wegen eines im Jahr 1792 an den Fürstbischof von Basel mit Zustimmung seines Domkapitels gemachten Darlehns von 4000 Louisd'ors, in den meisten Instruktionen ganz unberücksichtiget geblieben sei, obgleich ein daheriges bestimmtes Begehren von Solothurn im Abschied liege und das Traktandenzirkular desselben auch erwähnt habe. Die Schuldansprache, in bester Rechtskraft beurkundet, und durch Verschreibung der fürstlichen Gefälle gesichert, glaube der Stand Solothurn mit vollem Recht gegen die jetzigen Landesherren geltend machen zu können. Er gelange indessen an die Tagsatzung, nicht um Anweisung eines Richters, sondern um ihre Empfehlung und Unterstützung bei den hohen Ständen Bern und Basel zu begehren. „Da übrigens, so „schließt die Gesandtschaft, nach heute vernommenen „Aeußerungen die vorherige Eröffnung Solothurns von „einigen Ständen nicht hinreichend gefunden worden, „um darauf eine bestimmte Instruktion gründen zu „können, so behält die Gesandtschandtschaft ihrer Re„gierung alle weitern Darstellungen und erforderlichen „Entwickelungen gegen die hohen Stände, oder zu ihren „Handen gegen den Vorort ad instruendum auf die

„nächste Tagsatzung vor." — Die Gesandtschaften von Bern und Basel erklärten ihrerseits, daß eine solche Forderung — auf Bischof und Domkapitel lautend — keine Ansprache an ihre respektiven Stände begründen könne, und sie sich dagegen, so wie auch gegen jedes allfällige Einschreiten der Tagsatzung „auf das feierlichste verwahren." Es blieb somit der Gegenstand für einmal blos ad referendum im Abschied bemerkt.

§ 26.

Bei Anlaß der Berathung über die Kramersche Forderung in der Sitzung der Tagsatzung vom 9. August 1824 erinnerte die Gesandtschaft des Standes Solothurn bei Eröffnung ihrer Standesstimme, mit Beziehung auf die Abschiede von 1822 und 1823 und auf den § 31 des Traktandenzirkulars wiederholt an diejenige Ansprache, „etwas analoger aber doch „nicht ganz gleicher Natur, die von Stand gegen „Stand, von Fürst gegen Fürst obwaltend" im Namen der Regierung von Solothurn damals vorläufig berührt worden war, mit der Bemerkung, daß die Gesandtschaft für einmal mit fernern Betreibungen des Gegenstandes zuwarten solle, jedoch künftigen Eröffnungen unvorgreiflich und unbeschadet der Rechte ihres Standes. — Die Gesandtschaften von Bern und Basel bezogen sich ihrerseits auf die in beiden Abschieden enthaltenen, jenes Ansinnen des Standes Solothurn „bestimmt und gründlich ablehnenden" Erklärungen. —

In der Sitzung der Tagsatzung vom 8. August 1825 erneuerte die solothurnische Gesandtschaft diejenige instruktionsgemäße Eröffnung, welche im vorigen Jahr in Hinsicht der bischöflich-baselschen Schuldangelegenheit

zu Protokoll gegeben worden; worauf die Gesandtschaften von Bern und Basel ihre bereits dagegen gemachten Verwahrungen und bestimmt ablehnende Erklärungen wiederholten.

§ 27.

An der Tagsatzung vom Jahr 1827 (10. 13. und 16. August) wurde endlich die Kramersche Angelegenheit durch den Beschluß erlediget: „es liege nicht „in der Befugniß der Tagsatzung eine Privatangelegen„heit, wie die Anforderung des Hrn. Kramer an die „ehemaligen fürstbischöflich-baselschen Landstände, sei es „in Hinsicht des Wesens der Sache oder der Behand„lungsweise, an sich zu ziehen; daher weder einen „Richter hiefür zu bezeichnen, noch sich in eine Wür„digung des Rechtsverfahrens einzulassen, die Tag„satzung weise vielmehr dieses Geschäft gänzlich von „sich ab, welches demnach künftig aus Abschied und „Traktanden weggelassen werden solle." Bei diesem Anlaß kam die Gesandtschaft des Standes Solothurn noch einmal auf die diesortige Forderung zu sprechen. Sie behalte sich Namens ihres Standes vor, sagt sie, sobald das Kramersche Geschäft beseitiget sein werde, die bereits früher, laut Abschieden von 1822, 1823, 1824 und 1825 im Schooße der Tagsatzung erwähnte, auf den ehemaligen Fürstbischof von Basel lautende Anforderung von 4000 Louisdor's gegen die wirklichen Landesherren des fürstlichen Gebiets geltend zu machen; und da diese Ansprache unzweifelhaft von Staat gegen Staat obwalte, so glaube Solothurn, solche Schwierigkeiten, wie sie hier (in der Kramerschen Angelegenheit) zum Vorschein kommen, nicht besorgen zu müssen. Uebrigens erachte Solothurn die Ansprache

des Hrn. Kramer sei nicht ganz zivilrechtlich, sondern zum Theil auch von politischer Natur; die Gesandtschaft wünsche daher fortgesetzte konziliatorische Schritte von Seite der Tagsatzung, nicht gelingenden Falls aber, daß durch ihre Verwendung dem Gläubiger zu einem unparteiischen richterlichen Entscheid verholfen werden möge.

§ 28.

Von da hinweg blieb die Sache ruhen bis zum Jahr 1835. Am 26. März dieses Jahres erhielt der solothurnische Kleine Rath vom Großen Rathe infolge eines Kommissionalantrages den Auftrag, der bischöflich baselschen Schuldangelegenheit die gehörige Aufmerksamkeit zu schenken, und zu untersuchen, ob und welche Schritte gegen die Besitznachfolger des Fürstbischofs gethan werden sollen. Am 11. März 1837 wurde die Sache im Großen Rathe auf den Antrag der Rechnungsrevisionskommission neuerdings in Anregung gebracht und der Kleine Rath angewiesen, darüber Bericht zu erstatten und diejenigen Vorkehren zu treffen, welche nöthig sein möchten, um zur Ueberzeugung zu gelangen, ob etwas erhältlich sei oder nicht. Die Folge der daraufhin durch die Staatskanzlei gemachten Untersuchung war ein Schreiben des Kleinen Rathes an den Regierungsrath des Kantons Bern vom 8. April 1839, folgenden Inhalts. — Nach einem geschichtlichen Ueberblick über den Verlauf des Rechtshandels werden der Reihe nach die Einwendungen zu widerlegen versucht, welche Bern bei einem frühern Anlaß gemacht hatte. Was die Einrede der Verjährung betreffe, so sei dieselbe weder rechtlich begründet, noch lasse sie sich selbst im entgegengesetzten Falle bei

vollkommener Liquidität einer Forderung wie die vorliegende von einem eidgenössischen Stande gegen einen Mitstand erwarten, wie dann auch weder der Fürstbischof von Basel in der vorliegenden Frage, noch z. B. der Großherzog von Baden und der Stand Aargau bei Gelegenheit der Forderungen einiger solothurnischen Partikularen an dem breisgauischen Prälatenstand, die schon von den Jahren 1616 und 1623 herrühren, folglich über 200 Jahre alt sind, es mit ihrer Stellung verträglich gefunden, sich auf Verjährung zu berufen. Durch die Eroberung des Bisthums von Seite Frankreichs sei die Ansprache Solothurns so wenig getilgt worden als durch die Wiedereroberung von Seite der alliirten Mächte und die Vereinigung mit dem Kanton Bern. Weder der Luneviller Friedensschluß vom 9. Hornung 1801, noch der Regensburger Rezeß, oder Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Hornung 1803, noch die Wiener Kongreßerklärung vom 20. März 1815, haben die Rechte Solothurns schmälern wollen oder können. Der Vereinigungsvertrag vom 23. November 1815 zeige, daß Bern nicht nur die Grundsteuer als einen wirklichen Ersatz der bischöflichen Zehnten und Domänialeinkünfte selbst angegeben, sondern nebstdem noch „die Gebäude, Domänialwaldungen, „rückständige Zahlungen und anderes Eigenthum der vor„hergehenden Regierungen, das noch im Bisthum Basel „vorhanden sein könnte" (Art. 24) sich vorbehalten habe. Wie konnte nun, heißt es weiter, die Regierung von Bern im Jahr 1817 behaupten, nicht auch verpflichtet zu sein, eine darauf haftende Landesschuld zu bezahlen, für welche nicht nur Spezialunterpfänder gegeben, sondern sämmtliche liegende und fahrende Staatsgüter des Bisthums eingesetzt wurden. Aus

diesen und andern Gründen, welche hervorzuheben zu weit führen würde, könne daher Solothurn nicht umhin, seine Ansprüche in Betreff der fraglichen Forderung zu erneuern, sei es auf das Aequivalent des unter der französischen Regierung in eine Grundsteuer verwandelten Spezialunterpfandes, sei es als Landesschuld auf den Werth der sämmtlichen noch vorhandenen ehemals bischöflich baselschen Staatsbesitzungen. Solothurn sei fortwährend bedacht gewesen, die Ansprüche lebhaft zu erhalten, wie dieses z. B. schon vor der Vereinigung des Bisthums mit Bern, auf den Tagsatzungen von 1804 und 1807 der Fall gewesen sei, und was Bern nicht habe ignoriren können. Es verstehe sich übrigens von selbst, daß die Ausmittelung das dem Kanton Bern beziehenden Antheiles der Schuld Gegenstand einer freundnachbarlichen Erörterung sein werde. — Auf dieses Schreiben antwortete Bern am 22. Juli gleichen Jahres ganz im gleichen Sinne wie unterm 10. Herbstmonat 1817.

§ 29.

Das Antwortschreiben von Bern wurde vom Kleinen Rathe zur Begutachtung an die **Justizkommission** gewiesen, welche am 18. September 1839 an jene Behörde den Antrag stellte: es seien die Kantone Bern, Basel und Neuenburg als Regierungsnachfolger des ehemaligen Fürstbischofs von Basel gerichtlich um Bezahlung der fraglichen Schuld von 64,000 Fr. nebst ausstehenden Zinsen zu belangen. — Um sicher zu gehen stellte der Kleine Rath am 16. März 1840 an die Justizkommission folgende Fragen:

1. in welchem Betrage die Forderung gestellt werden solle;

2. vor welches Forum die Sache gehöre; und

3. wie prozedirt werden solle, namentlich gegenüber den mitbetheiligten Ständen Neuenburg und Basel Stadt und Land, an die deshalb noch keine Forderung gestellt worden. — Die Justizkommission beantwortete diese Fragen am 30. März gleichen Jahres dahin:

ad 1, daß nach Abzug der auf Rechnung bezogenen Gefälle das Kapital und die sämmlichen ausstehenden Zinse einzuklagen seien;

ad 2, die Sache gehöre vor ein eidgenössisches Schiedsgericht nach § 5 des Bundesvertrages;

ad 3, Baselstadt bleibe aus dem Spiel, da sie nichts von dem fürstbischöflichen Territorium besitze; Bern, Baselland und Neuenburg müssen gemeinsam als gemeinsame Schuldner belangt werden.

§ 30.

Infolge erhaltenen Auftrags überreichte am 26. Mai 1840 die Finanzkommission dem Kleinen Rathe einen Bericht über die Berechnung der fürstbischöflichen Zehnten, Boden- und Pfennigzinse u. s. w. In Bezug auf die Zehnten wird in diesem Bericht der Antrag gestellt, es solle bei der im Jahr 1829 von der damaligen Rechnungskommission gestellten Loskaufsberechnung sein Verbleiben haben. In Betreff der Boden- und Pfenningzinse beantragte die Kommission, von diesen zweifelhaften Ansprachen, welche im günstigsten Falle ein Kapital von 2637 Fr. abwerfen könnten, abzustehen und von der bischöflichen Schuld nur das Loskaufskapital von 1829 mit 13878 Fr. und den Betrag des losgekauften Seltisberger Quartzehntens mit 3975 Fr. abzuziehen.

§ 31.

Am 3. Juli 1840 erließ nun der Kleine Rath ein Kreisschreiben an sämmtliche eidgenössische Stände, gleichen Inhalts wie das Schreiben an die Stände Basellandschaft und Neuenburg vom 1. Juni 1840, und mit der weitern Erklärung: die von Neuenburg angegebenen nähern Verhältnisse jener Parzelle bewegen Solothurn, von den an Neuenburg gemachten Ansprüchen seinerseits abzustehen. Von Basellandschaft habe es noch keine Antwort erhalten; es sehe sich daher im Falle sowohl gegen diesen als den h. Stand Bern, Falls nicht noch eine nachträglichliche Anerkennung der Schuld erfolgen würde, den § 5 des Bundesvertrages in Anspruch zu nehmen, welcher vorschreibt, daß Streitigkeiten zwischen den Kantonen über Gegenstände, die nicht durch den Bundesvertrag gewährleistet sind, an das eidgenössische Recht gewiesen werden sollen. Indem es sich vor einem daherigen Schiedsgericht die fernern Rechtserörterungen vorbehalte, stelle Solothurn einfach das Ansuchen, die h. eidgenössischen Stände möchten ihre respektiven Gesandtschaften auf die bevorstehende ordentliche Tagsatzung des Jahres 1840 dahin instruiren, daß der Streitgegenstand an das eidgenössische Recht gewiesen werde.

Am 9. Juli erließ der h. Vorort Zürich ein Kreisschreiben an sämmtliche eidgenössische Stände, worin er auf die Verhandlungen der fraglichen Angelegenheit in den frühern Tagsatzungs-Abschieden und auf das solothurnische Kreisschreiben hinweist und die Anzeige macht, daß er die h. Stände Bern und Basellandschaft eingeladen habe, sowohl ihm als sämmt-

lichen Ständen ihre allfälligen Gegenbemerkungen mitzutheilen. Zugleich macht der Vorort die Stände aufmerksam auf den Umstand, daß aus dem Abschied des Jahres 1827 zu entnehmen sei, wie damals die Tagsatzung eine ähnliche Reklamation aus ihren Verhandlungen entfernt habe.

§ 32.

Schon am 13. Juli 1840 erließ Solothurn, durch die vorörtlichen Mittheilungen dazu veranlaßt, ein zweites Kreisschreiben an sämmtliche eidgenössische Stände, worin es sich ebenfalls auf die vom Vorort in Anspruch genommenen Thatsachen beruft. Solothurn habe, heißt es, der Wienerkongreßerklärung vom 20. März 1815 laut Großrathsbeschluß vom 23. Mai desselben Jahres nur unter der Bedingung beitreten wollen, daß der erwähnte Schuldtitel als eine auf dem Bisthum liegende Nationalschuld anerkannt und selbe nebst Zinsen gesichert werde. — Mit fünfzehn Stimmen, worunter auch Bern und Basel sei damals von der Tagsatzung auf den § 5 des Bundesvertrages „als auf die vollständigste Vorschrift zu freundeidgenössischer Beseitigung solcher Anstände" hingewiesen worden, es sei daher unbegreiflich, wie der Vorort in seinem Kreisschreiben voraussetzen konnte, es werden die Stände gegen die Ueberweisung an das eidgenössische Recht Einsprache erheben, und wie er die solothurnischen Ansprüche als ähnlich mit jenen des Hrn. Kramer bezeichnen konnte. Dann wird aufmerksam gemacht auf die Erklärung der Gesandtschaft Solothurns an der Tagsatzung vom Jahr 1827 und den Beschluß dieser Behörde: die Tagsatzung habe die Kramersche, keineswegs aber die solothurnische Forderung aus Abschied und

Traktanden gewiesen. Das Zuwarten seit 1827 für Wiederaufnahme des Geschäftes finde hinlängliche Entschuldigung in den Zeitumständen; Solothurn habe eine ruhigere Zeit abwarten wollen; es wiederhole demnach das Ansuchen, die Gesandtschaften auf die gegenwärtige ordentliche Tagsatzung dahin zu instruiren, daß der Streitgegenstand, laut dem vom Vorort selbst allegirten Tagsatzungsbeschluß von 1815, an das eidgenössische Recht gewiesen werde.

§ 33.

Als Antwort auf das solothurnische Kreisschreiben richtete Bern ein solches unterm 7. August 1840 an sämmtliche eidgenössische Stände, worin es zuerst alle jene Einwendungen wiederholt, die es schon am 10. Herbstmonat 1817 und 22. Heumonat 1839 (siehe oben) gegen Solothurn vorgebracht hatte, dann aber noch weiters hinzufügt, daß die Anforderung Solothurns eben so wenig eine civilrechtliche wie eine staatsrechtliche Prüfung aushalten dürfte. Da sie aber als Civilsache betrachtet vor die bernischen Civilgerichte gehöre, so entschlage sich Bern jeder civilrechtlichen Beleuchtung und schließe einfach dahin:

1. Daß die fragliche Reklamation jeder rechtlichen Begründung völlig entbehre, da sie von Bern einen Ersatz für etwas fordere, das es nie empfangen und für welches es nie eine Leistung verheißen habe, und

2. daß jedenfalls der Entscheid hierüber weder vor die Tagsatzung noch vor das eidgenössische Recht gehöre, Bern daher nie zugeben werde, sie derselben zu unterwerfen. — Mit dieser Ansicht hätten sich die eidgenössischen Stände bereits einverstanden gezeigt; im Jahr 1827 nämlich habe sich die Tagsatzung bei Anlaß

einer ähnlichen Ansprache für inkompetent erklärt und den Gegenstand aus Traktanden und Abschied gewiesen; so daß der Stand Bern aus diesem Grunde nicht im Fall sein könne, sich deshalb noch einmal vor derselben irgendwie einzulassen.

Die Regierung des Kantons Basellandschaft hatte ihrerseits bereits mit Schreiben vom 14. Heumonat dem eidgenössischen Vorort die Anzeige gemacht, daß sie seiner Zeit die geeignet erachteten Gegenbemerkungen gegen die von Seite des Standes Solothurn erhobene Ansprache den sämmtlichen Ständen mittheilen werde.

§ 34.

Am 17. August 1840 kam nun endlich die Sache wieder vor die eidgenössische Tagsatzung. Nachdem diese Bundesbehörde von den sämmtlichen Akten Kenntniß genommen hatte, bemerkte die Gesandtschaft des Standes Solothurn: es finde sich dieser Stand veranlaßt die Stände Bern und Basellandschaft wegen der mit Kreisschreiben vom 3. Heumonat dieses Jahres näher bezeichneten Ansprache vor dem eidgenössischen Rechte zu belangen, und zwar nicht als Streitgenossen, sondern jeden einzeln für eine erst noch näher zu bestimmende Anforderung. Ohne indeß für einmal in das Materielle des Streitgeschäftes einzutreten, beschränkte sich die Gesandtschaft darauf, zu verlangen, es möchten gemäs § 5 des Bundesvertrages die Stände Bern und Basellandschaft angehalten werden, dem Stande Solothurn rücksichtlich der mehrerwähnten Ansprache vor dem eidgenössischen Rechte Rede und Antwort zu geben. — Die Gesandtschaften der Stände Bern und Basellandschaft hinwider erklärten: sie

finden sich um so weniger veranlaßt, in eine einläßliche Berathung einzutreten, als die Gesandtschaften der übrigen Stände über die vorliegende Angelegenheit schwerlich mit Instruktionen versehen sein werden, daher sie sich denn mit Verweisung auf die Schreiben ihrer Standesregierungen vom 7. August und 14. Heumonat 1840, darauf beschränken, zu verlangen, es möge die vorliegende Angelegenheit ad instruendum für eine künftige Tagsatzung in den Abschied fallen. — Wirklich zeigte es sich, daß mit Ausnahme der Gesandtschaft des Standes Graubünden keine der andern Standesgesandtschaften mit den geeigneten Instruktionen oder Vollmachten versehen war, um rücksichtlich des vom Stande Solothurn gestellten Begehrens einen Entscheid zu fassen. Es ist somit beinahe einmüthig beliebt worden:

„Das von der Regierung des Standes Solothurn „mit Kreisschreiben vom 3. und 13. Heumonat 1840 „an die Stände gestellte Begehren: Die Kantone Bern „und Basellandschaft anzuhalten, als gegenwärtige „Landesherren der ehevorigen bischöflich baselschen Lande „dem Stande Solothurn vor dem eidgenössischen Rechte, „in Betreff der in jenen Kreisschreiben näher bezeich„neten Ansprache, Rede und Antwort zu geben, fällt „ad instruendum für eine künftige Tagsatzung in den „Abschied."

Die Stände Bern, Solothurn und Basellandschaft hatten sich der Abstimmung enthalten.

§ 35.

Vermittelst Kreisschreiben des Regierungsraths des Kantons Solothurn vom 28. Mai 1841 ward der Gegenstand, Behufs Behandlung an der bevorstehen-

den Tagsatzung, neuerdings in Anregung gebracht. Am 10. August daraufhin wiederholte die Gesandtschaft des Standes Solothurn im Schoose jener Behörde den vorjährigen Antrag: es seien die Stände Bern und Basellandschaft pflichtig, dem Stande Solothurn in Hinsicht auf die mehrerwähnte Ansprache vor dem eidgenössischen Recht Rede und Antwort zu geben. — Was in Bezug auf die Kompetenz der Tagsatzung und den von Solothurn angesprochenen Gerichtsstand von Seite der Gesandtschaften der beklagten Stände im Laufe dieser wie an spätern Tagsatzungen angebracht worden, kann hier füglich mit Stillschweigen übergangen werden, da diese Frage später zwischen Bern und Solothurn durch einen Kompromiß ausgetragen worden ist. Hingegen heben wir diejenigen Einwendungen der genannten Stände hervor, welche auf die Hauptrechtsfrage selbst Bezug haben. So erwiedert Bern auf das Begehren Solothurns in der erwähnten Sitzung der Tagsatzung: Zur Zeit, als von Seite des Fürstbischofs von Basel die in Frage liegende Schuld kontrahirt worden, sei, nach der Ansicht des Standes Bern, dessen Souveränetät schon sehr erschüttert gewesen, und hohe Wahrscheinlichkeit sei vorhanden, daß die fraglichen Gelder nicht für die Administration der bischöflichen Lande, sondern vielmehr für den Unterhalt der bischöflichen Hofhaltung in Konstanz verwendet worden seien. Ueberdies sei nicht zu übersehen, daß bei den französischen Behörden, an welche die Landeshoheit über die bischöflich baselschen Lande übergegangen sei, von Seite der Regierung des Standes Solothurn nie eine Ansprache gemacht worden, und daß jene Forderung überhaupt um so mehr als erloschen betrachtet werden dürfe, weil die gegen jenes Anleihen gegebenen Hypotheken, näm-

lich verschiedene Zehnten, durch die gesetzliche Aufhebung derselben untergegangen seien, so wie, daß der erste rechtliche Nachfolger des Bischofs von Basel, nämlich der französische Staat, seit Uebernahme der bischöflich baselschen Lande einen förmlichen Staatsbankerott gemacht habe. — Da überdies im Jahr 1815 die Tagsatzung bereits stillschweigend über die vorliegende Forderung des Standes Solothurn hinweggegangen, und weil im Jahr 1827 bei einer ganz ähnlichen Forderung die Tagsatzung sich als inkompetent erklärt habe, so glaube die Gesandtschaft des Standes Bern, sich in der vorliegenden Sache auf eine res judicata berufen zu können und sonach zu verweigern, vor dem eidgenössischen Recht zu erscheinen, u. s. w. Die Gesandtschaft des Standes Basellandschaft bemerkte, es bestehen formelle und materielle Rücksichten und Gründe, welche jeden Entscheid der Tagsatzung oder des eidgenössischen Rechts in Sachen unzuläßig erscheinen lassen. — Die materielle Frage, ob der Stand Solothurn wirklich eine Forderung an die Stände Bern und Basellandschaft besitze, müsse verneinend beantwortet werden, indem

1. Die fragliche Schuld von 64,000 Fr. nie eine Landesschuld, sondern vielmehr eine persönliche Schuld des Fürstbischofs von Basel gewesen sei, was schon daraus erhelle, daß die fragliche Schuld niemals den Landständen zur Genehmigung vorgelegt worden, während doch nach Maßgabe der ständischen Verfassung in den bischöflich baselschen Landen eine solche Genehmigung hätte eingeholt werden sollen;

2. indem der Beweis, daß jene Gelder für die Verwaltung des Landes verwendet worden seien und sich

infolge dessen zur Landesschuld gestalten, äußerst schwierig sein werde;

3. indem zur Zeit der Abtretung der ehemals bischöflich baselschen Lande von Seite Frankreichs an die Schweiz eine Novation nothwendig gewesen wäre, um jene Forderung wieder aufzufrischen, — welche nicht erfolgt sei;

4. indem, sofern jene Schuld im Jahr 1815 wieder aufgelebt wäre, dieselbe den Gesammtkanton Basel anging, und daher im Jahr 1833 bei der betreffenden eidgenössischen Theilungskommission für Aussönderung des Staatsguts von Baselstadt und desjenigen von Basellandschaft hätte anhängig gemacht werden sollen;

5. weil im Jahr 1833 der Stand Solothurn bereits vor dem Civilgericht in Basel die Sache anhängig gemacht habe, durch welches jenem Stande der Erlös eines Zehntens zu Seltisberg zugesprochen worden; und endlich

6. weil längst Verjährung eingetreten sei.

Gegenüber den gemachten Einwendungen von Seite der Gesandtschaften von Bern und Basellandschaft wurde von der Tagsatzung mit sechszehn Stimmen der Beschluß gefaßt: „Die Anstände zwischen den Kantonen „Solothurn, Bern und Basellandschaft, herrührend von „einem von Seite des Standes Solothurn seiner Zeit „dem Fürstbischof von Basel gemachten Anleihen, sind „zum Entscheid an das eidgenössische Recht gewiesen."

Gegen diesen Beschluß gab am 6. Herbstmonat die Gesandtschaft des Standes Bern eine vom 31. August datirte Protestation zu Protokoll, welche eine Gegenverwahrung der Gesandtschaft des Standes Solothurn vom 7. Herbstmonat und eine Erklärung zu

Protokoll von Seite der Gesandtschaft des Standes Zürich vom gleichen Tag hervorrief. Der Schluß der letztern, welcher sich später die Mehrheit der Gesandtschaften anschloß, geht dahin: „es sei die Protestation „des Standes Bern gegen den Tagsatzungsbeschluß vom „10. August als in jeder Hinsicht unzuläßig und in sich „nichtig und folgenlos zu betrachten."

§ 36.

Infolge obigen Beschlusses ernannte der Regierungsrath des Kantons Solothurn unterm 10. Herbstmonat und 13. Weinmonat 1841 zwei Schiedsrichter und forderte Bern auf ein Gleiches zu thun. Da jedoch von dieser Seite keine Antwort erfolgte, so war Solothurn genöthiget den Gegenstand nochmals an die Tagsatzung zu bringen. Das bezweckte ein Kreisschreiben an sämmtliche eidgenössische Stände vom 29. April 1842, mit dem Gesuch zur Instruktion, daß der Stand Bern gehalten werde, mit möglichster Beförderung dem Tagsatzungsbeschluß vom 10. August 1841, durch Ernennung der von ihm zu bezeichnenden Schiedsrichter, Genüge zu leisten. — Mit Cirkular vom 9. Mai suchte Bern seine vorjährige Protestation zu begründen durch Berufung auf alte Bünde und Uebungen, die aber gerade das Gegentheil von dem beweisen, was sie nach Berns Behauptung beweisen sollen. In materieller Beziehung beruft es sich auf den Luneviller Frieden, laut welchem nur von den Ständen genehmigte, oder für die Verwaltung des Landes verwendete Schulden an Frankreich übergegangen sein sollen. Dann heißt es ferner: Hinsichtlich der blos persönlichen Schulden des Fürstbischofs habe später, infolge Reichsdeputationshauptschluß vom Jahr 1803, eine

Uebereinkunft zwischen diesem und dem Malteserorden Statt gefunden, infolge welcher Letzterer für den Bischof 240,000 Fl. zu bezahlen übernommen. Nach dieser Uebereinkunft seien aber zu den persönlichen Schulden weder die der Landstände und des Domkapitels noch diejenigen gerechnet, welche vor dem April 1792, als der Zeit der Auswanderung des Fürstbischofs, gemacht worden. Das fragliche Darlehn vom Januar 1792, vom Domkapitel genehmiget, gehöre demzufolge nicht zu den persönlichen Schulden, sondern falle in die Kategorie des Art. 8 des Luneviller Friedens, sei aber vermuthlich von Frankreich deshalb nicht anerkannt worden, weil die in jenem Artikel vorgeschriebenen Anerkennungsbedingungen fehlten. Uebrigens habe sich auch, so weit aus den Akten habe entnommen werden können, Solothurn niemals um Einschreibung der fraglichen Schuld auf seinen Namen beworben, während das Bisthum Basel zu Frankreich gehört; so daß nach den französischen Gesetzen die Schuld deshalb als erloschen oder verjährt angesehen werden müsse. — Bern und Basel seien nicht Nachfolger des Fürstbischofs, sondern Frankreichs und der alliirten Mächte; und Solothurn hätte zur Begründung seiner Forderung an den Stand Bern wenigstens den Beweis zu leisten, daß die fragliche Schuld seiner Zeit von Frankreich als rechtsbeständig anerkannt worden sei.

Mit Kreisschreiben vom 19. Mai wiederlegte **Solothurn** die von Bern angebrachten Gründe, so weit sich dieselben auf den Tagsatzungsbeschluß vom 10. August 1841 beziehen.

§ 37.

Vermittelst Kreisschreiben vom 1. Juli 1842 theilt Bern den Ständen eine Urkunde mit, die erst zu seiner Kenntniß gelangt, und welche, wie es sich ausdrückt, für das Materielle der Streitfrage selbst von entschiedenem Gewichte sein müsse. Diese Urkunde enthaltet nämlich die geheimen Artikel zum Allianztraktat zwischen der französischen und der helvetischen Republik vom 19. August 1798, wonach die damalige Regierung der helvetischen Republik auf alle und jede Geldansprachen, die sie an Frankreich in der Stellung von Staat zu Staat zu machen gehabt, mit allen Zinsen Verzicht geleistet, dafür quittirt und die Herausgabe der daherigen Schuldtitel an Frankreich zugesichert habe. — Der fragliche Art. II lautet wörtlich: «La «république helvétique renonce sans aucune excep«tion à toutes les créances d'état à état qu'elle pou«vait avoir à exercer contre la république française «jusqu'à l'époque des ratifications du présent traité. «Elle en remettra tous les titres, tant pour le ca«pital que pour les intérêts, moyennant quoi la «république française consent à lui restituer les «titres des créances, que quelques ci-devant cantons «sont dans le cas de poursuivre vis-à-vis de diverses «puissances, et qui dans le cours de la guerre qui «a eu lieu sont tombés au pouvoir de la France, «s'engageant même à appuyer vis-à-vis de ces puis«sances les reclamations de la république helvé«tique, lorsqu'il en sera temps.» — Wenn nun, sagt Bern dann ferner, die Schuldansprache von Solothurn, wie dieser Stand fortwährend behauptet, eine

Ansprache von Staat an Staat gewesen, so sei im Jahr 1798 Frankreich, infolge der geschehenen Eroberung des Bisthums Basel, Schuldner der fraglichen Ansprache gewesen, die helvetische Republik dagegen, welche an die Stelle aller frühern Kantonsregierungen und in den eigenthümlichen Besitz aller Kantonsgüter getreten, Eigenthümer und Gläubiger der fraglichen Geldansprache geworden u. s. w. Diese Folgerungen Berns aus jenen geheimen Artikeln widerlegte Solothurn mit Kreisschreiben an die Stände vom 17. Juni 1842.

§ 38.

Am 19. August 1842 kam die Angelegenheit wieder vor die Tagsatzung. In einem längern Vortrage begründete die Gesandtschaft des Standes Solothurn den Antrag, daß der letztes Jahr gefaßte Beschluß aufrecht erhalten werden solle. Bern wiederholt das alte Lied; so auch Basellandschaft, das sich über Solothurn lustig zu machen sucht. Diesen Ansichten gegenüber ist im Laufe der Umfrage beinahe einmüthig die Ueberzeugung ausgesprochen worden, es liegen keine Gründe vor, um von der auf genaue Sachkenntniß gegründeten und nach reifer Ueberlegung gefaßten Schlußnahme vom 10. August 1841 zurückzukommen. Von verschiedenen Seiten, und so namentlich durch die Gesandtschaften von Freiburg und St. Gallen, wurde auch noch darauf hingewiesen, daß durch die Regierung des Standes Bern seit dem am 10. August vorigen Jahres in Sachen gefaßten Beschluß durchaus nichts Neues angeführt worden sei, was einen entgegengesetzten Entscheid veranlassen könnte. Mit 18½ Standesstimmen wurde sodann folgender Beschluß gefaßt: „In Fest-

„haltung des am 10. August 1841 gefaßten Beschlusses „wird der Stand Bern dringend eingeladen, dem Stande „Solothurn, in Betreff derjenigen Reklamation, welche „dieser Stand infolge eines von Seite des Kantons „Solothurn seiner Zeit dem Fürstbischof von Basel ge„machten Anleihens erheben zu können glaubt, vor dem „eidgenössischen Recht Rede und Antwort zu geben, und „zu diesem Ende seine Schiedsrichter zu bezeichnen."

§ 39.

Auf eine vorörtliche Mahnung vom 4. November 1842, daß der Beschluß der Tagsatzung vom 19. August vollzogen werden müsse, erwiederte Bern am 15. Hornung 1843, daß es den fraglichen Gegenstand in kurzer Zeit auf's Neue durch ein Kreisschreiben an die eidgenössischen Mitstände ausführlich zu beleuchten gedenke. Am gleichen Tage wird ein Schreiben Solothurns vom 7. November 1842 in gleichem Sinne beantwortet. Mit Kreisschreiben an die eidgenössischen Stände vom 13. März 1843 verlangt Solothurn, es sollen bei fortgesetzter Weigerung Berns den Tagsatzungsbeschlüssen vom 10. August 1841 und 19. August 1842 Genüge zu leisten, die respektiven Standesgesandschaften auf die bevorstehende ordentliche Tagsatzung dahin instruirt werden, daß von der Tagsatzung selbst jene Schiedsrichter bezeichnet werden, welche dieser Stand bis dahin zu ernennen unterlassen. — Das angekündigte Kreisschreiben Berns erschien am 26. Mai desselben Jahres. Ausführlich werden da die Gründe gegen das angesprochene und von der Tagsatzung anerkannte Forum auf's Neue entwickelt, die wir aber da diese Frage beseitiget, füglich übergehn können. Da-

gegen heben wir als Gründe gegen das materielle Recht, zu späterer Widerlegung, heraus:

1. Wird wiederholt auf die geheimen Artikel zum Allianztraktat zwischen der französischen und der helvetischen Republik vom 19. August 1798 hingewiesen, und daraus gefolgert, es sei damals die fragliche Schuld an Frankreich nachgelassen worden.

2. Im Artikel IV jenes Allianztraktates sei die Bestimmung enthalten, daß die Grenzen zwischen Frankreich und Helvetien in einem besondern Vertrage festgesetzt werden sollen, mit der Grundlage, daß alles was zum ehemaligen Fürstenthum Pruntrut gehört auf immer mit dem französischen Gebiete vereiniget bleiben werde. — Der fragliche Artikel lautet wörtlich: «Les «frontières entre la France et l'Hélvetie seront dé«terminées par une convention particulière qui aura «pour base que tout ce qui faisait partie du ci«devant évêché de Bâle, et de la principauté de «Porrentrui, restera définitivement réuni au terri«toire français, ainsi que les enclaves suisses qui «se trouvent comprises dans les départemens du «Haut-Rhin et du Mont-Terrible, sauf les rétroces«sions et échanges qui seront jugées indispensables «pour la plus parfaite rectification des dites fron«tières depuis Bâle jusqu'à Genève, et qui ne con«trarieraient point les réunions déjà définitivement «opérées au territoire français.» — Aus dieser Stipulation, sagt Bern, gehe nun einleuchtend hervor, daß der Friedensschluß von Campo-Formio vom 17. Oktober 1797 und derjenige von Luneville vom 9. Februar 1801 die Verhältnisse zwischen der helvetischen Republik und derjenigen von Frankreich weder viel noch wenig berühren können, weil die helvetische Republik, ganz un-

abhängig von den bei jenen Friedensinstrumenten verhandelnden Mächten, am 19. August 1798 die Vereinigung des Bisthums Basel und Fürstenthums Pruntrut mit Frankreich auf rechtsverbindliche Weise selbstständig anerkannt habe.

3. Wenn die Schuldforderung von Solothurn wirklich eine Staatsschuld gewesen, so wäre sie auch unstreitig in das Vermögen der helvetischen Republik übergegangen, und hätte, sofern sie durch die articles secrèts nicht annullirt worden, zur Zeit der Liquidationsoperation der helvetischen Schulden als helvetisches Staatsvermögen in Anschlag gebracht werden müssen. Der Stand Solothurn könne mithin nur insofern noch irgend ein Recht auf diese Ansprache geltend machen, als dieselbe durch die helvetische Liquidationsverhandlung ihm ausdrücklich und namentlich wiederum zugestellt worden sei, da sie sonst im entgegen gesetzten Falle illiquides helvetisches Nationalgut geblieben wäre.

4. Die Schuld sei nicht im Frieden von Luneville inbegriffen, weil nicht nachgewiesen worden, daß sie von den Ständen bewilliget oder für wirkliche Verwaltung der betreffenden Länder ausgegeben worden sei.

5. Bern sei nicht Nachbesitzer der Unterpfänder, weil die Zehnten und Lehenzinse zu Biel und Bözingen unter der französischen Herrschaft aufgehoben worden.

6. Solothurn habe Bern nicht als Hauptschuldner des Kapitals betrachtet, weil es sonst ohne dessen Begrüßung nicht Abschlagszahlungen hätte abrechnen können, wie dieses bei dem Seltisberger Quartzehnten der Fall sei, und es dem Konkordat von 1804 durchaus zuwider gewesen wäre, ohne direkte Vorladung des aufrechten und seßhaften Schuldners, dessen Domizil ihr nicht unbekannt war, zu progrediren.

7. Bern sei nicht Rechtsnachfolger des Bischofs als geistliche Person (Kirchenfürst); auch habe keine Inscription in das französische Hauptbuch Statt gefunden. Nur wenn Frankreich die Schuld ausdrücklich übernommen, hätte sie an Bern übergehen können u. s. w.

§ 40.

In der Sitzung der Tagsatzung vom 28. Heumonat 1843 stellte die Gesandtschaft des Standes Solothurn den in oben erwähnten Kreisschreiben den Ständen angekündigten Antrag, daß bei der fortgesetzten Weigerung des Standes Bern, den Tagsatzungsbeschlüssen vom 10. August 1841 und 19. August 1842 Genüge zu leisten, die Tagsatzung selbst die Schiedsrichter für den Kanton Bern bezeichnen solle, welche dieser Stand bis dahin zu ernennen unterlassen. Dieser Antrag erhielt indes nur 10 Stimmen, und zwar mit der Modifikation, daß wenn der Stand Bern nicht während der Dauer der gegenwärtigen Tagsatzung seine Schiedsrichter bezeichnen würde, dann die Tagsatzung zur Wahl schreiten solle. Hinwider hat eine Mehrheit von 14 Ständen den Beschluß gefaßt: „Die „eidgenössische Tagsatzung erläßt die dringende Ein„ladung an den Stand Bern, den Tagsatzungsbe„schlüssen vom 10. August 1841 und 19. August 1842 „mit Beschleunigung nachzukommen und in Folge dessen „in der betreffenden Streitangelegenheit zwischen den „Ständen Bern und Solothurn seinerseits eidgenössische „Schiedsrichter zu bezeichnen.“

§ 41.

Trotz wiederholter Mahnung des Vororts Luzern vom 24. November 1843 und 28. Februar 1844 leistete

Bern der dringenden Einladung der Tagsatzung keine Folge, und Solothurn sah sich abermals genöthiget die Hülfe des Bundes in Anspruch zu nehmen. Durch Kreisschreiben an die eidgenössischen Stände vom 3. April 1844 drang es ernstlich darauf, daß die Schiedsrichter für den Kanton Bern von der Tagsatzung selbst in ihrer künftigen ordentlichen Versammlung ernennt werden möchten. Mit Kreisschreiben an die Stände vom 19. April beharrt Bern auf seiner Weigerung, theilt das Kreisschreiben vom 26. Mai 1843 noch einmal mit und schließt, es solle Solothurn durch die h. Tagsatzung angewiesen werden, seine Schuldforderung an dem Fiskus des Kantons Bern konkordatgemäß bei den bernischen Gerichten anhängig zu machen, und es sei demgemäs der Gegenstand für die Zukunft aus Abschied und Traktanden zu entfernen. — In einem an die eidgenössischen Stände gerichteten sogenannten Memorandum vom 24. Mai suchte Bern seine Weigerung näher zu begründen, mit Berufung auf alte Verträge und Uebungen. In materieller Beziehung wird dann bemerkt: es habe auffallen müssen, daß, wie die Schuldurkunde es klar darthue, das kontrahirte Darlehn keine Staatsschuld, keine landständisch garantirte Anleihe zu Staats- oder Kirchenzwecken, sondern ein bloßer Geldaufbruch des Bischofs und Domkapitels, in der Bedrängniß der damaligen Zeiten, für die Bedürfnisse ihrer Personen und Hofhaltung gewesen sei; es habe ferner auffallen müssen, daß in jenem Vertrage keine landesherrlichen Rechte oder Einkünfte, sondern nur die „uns und unserm Hochstift resp. eigen„thümlich zugehörigen Zins- und Zehntgefälle und „Gerechtigkeiten, so wie die liegenden und fahrenden „Possessionen“ (Domänen) dieses Hochstiftes in Sub-

sidium verpfändet worden. Ueberhaupt habe nach der Verfassung des Bisthums Basel der Bischof und das Domkapitel gar kein Recht gehabt, auf den Namen der Unterthanenlande irgendwie Schulden zu kontrahiren; sie hätten dies nur auf den Namen des Hochstiftes thun können und sich dann später bei den Landständen bewerben müssen, ob es diesen gefalle, durch Bezahlung von Auflagen dem Bischof die Mittel an die Hand zu geben, die Schulden des Hochstiftes zu tilgen, was von dem guten Willen derselben abgehangen habe, allein in Betreff des vorliegenden Darlehns zuverläßig nie erfolgt sei; wonach also dasselbe ganz unbestreitbar des Charakters einer auf dem Landesgebiete haftenden oder von den Landständen genehmigten Schuld gänzlich ermangele.

§ 42.

Mittlerweile wurde im Großen Rathe des Kantons Bern bei Anlaß der Berathung der Tagsatzungsinstruktion für 1844 von Hrn. Professor Stettler der schon im vorigen Jahr gestellte Antrag wiederholt, daß die Gesandtschaft angewiesen werde, der Gesandtschaft von Solothurn anzubieten, auf dem Wege eines unter den beiden Ständen zu bestimmenden schiedsrichterlichen Kompromisses den ganzen Handel zu beseitigen, unter der Voraussetzung, daß Solothurn seine Klage an der Tagsatzung zurückziehe. Derselbe blieb aber in der Minderheit, und es wurde der regierungsräthliche Vorschlag: gegen Ernennung von Schiedsrichtern für Bern zu protestiren, angenommen. — Am 16. August kam die Sache wieder an die Tagsatzung. Aus der Umfrage ergab es sich, daß sämmtliche Stände darüber einverstanden waren, es sei höchst bedauerlich, von

Seite eines einzelnen Standes in einer Angelegenheit, in welcher die Kompetenz der Tagsatzung über allen Zweifel erhoben sei, so beharrlichen Widerstand gegen wiederholte Beschlüsse der obersten Bundesbehörde zu erfahren. Wenn ein solcher Widerstand überhaupt als bedauerlich und für den innern Rechtszustand der Schweiz eben so gefährdend als das Ansehen der Eidgenossenschaft schwächend erscheine, so sei dieser Widerstand doppelt bedauerlich, wenn derselbe von Seite eines vorörtlichen Standes ausgehe, welchem periodisch die Leitung der Bundesangelegenheit während der Abwesenheit der Tagsatzung übertragen werde. — Mit 16 Standesstimmen wurde sodann beschlossen: „Die „eidgenössische Tagsatzung erläßt die dringende Auffor„derung an den Stand Bern, den Tagsatzungsbeschlüssen „vom 10. August 1841, 19. August 1842 und 28. Heu„monat 1843 ungesäumt nachzukommen und in Folge „dessen in der betreffenden Streitangelegenheit zwischen „den Ständen Bern und Solothurn seinerseits eidgenös„sische Schiedsrichter zu bezeichnen.“

§ 43.

Unterm 16. Dezember 1844 ertheilte der Kantonsrath von Solothurn dem Regierungsrathe die Vollmacht, in Betreff der fürstbischöflich baselschen Schuldangelegenheit mit dem h. Stande Bern, zu Erzielung einer unter Ratifikationsvorbehalt abzuschließenden Uebereinkunft, in Unterhandlung zu treten; jedoch so daß, sofern diese kein befriedigendes Ergebniß hätten, nichts versäumt würde, daß der Gegenstand wieder auf der nächsten ordentlichen Tagsatzung behandelt werden könne. Ohne Ratifikationsvorbehalt aber sei der Regierungsrath ermächtiget, sich mit dem h. Stande Bern über

ein Schiedsgericht zu verständigen. — Auf die Mittheilung dieses Beschlusses sprach am 30. Dezember der Regierungsrath des Kantons Bern die Geneigtheit aus, an einer die Erledigung des Streites bezweckenden Konferenz Theil zu nehmen, und bereits am 10. Jenner 1845 erfolgte die Anzeige der Wahl der bernischen Abgeordneten. Die Hoffnung auf einen günstigen Erfolg bewog die Regierung von Solothurn für dieses Jahr auf Behandlung der Streitsache an der Tagsatzung zu verzichten, was mit Schreiben vom 2. Mai dem Vorort angezeigt wurde. Dieser Verzichtleistung war jedoch die Bedingung beigefügt, daß, wenn wider Erwarten keine Ausgleichung zwischen den streitenden Parteien Statt finden sollte, der fragliche Gegenstand wieder auf die Traktanden der ordentlichen Tagsatzung von 1846 gesetzt werden müsse. — Die Abgeordneten beider Stände vereinigten sich nun zu Anfang des Monats Oktober 1845 zu Fraubrunnen und verglichen sich unter Ratifikationsvorbehalt dahin, daß Bern eine Aversalsumme bezahlen solle. Mit Schreiben vom 10. Oktober verweigerte jedoch der Regierungsrath des Kantons Bern die Ratifikation dieses Vergleiches aus dem Grunde, weil er damit gegen seine früher behaupteten Ansichten in Widerspruch gerathen und sich also vergeben würde.

§ 44.

Unter so bewandten Umständen blieb dem Stande Solothurn nichts anderes übrig als sein Glück noch einmal bei der Tagsatzung zu versuchen. Mit Kreisschreiben des Regierungsraths vom 10. Jenner 1846 wurde den eidgenössischen Ständen hievon Anzeige gemacht. Am 24. Heumonat kam dann die Angelegenheit

an der Tagsatzung zur Berathung. Nachdem die Gesandtschaft des Standes Solothurn ihren Antrag auf Ernennung der bernischen Schiedsrichter durch die Tagsatzung begründet, erwiederte die Gesandtschaft des Standes Bern, sie sei genöthiget, über den thatsächlichen Ursprung des vorliegenden Streites neuerdings einzutreten. In dieser Beziehung werde nun allerdings anerkannt, daß in den ersten Wochen des Jahres 1792 zwischen dem Stande Solothurn und dem damaligen Fürstbischof von Basel ein Anleihen abgeschlossen worden sei. Allein die Thatsache müsse bestritten werden, daß diese Verhandlung mit dem Fürstbischof als Landesherrn der bischöflich baselschen Lande gepflogen worden. Wer sich nämlich an jene Zeit erinnere, wisse daß im Jahr 1792 der europäische Himmel sehr umwölkt gewesen, und daß ein Krieg zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche in naher Aussicht gestanden habe. Der Fürstbischof von Basel habe gewußt, daß er den Sturm zunächst zu bestehen haben werde, ohne die Kraft zu besitzen, denselben abzuwenden; daher er denn Bedacht darauf habe nehmen müssen, sein Land zu verlassen und auswärts standesgemäß zu leben; bekanntlich habe er sich nach Konstanz zurückgezogen. Der Zweck des in Frage liegenden Anleihens sei aber kein anderer gewesen, als dem Fürstbischof während seines Aufenthaltes in Konstanz einen standesgemäßen Unterhalt zu sichern; in keiner Weise aber sei jenes Anleihen durch die Bedürfnisse des Landes veranlaßt worden, daher denn auch die bischöflich baselschen Landstände bei der diesfälligen Verhandlung nicht zugezogen worden seien; vielmehr habe der Fürstbischof nebst seinem Kapitel jure privato gehandelt, was dann aus dem Umstand noch deutlicher hervorgehe, daß eine förmliche Hypothek gegen jenes

Anleihen eingesetzt worden sei. Aus diesen Umständen allen erhelle, daß der Fürstbischof bei jener Verhandlung die Stellung eines Privatmannes, oder höchstens diejenige des Vorstehers einer Korporation, in keiner Weise aber diejenige eines Landesherrn eingenommen habe. —

Die Verhandlungen führten zu dem Beschlusse, daß die Tagsatzung für den Stand Bern die Schiedsrichter in der vorliegenden Angelegenheit zu bezeichnen habe. Am 27. Juli gab die Gesandtschaft des Standes Bern gegen diesen Tagsatzungsbeschluß eine Verwahrung zu Protokoll. Dessen ungeachtet wurde am 11. September zur Wahl der Schiedsrichter für den Kanton Bern geschritten, und in geheimer Verhandlung gewählt: die Herren Dr. Kasimir Pfyffer, Mitglied des Großen Rathes des Kantons Luzern und Dr. Konrad Kern, Mitglied des Großen Rathes und Gesandter des Kantons Thurgau.

§ 45.

Mittlerweile war bei Anlaß der Berathung der Tagsatzungsinstruktion im Großen Rathe des Kantons Bern ein Antrag gestellt worden, dem Stande Solothurn durch Vergleich die Ernennung eines Schiedsgerichtes anzutragen, welcher jedoch für diesmal noch in der Minderheit blieb. Am 27. November daraufhin machte der Regierungsrath des Kantons Bern dem Regierungsrathe des Kantons Solothurn den Antrag zu einer Konferenz, um den Streitgegenstand durch Ernennung eines Schiedsgerichtes auszutragen, welcher Antrag von Solothurn bereitwillig angenommen wurde. Am 5. Dezember kamen dann endlich die Abgeordneten

beider Stände in Fraubrunnen zusammen, und vereinigten sich zu nachfolgendem, am 15. desselben Monats vom Großen Rathe des Kantons Bern und am 18. vom Kantonsrathe von Solothurn genehmigten

„Compromiß."

„Die Stände Bern und Solothurn in der Absicht, „die Streitigkeit über die von Letzterm an Bern gestellte „Ansprache laut Gültenverschreibung des Fürstbischofs „von Basel vom 14. Jenner 1792 ihrer Erledigung „entgegenzuführen, haben folgende Uebereinkunft ge„schlossen:

Art. 1.

„Anstatt des von Solothurn angerufenen und von „der Tagsatzung niedergesetzten eidgenössischen Schieds„gerichtes wird von den kontrahirenden Ständen ein „Privat-Schiedsgericht bestellt, welches folgendermaßen „gebildet wird:

„a) jeder der kontrahirenden Stände erwählt zwei „Schiedsrichter, die weder Bürger noch Einwoh„ner des betreffenden Standes sein dürfen;

„b) diese vier Schiedsrichter erwählen einen Obmann. „Können sie sich in ihrer Wahl nicht vereinigen, „so soll das Obergericht des Kantons Thurgau „ersucht werden, den Obmann zu bezeichnen.

Art. 2.

„Dem bestellten Privat-Schiedsgerichte werden die „gleichen Streitfragen bezüglich auf die Eingangs er„wähnte Ansprache zu beurtheilen unterlegt, welche das

„eidgenössische Schiedsgericht zu beurtheilen gehabt hätte.
„Beide Theile können daher vor diesem Gerichte die „nämlichen Fragen aufwerfen, die nämlichen Angriffs- „und Vertheidigungsrechte gebrauchen und die nämlichen „Einreden anbringen, welche sie vor dem eidgenössischen „Schiedsgerichte hätten aufwerfen oder geltend machen „können.

„Das Schiedsgericht beurtheilt alle von ihm auf- „geworfenen Fragen streng nach den Rechten und erst, „nachdem es beide Theile angehört haben wird.

Art. 3.

„Dem Spruche des Schiedsgerichtes verpflichten sich „beide kontrahirenden Theile ohne Einrede zu unter- „ziehen.

Art. 4.

„Die diese Uebereinkunft verhandelnden Abgeordneten „der beiden Stände behalten die Ratifikation derselben „durch ihre respektiven obern Behörden vor."

Fraubrunnen, den 5. Christmonat 1846.

Die Abgeordneten des Standes Bern:	Die Abgeordneten des Standes Solothurn:
(Sig.) **Ochsenbein**, R.R.	(Sig.) **Reinert**, R.R.
(Sig.) **Stämpfli**, R.R.	(Sig.) **Cartier**, R.R.

Das Schiedsgericht besteht:

für den Stand Bern:

aus den Herren Dr. Kasimir Pfyffer von Luzern und Dr. Konrad Kern aus dem Kanton Thurgau;

für den Stand Solothurn:

aus den Herren Dr. Bussard, Professor in Lausanne und Regierungsrath Hungerbühler von St. Gallen.

Diese haben zum Obmann gewählt den Herrn Dr. Furrer, Bürgermeister von Zürich.

Zweiter Theil.

Rechtserörterung.

Einleitung.

§ 46.

Der Beantwortung der verschiedenen sich darbietenden, mehr oder minder wichtigen, speziellen Fragen schicken wir folgende allgemeine Bemerkungen voraus.

Was vorerst die Gesetze oder das positive Recht betrifft, welches bei Beurtheilung der vorliegenden Frage zur Anwendung kommen muß, so ist es ein in allen Gesetzgebungen angenommener, auf dem Vernunftrechte beruhender, Grundsatz, daß ein Rechtsgeschäft, in Bezug auf Inhalt und Form, nach den Gesetzen des Landes oder des Ortes zu beurtheilen ist, wo die Verbindlichkeit ihr Dasein erlangt hat, wenn nicht ausdrücklich das Gegentheil im Vertrag selbst festgesetzt worden ist, ein Grundsatz der in allen neuern Gesetzgebungen Aufnahme gefunden hat. Im vorliegenden Falle ist nun nach eben diesem Grundsatz die Schuld nicht etwa in Solothurn kontrahirt worden, sondern offenbar in dem Lande des Fürstbischofs von Basel; die Verbindlichkeit hat ihr Dasein erlangt zu Pruntrut und Arlesheim, indem am erstern Orte der

Fürstbischof, am letztern sein Domkapitel die Schuldurkunde unterzeichnet und besiegelt haben. Es versteht sich daher von selbst, und ist von Bern, trotz dem, daß es gegen den angesprochenen Gerichtsstand immer mit materiellen Gründen gekämpft, nie bestritten worden, — daß bei der Errichtung der Schuldurkunde nicht das solothurnische Recht, sondern das Recht, dem der Fürstbischof und sein Domkapitel unterworfen waren, masgebend sein mußte. Nun war der Fürstbischof ein deutscher Reichsfürst, sein Land war größten Theils Reichsland, namentlich der oder die Theile, in welchen Pruntrut und Arlesheim gelegen sind; folglich waren Bischof und Domkapitel dem im deutschen Reiche allgemein geltenden Rechte unterworfen. Dieses Recht aber ist oder war zur Zeit von welcher die Rede ist, das sogenannte gemeine deutsche Recht, entstanden größtentheils aus der Reception des römischen und des kanonischen Rechtes. Nach diesem gemeinen Rechte einzig werden die sich später ergebenden Fragen zu beurtheilen sein. — Uebrigens versteht sich wohl von selbst, daß der Umstand, daß später der Schuldner oder besser gesagt, der spätere Schuldner einem andern Rechte unterworfen wurde, keinen Einfluß auf die rechtliche Würdigung der Forderung und den Entscheid der vorliegenden Frage haben kann, indem jede rückwirkende Kraft späterer Gesetze auf Geschäfte die vor ihrem Bestehen errichtet worden, gänzlich ausgeschlossen wird: ein Umstand der zwar in Bezug auf die Rechtsbeständigkeit der Forderung als solcher von keiner großen Bedeutung ist, hingegen in Bezug auf die vorgeschützten Einreden, und namentlich diejenige der Verjährung von nicht geringem Gewichte sein muß.

§ 47.

Nach diesem können wohl auch über die ursprüngliche rechtliche Begründtheit der Forderung, abgesehen von ihrer Natur, keine Zweifel mehr walten. Die Schuldurkunde ist in gehöriger Form abgefaßt, und die Darlehnssumme hat der bischöfliche Schaffner Heilmann zu Biel in Empfang genommen; das beweist nebst der in Handen des Gläubigers befindlichen Schuldverpflichtung die „Jahr-Rechnung der Einnahmen und Ausgaben der Stadt Solothurn, vom Jahr „1792," welche unterm 26. Jenner in der Ausgabe den folgenden Posten enthält: „Seind zu Erricht- und Ausfertigung neben bedeuter Obligation auf Ihro fürstl. „Gnaden Hrn. Bischoffen von Basel und der hohen Stift „Arlesheim hinausgegeben worden ℔ 85333, Sch. 6, d. 8," das beweisen ferner die Zinszahlungen und spätern Anerkennungen von Seite des Nachfolgers des ursprünglichen Schuldners. — Aus dem Darlehnskontrat entspringt für den Stand Solothurn ein unmittelbares Klagerecht auf Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen die Hauptschuldner, nämlich die Darlehnsklage (condictio certi ex mutuo). Aus der Verschreibung der Hypotheken ergibt sich für den Gläubiger ein zweites Klagerecht, nämlich die gewöhnliche Pfandklage gegen jeden Besitzer der Hypotheken oder eines Theiles derselben (Actio hypothecaria).

§ 48.

Gehen wir nach diesen einleitenden Bemerkungen zur Sache selbst über, so ergeben sich uns folgende Fragen zur Beantwortung:

1) Von welcher Natur ist die Forderung, ist sie eine persönliche Schuld des Fürstbischofs, oder eine Kirchen- oder Landesschuld?

2) Ist die Forderung durch die geheimen Artikel zum Allianztraktat zwischen der französischen und der helvetischen Republik vom 19. August 1798 getilgt worden?

3) Ist sie an Frankreich und von Frankreich an die Kantone Bern und Basel übergegangen? und endlich

4) Ist Verjährung eingetreten, oder nicht?

Erster Abschnitt.

Ueber die rechtliche Natur der Forderung.

§ 49.

Die erste der entscheidenden Fragen ist die, in welcher Eigenschaft der Fürstbischof von Basel seiner Zeit die fragliche Schuld kontrahirt habe, ob als Privatmann, als Bischof oder Vorstand der Diöces Basel, oder als Landesherr. Von der Beantwortung dieser Frage hängt die Beantwortung der andern ab, ob die Schuld geeignet gewesen sei, an die Besitznachfolger überzugehen oder nicht.

1. Wir würden kaum daran gedacht haben, zu beweisen, daß hier von einer Privatschuld des Fürstbischofs Roggenbach nicht die Rede sein kann, wäre nicht von Bern und Basellandschaft seiner Zeit so etwas allen Ernstes behauptet worden. In der Sitzung

des Großen Rathes des Kantons Bern vom 23. Juni 1843 gingen einige Mitglieder (unter andern Hr. Regierungsrath von Jenner) sogar so weit, die privatliche Eigenschaft der Schuld damit beweisen zu wollen, daß die als Unterpfänder verschriebenen Gegenstände sämmtlich — Privateigenthum des Hochstifts Basel seien. Gegen eine solche Ansicht sprechen aber auch alle bekannten Thatsachen, und

a) vor allem aus der Forderungstitel selbst. — Wenn der Fürstbischof von Basel, in seiner Eigenschaft als Privatmann, als Freiherr Josef von Roggenbach, eine Schuld kontrahiren wollte, warum gebrauchte er dazu das große Staatssiegel,*) und was haben die Worte: „für uns und alle unsere Nachfolger" zu bedeuten? wozu bedurfte er hiefür der Genehmigung des Domkapitels, das ihm in jedem Fall nicht als Hausverwalter oder Vogt, sondern als Staatsministerium, erster Landstand und Kirchenrath unter- oder beigeordnet war? wozu bedurfte er ferner dafür der Verpfändung von Gefällen, die jedenfalls nicht sein Eigenthum, sondern Eigenthum des Staates oder des Hochstiftes Basel waren? — Der Gebrauch des großen Landessiegels, die Genehmigung des Darlehnvertrages durch das Domkapitel, die Verpfändung von Gefällen, die, wie wir später sehen werden, für die Verwaltung des Landes verwendet worden, mit einem Worte, die ganze äußere und innere Form des Titels, liefern den bündigsten Beweis,

---

*) Im Siegel befindet sich der sogenannte Baseler Stab; es ist also das gleiche Wappen, welches die beiden Halbkantone Baselstadt und Basellandschaft führen, das Siegel folglich ein Staats- und nicht ein Privatsiegel.

daß hier nicht von einer persönlichen Schuld des ehemaligen Fürstbischofs von Roggenbach die Rede sein kann.

§ 50.

b) Wie wir oben (§ 21) gesehn, hat seiner Zeit Solothurn auch bei dem Fürstbischof von Neveu, Nachfolger des Bischofs Roggenbach, Bezahlung gesucht, und sich sogar noch im Jahr 1833 von Hrn. Professor Dr. Ammann zu Freiburg im Breisgau ein Rechtsgutachten über die Frage ausstellen lassen, ob die Erben des Fürstbischofs von Neveu für die fragliche Forderung belangt werden können: eine Thatsache, aus welcher man zu folgern versucht werden könnte, daß Solothurn selbst die Schuld als eine persönliche des Fürstbischofs anerkannt habe. Nebst den oben bereits angegebenen Gründen mag Solothurn zu diesem Schritte noch besonders durch die der Wahl des Bischofs Neveu vorausgegangene Wahlkapitulation vom 30. Mai 1794 veranlaßt worden sein. Der Art. 5 dieser Wahlkapitulation sagt nämlich: „daß „derjenige, so aus Mitteln eines Domkapitels zu einem „Bischof erwählt und gesetzt wird, verpflichtet sein „solle, daß er wolle genug thun, jetzt und inskünftige „allen Gläubigern wegen Schulden und Gülten, so „etwa noch von seinem Vorfahren hinterlassen und „eines Domkapitels Consens adhibirt, auch mit desselben Insiegel die Brief, Obligationen und Verschreibungen aufgerichtet worden, mit diesem ausdrücklichen Beisatz, daß der neu erwählte Bischof die „wirklich subsistirenden und wegen der Wahl gemachten „Schulden verzinsen, übernehmen und nach und nach „abtilgen solle u. s. w." — Nun aber ist hierüber zu

bemerken, erstens: daß eine Novation im angegebenen Sinne, eine Umänderung einer hypothezirten Landes- oder Hochstiftsschuld in eine persönliche Schuld des Bischofs, nur unter Mitwirkung sämmtlicher Kontrahenten oder ihrer Stellvertreter hätte geschehen können, daß aber bei jener Wahlkapitulation gerade der am meisten betheiligte der Kontrahenten, nämlich die Regierung von Solothurn, als Gläubiger nicht vertreten war, daß folglich eine solche Novation, wäre sie anders beabsichtiget worden, von durchaus keiner rechtlichen Wirkung sein könnte. Es lag aber auch zweitens offenbar nicht in der Absicht des Domkapitels eine solche Novation vorzunehmen. Während den letzten Jahren der Regierung des verstorbenen Fürstbischofs von Roggenbach waren die Finanzen durch verschiedene Verumständungen, namentlich die lange andauernde Revolution, in bedeutende Zerrüttung gerathen. Das Domkapitel mochte fühlen, daß bei einem, damals noch nicht unwahrscheinlichen, Wiederantritt der Regierung sämmtlicher Bisthumslande durch den zu erwählenden Bischof, dieser Verwaltungszweig die besondere Aufmerksamkeit des neuen Regenten bedürfe und verdiene. Daher die fast ängstliche, allem Anschein nach auch etwas egoistische, Vorsorge für die Bezahlung der Schulden. Der neu zu erwählende Fürstbischof sollte die vorhandenen Schulden bezahlen, „ein Domkapitel hingegen darum zu belangen oder dasselbe zu suchen nicht berechtiget sein.“ Allein damit ist nicht gesagt, daß der Bischof aus eigenen Mitteln bezahlen müsse, und daß die unbezahlten Schulden an seine Erben übergehen sollen. Im Gegentheil sagt der Art. 23 gleicher Wahlkapitulation: „Wie dann auch alles, was ein Jahr in das

„andere während seiner Administration über die jähr„lichen Auslagen und den Unterhalt des Hofstaates an „Einkünften vorräthig bleiben wird, es geschehe in „fructibus perceptis oder in ausständigen Renten, „solle dem Hochstift eigenthümlich sein, weil man we„gen den höchst betrübten und üblen Zeiten einem künf„tigen Herren Fürstbischofen kein Deputat offeriren „und anbiethen kann, sondern vielmehr in die traurige „Nothwendigkeit versetzt ist, mit Zuverlässigkeit zu „hoffen, der künftige Herr werde in Hinsicht „dieser kritischen Umständen die Renten und Ge„fälle zur Ehre und Aufnahme der Hochstiftslande, „zu Tilgung der Schulden, zu Widerher„stellung seiner ruinirten Residenz u. s. w. anzu„wenden sein Hauptaugenmerk nehmen.“ — Diese Stelle der Wahlkapitulation zeigt deutlich und klar, daß sich das Domkapitel zwar angelegen sein ließ, für Bezahlung der Schulden zu sorgen, daß es aber nicht daran dachte, die Gläubiger in eine andere Stellung zu versetzen, sondern nur, sich selbst so viel möglich sicher zu stellen, sonst hätte es nicht die Tilgung der Schulden aus den Landeseinkünften angeordnet. Und in der That, wer hätte auch einen solchen Preis, wie die Uebernahme der sämmtlichen vorhandenen Schulden gewesen wäre, für die Bischofswürde bezahlen wollen? — Zum Ueberfluß kann drittens noch bemerkt werden, daß eine die Rechte des Bischofs beeinträchtigende Wahlkapitulation nach kanonischem Rechte gar nicht einmal gültig wäre. Das Domkapitel kann während der Erledigung des bischöflichen Stuhles nichts vornehmen, was den Rechten des künftigen Bischofs nachtheilig sein würde. Es sollen daher alle, auf die

bischöfliche Verwaltung bezüglichen Geschäfte, welche ohne Nachtheil oder gar zum Vortheil der Kirche und des künftigen Bischofs bis nach dessen Wahl verschoben werden können, bis zu dessen wirklicher Ankunft ausgesetzt bleiben. Das Domkapitel durfte also unmittelbar vor der Wahl des Bischofs zu dessen Ungunsten an den bestehenden finanziellen Verhältnissen nichts ändern, weil keine Gefahr im Verzuge war. Daß aber nach der Wahl der Bischof dennoch seine Zustimmung zur Wahlkapitulation ertheilt hat, beweist eben, daß er darin nichts seine Rechte gefährdendes gefunden, daß er nicht geglaubt hat, die Bezahlung der vorhandenen Schulden auf eigene Rechnung übernehmen zu müssen.

§ 51.

c) So wenig als in der eben erwähnten Wahlkapitulation liegt in andern Aktenstücken der Beweis, daß die fragliche Schuld später zu einer persönlichen des Fürstbischofs Neveu geworden sei. Es ist zwar nicht zu läugnen, daß Solothurn eine Zeitlang Neigung hatte, den Bischof Neveu oder seine Erben persönlich zu belangen, und daß deswegen bereits Schritte gethan worden sind; allein es ist klar, daß nicht nur das Einholen von Rechtsgutachten von Seite des Gläubigers am bestehenden Schuldverhältnisse nichts ändern konnte, sondern daß selbst ein verlorener Prozeß gegen einen vermeintlichen Schuldner nicht geeignet wäre, den wirklichen Schuldner von seiner Verpflichtung zu befreien. Ein Irrthum in Bezug auf die Person des Schuldners kann dem Gläubiger niemals schaden. Daher denn auch die von Solothurn in dieser Beziehung gethanen Schritte von

durchaus keiner Bedeutung sind. Der Bischof Neveu selber war darüber nie im Zweifel. Wenn er auch in dem oben (§ 21) erwähnten Vergleichsvorschlag vom 19. November 1821 Bezahlung der Schuld anbot, so war dieses Anerbieten an solche Bedingungen geknüpft, daß er, bei einem allfälligen Eintreten derselben, nicht aus eigenen Mitteln, als Privatmann, sondern als Landesherr hätte bezahlen müssen. Er spricht sich übrigens in diesem Vergleichsvorschlag selbst deutlich aus, indem er, oder vielmehr in seinem Auftrag sein Geheimer Rath Schuhmacher, sagt: «Le «Prince Evêque informé à Ratisbonne pendant le «congrès, qui a duré jusqu'au 25 février 1803, «*que les dits emprunts**) *ne pouvaient entrer dans* «*le compte de ses dettes personelles*, du payement «desquelles l'ordre de Malthe fut chargé; il en «donna connaissance aux deux cantons créanciers «par lettre du 9 Décembre 1803, en les avertissant «loyalement *de s'adresser à la France* pour les li«quider; mais on ne sçait pas qu'ils ayent fait «la moindre démarche à cet égard, et le préjudice, «qui résulte de cette omission ne peut certainement «pas tomber à la charge du Prince Evêque ni des «dites hypothéques affranchies par le dit traité.» —

Hiermit glauben wir hinlänglich dargethan zu haben, daß die fragliche Schuld eine persönliche Schuld des Fürstbischofs weder ursprünglich gewesen, noch durch spätere Verhandlungen geworden ist.

---

*) Wie bereits oben bemerkt, hatte das s. g. kaufmännische Direktorium der Stadt Basel an dem Fürstbischof ebenfalls ein Kapital zu fordern.

§ 52.

2. Kommen wir nun zur Beantwortung der Frage, ob die in Rede stehende Schuld eine Landesschuld oder nur eine Kirchenschuld sei, so ist in dieser Beziehung zu bemerken, daß

a) die Genehmigung des Domkapitels sie nicht zu einer Kirchenschuld qualifizirt. Im ehemaligen deutschen Reiche waren die Domkapitel der Fürstbischöfe nicht nur deren geistliche Räthe, sondern sie nahmen auch an der weltlichen Regierung Theil. Sie waren, analog dem Kardinalskollegium, privilegirte Wahlkollegien der Fürstbischöfe. Bei den Wahlen dieser suchten die Domkapitel häufig ihre Rechte durch die sogenannten Wahlkapitulationen zu erweitern. Diese Wahlkapitulationen aber waren Urkunden, welche während oder auch unmittelbar nach der Wahl den erwählten Bischöfen von den Wahlkapiteln zur Unterzeichnung vorgelegt wurden, und wodurch sich diese zur Beobachtung gewisser, die Domkapitel begünstigenden, Grundsätze bei der Ausübung sowohl ihrer bischöflichen als landesherrlichen Gewalt verpflichten mußten. Nach der ihnen zukommenden Theilnahme an der Hochstiftsregierung konnten daher die Domkapitel den Fürstbischof in weltlichen Angelegenheiten, z. B. bei neuen Auflagen, beschränken; sie hatten landständische Rechte, und die höhern Staatsstellen und Ehrenämter wurden durch Individuen aus ihrer Mitte besetzt.*) Daß von dieser Regel das Bisthum Basel keine Ausnahme gemacht, haben wir bereits oben (§ 2) in dem Umstande ge-

*) Lexikon des Kirchenrechts und der römisch-katholischen Liturgie von Dr. Andreas Müller.

sehn, daß der Kaiser durch seinen Spruch vom 10. Jänner 1736 dem Domkapitel, mit Ausschluß der übrigen Ländstände, das Recht zur Mitwirkung bei Bündnissen mit andern Staaten zugesichert hat; ein Recht, das ohne Zweifel auch dasjenige zur Mitwirkung bei Errichtung von Landesschulden in sich schließt.

§ 53.

b) Spricht die eben erwähnte Thatsache nicht dafür, daß die fragliche Schuld eine Kirchenschuld sei, so können wir auf der andern Seite Thatsachen anführen, die entschieden dagegen, also indirekt für die andere Behauptung sprechen, daß die Schuld eine Landesschuld sei. Wäre die Schuld eine Kirchenschuld, so mußte das Darlehn zu kirchlichen Zwecken verwendet werden. Nun haben wir oben gesehn, daß Hr. Niklaus Heilmann von Biel, fürstbischöflicher Schaffner im Erguel, die Darlehnssumme bei der Regierung von Solothurn in Empfang genommen, und nach den Instruktionen seines Fürsten verwendet hat. Das konnte dieser aber nicht, wenn die Verwendung im Interesse der Kirche geschehn mußte, indem das kanonische Recht den Bischöfen ausdrücklich verbietet, Laien als Verwalter anzustellen. Das Corpus juris canonici *) sagt hierüber: „Da in einigen Kirchsprengeln nebst den Verwaltern die Bischöfe „selbst kirchliches Vermögen verwalten, so beliebt es, „daß jeder Bischof, der eine Gemeinde hat, einen Verwalter aus seinem eigenen Clerus bezeichne, welcher „die kirchlichen Geschäfte nach dem Ausspruch seines „Bischofs verwalte," und ferner: „In der neunten

*) Can. 21 et 22, Caus. 16, quest. 7.

„Abhandlung erfuhren wir, daß einige unserer Amts-„genossen gegen die kirchlichen Sitten für göttliche „Dinge weltliche Verwalter (œconomos) aufgestellt „haben. Darauf haben wir durch Untersuchung gefun-„den, daß jeder von uns, gemäs den Beschlüssen der „Chalcedonischen Versammlung, sich einen Verwalter „aus seinem eigenen Clerus zu bestellen hat, „denn es ist unschicklich, daß ein Laie Stellvertreter „eines Bischofs sei, und daß Weltliche in der Kirche „zu urtheilen haben.“ Mag auch dieses Gesetz heut zu Tage vielleicht nicht überall mehr befolgt werden, so stuhnden doch zur Zeit, von welcher die Rede ist, außerhalb Frankreich die Vorschriften des kanonischen Rechtes noch in so großem Ansehen, daß die Vermuthung nicht aufkommen kann, der fromme Bischof Roggenbach habe sich eine Uebertretung derselben zu Schulden kommen lassen.

§ 54.

c) Wäre auch die Schuld eine Kirchenschuld im eigentlichen Sinne des Wortes, wie nicht, so könnte uns das nicht einmal schaden, indem sie, wie wir später sehen werden, dessen ungeacht an Frankreich, und von Frankreich an Bern und Basel übergangen sein würde. Allein, nebst den bereits angeführten, sprechen alle andern bekannten Thatsachen geradezu dafür, daß die Schuld eine Landesschuld nicht nur erst im Laufe der Zeit geworden, sondern ursprünglich gewesen ist. Hiefür berufen wir uns nun ferner auf die staatsrechtliche Natur der Schuld, die sich vor Allem aus der Form und dem Inhalte des Titels selber ergibt. Nach dem deutschen Staatsrechte wird erstens zwischen dem Vermögen des Regenten, Chatoullgut,

Kabinetsgut, und zweitens dem unmittelbaren ständigen Staatsgute, dem Kammergute oder der Domäne im weitern Sinne — mit Ausschluß der aus Titeln des öffentlichen Rechtes fließenden Einkünfte — in dem Sinne unterschieden, daß das erstere zu ausschließlicher Benutzung für den Regenten und seine Familie bestimmt ist, auf das letztere aber der Regent für seine persönlichen Bedürfnisse nur insofern theilweisen Anspruch zu machen hat, als ihm keine Civilliste ausgesetzt wird. Mochten auch ursprünglich die Domänen von den Regenten auf privatrechtlichem Wege erworben und von denselben zum Theil als Privateigenthum benutzt worden sein, so wurden sie doch schon seit langer Zeit als eigentliches Staatsvermögen betrachtet, und heutzutage besteht hierüber gar kein Zweifel mehr. Von dieser Regel machten die geistlichen Länder des deutschen Reiches keine Ausnahme; die Domänen des Hochstiftes waren hier zum Unterhalte des Staates bestimmt, wie anderwärts das sogenannte Kammergut; eine andere Verwendung war aus zweien Gründen nicht möglich: Erstens, weil der Bischof und das Domkapitel zu ihrem Unterhalt besondere Güter hatten. Nach der Aufhebung des gemeinschaftlichen Lebens der Kanoniker wurde nach Vorschrift des kanonischen Rechts von dem vorhandenen Stiftsvermögen ein Theil dem Bischof (mensa episcopalis) und ein Theil dem Domkapitel (mensa capituli) zum Unterhalt angewiesen. Diese Tafelgüter blieben von dem übrigen Stiftsgute streng getrennt, und der Bischof war für seinen Theil wohl dem Pabste, nicht aber dem Domkapitel verantwortlich. Daß ein solches besonderes, von dem übrigen Stiftsgute genau gesöndertes, Tafelgut auch im Bisthum Basel vorhanden war, beweist, nebst den erwähn-

ten allgemeinen kirchenrechtlichen Bestimmungen insbesondere noch der bereits oben allegirte § 23 der Wahlkapitulation vom 30. Mai 1794, welcher vorschreibt, daß der „künftige Herr" über das ihm zufallende Vermögen ein ordentliches Inventar errichten und „darüber eine ordentliche eigene Chatouille „halten solle, damit all solches mit denen Hochstifts„mitteln nicht vermischt werde, denn im Fall „etwas Vermischtes sich vorfinden sollte, ein „solches als dem Hochstift eigenthümlich ge„hörig geachtet werden solle." Wie bei den weltlichen Regenten war also auch hier das Chatoull- oder Tafelgut von dem Kammer-, respektive Hochstiftsgut, streng geschieden, und der Bischof konnte für seine Hofhaltung ein Mehreres nicht verwenden, als worauf er hiefür, infolge kanonischer Satzungen, ausdrücklich angewiesen war. — Ein zweiter Beweisgrund für die Unmöglichkeit der Verwendung des Hochstiftsgutes eines geistlichen Regenten zu andern als Staatszwecken, liegt in dem Umstand, daß die Kirche selbst dessen so wenig bedurfte, wie der Kirchenvorstand. Alle Kirchgemeinden waren für Besoldung des Pfarrers und übrige Bedürfnisse gehörig dotirt, und wäre dieses nicht der Fall gewesen, so hätten hier wie überall der Staat und die Gemeinden aushelfen müssen. Was nun darüber hinaus für die Verwaltung der Diözes nöthig war, ist kaum der Rede werth. Als Beweis hiefür diene die „Uebereinkunft wegen der „Wiederherstellung und neuen Umschreibung des Bisthums Basel" vom 26. März 1828, welche für die, über die Besoldung des Bischofs und des Domkapitels hinausgehenden, kirchlichen Bedürfnisse den Ertrag der Fabrik des Kollegiatstiftes von St. Urs und Viktor zu

Solothurn von „beiläufig zweitausend Franken," und die während der Erledigung des bischöflichen Stuhles fließenden Einkünfte der bischöflichen Tafel auswirft, überdies aber einzig noch für den Unterhalt der Domkirche und der bischöflichen Wohnung Vorsorge trift. Wie läßt sich nun unter solchen Umständen mit Grund behaupten, daß das fürstbischöflich baselsche Hochstiftsgut Kirchengut und nicht Staatsgut gewesen sei?

§ 55.

d) Eine weitere Bestätigung dieser unserer Ansicht finden wir in den für die Schuld verschriebenen Hypotheken, in Verbindung mit einem Passus der oben erwähnten Wahlkapitulation. Daß die Hypotheken nicht Kirchengut, sondern Staatsgut gewesen sind, dafür liegt der Beweis in vorhandenen Akten. Wir haben oben gesehen, daß in den letzten Jahren der Regierung des Fürstbischofs Roggenbach Hr. Niklaus Heilmann von Biel dessen erguelischer Schaffner gewesen ist. In dem Nachlaß des letztern finden sich noch Amtsrechnungen bis zum Jahr 1786. Diese enthalten nun den Ausweis, nicht etwa über eine kirchliche, sondern über eine Staatsverwaltung. In der Abtheilung der Einnahmen finden wir z. B. die Rubriken: „Lehenzinse, „Bodenzinse, Zehnten, Bergzinse, Bußen, Konfis„kationen, Hintersäßgebühren, Steuern, Kon„zessionen u. s. w.," und unter den Ausgaben: „Be„soldungen, Wartgelder, milde Beisteuern, Almosen „und Gnadengehalte, Reise- und Zehrungskosten, Reno„vations- und Ausmarchungskosten, Bottenlöhne, „Malefizkosten, Gerichtsbesetzung, Pfandge„richt, Schützengaben, Baukosten, Kleidung der „Meier und Weibel u. s. w." Unter den Zehn-

ten und Lehenzinsen in der Einnahme figuriren dann auch die unter Nr. 6 des Forderungstitels als Unterpfand verschriebenen Weinzehnten, Wein und Lehenzinse zu Biel und Bözingen. Auch die mehr erwähnte Wahlkapitulation vom 30. Mai 1794 sagt, daß „die Renten und Gefälle zur Ehre „und Aufnahme der Hochstiftslande, zu Tilgung „der Schulden u. s. w." verwendet werden sollen. Kann es nun einen deutlichern Beweis geben, daß nicht nur die als Hypothek verschriebenen, sondern alle andern Gefälle und Renten, und sonach wohl das ganze Hochstiftsgut, Staatsgut und nicht Kirchengut gewesen ist? — und wenn man dann, wie natürlich, annehmen muß, daß die Schuld dem Vermögen, hinsichtlich ihrer Natur, entspreche, daß in Betreff der Hypotheken nicht fremdes Gut zur Sicherheit einer Forderung gegeben worden sei, und damit den Umstand in Verbindung bringt, daß bei der, durch die Wahlkapitulation angeordneten, Schuldentilgung aus dem, indirekte zum Staatsgut erklärten, Hochstiftsgute keine Ausnahme gemacht wird, liegt denn darin nicht ferner der schlagendste Beweis, daß die fragliche Schuld als eine Landesschuld und nicht etwa als eine Kirchenschuld betrachtet werden muß? —

§ 56.

e) Noch mehr: Wäre das baselsche Hochstiftsgut eigentliches Kirchengut und nicht Staatsgut gewesen, so hätte es von der ehemaligen auf die neue baselsche Diöces übergehen oder vielmehr, es hätte bei der ehemaligen Diöces bleiben müssen; denn diese war viel ausgedehnter, als die fürstbischöflichen Unterthanenlande; nebst diesen gehörte noch dazu der größte

Theil des Kantons Solothurn, das Frickthal, und, wenn wir nicht irren, noch weitere Theile im Elsaß und dem Badischen. Nun ist nicht nur etwa dasjenige Hochstiftvermögen, das sich im ehemaligen Fürstenthum befand, und von dem man annehmen könnte, Frankreich hätte es bis zum Luneviller Frieden usurpationsweise besessen, an andere Eigenthümer übergegangen, sondern auch das Vermögen, das außerhalb des Fürstenthums, aber innerhalb der Diöces, wo sich das bischöfliche Ansehen ungeschwächt erhalten hatte, gelegen war. So hat sich z. B. die Regierung des Kantons Basel der in der Stadt Basel befindlichen Liegenschaften des Hochstiftes bemächtiget, um sich, wie ihre Gesandtschaft an der Tagsatzung von 1804 gesagt hat, für den bei der Besitznahme des Bisthums von Seiten Frankreichs erlittenen beträchtlichen Verlurst an Gefällen und Liegenschaften, bezahlt zu machen; so ist das bischöflich baselsche Eigenthum im Frickthal an den Kanton Aargau übergegangen; kurz, man hat sich in den Nachlaß des sterbenden Staates getheilt, während dem das Bisthum, die Diözes, noch lange, nämlich noch bis zu der Errichtung des jetzigen Bisthums Basel im Jahr 1828, am Leben geblieben ist. Hätte das — abgesehn von Frankreich, das mit seiner Uebermacht trotzen konnte — geschehen dürfen und können, wäre das Hochstiftsvermögen als Vermögen der Kirche und nicht als Staatsgut betrachtet worden? Wir glauben nein, denn, wie schon bemerkt, war damals das Ansehn des Bischofs und der Kirche überhaupt, wenigstens in den zur Schweiz gehörenden Theilen der Diöces, noch so ungeschwächt, daß eine daherige Reklamation sicher nicht ohne Erfolg geblieben wäre.

§ 57.

f) Aber nicht nur faktisch und staatsrechtlich, sondern auch durch völkerrechtliche Akten, ist das Hochstiftsgut nicht nur des Fürstbischofs von Basel, sondern aller, infolge des Luneviller Friedens beseitigten, geistlichen Landesherren des deutschen Reiches als Staatsgut behandelt worden. Wir haben oben (§ 11) gesehen, daß durch den § 34 des Reichsdeputationshauptschlusses vom 25. Februar 1803 die Hochstiftsgüter, mit den bischöflichen Domänen vereiniget, den neuen Regenten zugesichert worden sind, und dieses zwar im Einverständniß des Gesandten Frankreichs, das bei dieser Frage selbst nicht wenig betheiliget war, und das hiermit diejenigen Grundsätze ausgesprochen, welche es selbst, in Betreff der am linken Rheinufer gelegenen ehemaligen geistlichen Reichslande, befolgt hat. Noch bestimmter aber spricht sich darüber der § 61 des Reichsdeputationshauptschlusses aus, welcher sagt: „Die Regalien, bischöflichen Domänen, domkapitelische Besitzungen und „Einkünfte fallen dem neuen Landesherren „zu." Mochten also auch noch Zweifel walten ob das im Fürstenthum gelegene bischöflich baselsche Hochstiftsgut bereits durch den Frieden von Luneville an Frankreich übergegangen sei, so hat dieses unzweifelhaft durch jene Bestimmung das Eigenthum an denselben erworben; so wie es denn, oder in dessen Namen die damit belehnte Ehrenlegion, auch auf das, außerhalb dem mit Frankreich vereinigten Fürstenthum gelegene, Hochstiftsgut zur Zeit Ansprüche erhoben hat.

§ 58.

g) Nebst den bis dahin angeführten Gründen sprechen dann im Weitern auch die Umstände unter

denen das Anleihen gemacht worden, für die Wahrheit unserer Behauptung, daß die Schuld eine Landesschuld, das Anleihen also für die Administration des Landes verwendet worden sei. Wir haben oben (§ 4) gesehn, daß dem fürstbischöflichen Darlehnsgesuch eine Hungersnoth vorausgegangen ist, welche sehr bedeutende Staatsausgaben verursacht hat, daß ferner durch die von Frankreich aus angefachte Revolution der ganze Staatshaushalt in Unordnung gebracht worden, und daß namentlich der Fürstbischof genöthiget war, zum Schutze der Verfassung, der Personen und des Eigenthums, Reichstruppen ins Land zu ziehn, die länger als ein Jahr dort verweilten, und ebenfalls nicht wenig Auslagen verursacht haben mögen. Im Darlehnsgesuch selbst beschwert sich der Bischof über die Unruhen, welche so vielfältige und ungewöhnliche Ausgaben verursachen, über das Ausbleiben der elsässischen und anderer Einkünfte, und spricht dann noch von einem „beschehenen fernerweiten" Nachlaß an die Stände von 39,000 Baselerpfunden. Nach der Bewilligung des Darlehns hat er dasselbe durch seinen erguelischen Landesschaffner behändigen und verwenden lassen u. s. w. Solchen Thatsachen gegenüber erscheint die vom Zaune gerissene Behauptung Berns, daß der Bischof das Darlehn Behufs einer vorhabenden standesgemäßen Hofhaltung in Konstanz kontrahirt habe, beinahe lächerlich, um so mehr, da bekanntlich der Bischof von Pruntrut nicht sogleich nach Konstanz ausgewandert ist, sondern noch längere Zeit in den ihm treu gebliebenen schweizerischen Landen, namentlich zu Biel und Neuenstadt sich aufgehalten hat. Und wenn auch — was wir jedoch nicht zugeben, und wofür Bern den Beweis

Bayerische
Staatsbibliothek
München

wohl schuldig bleiben wird — ein Theil der Darlehns-summe mit dem Bischof nach Konstanz gewandert wäre, so müßte dieses nur als ein Ersatz für die aus eigenem Vermögen zum Besten des Landes verwendeten Gelder betrachtet werden; denn daß eine solche Verwendung aus eigenem Vermögen Statt gefunden, läßt sich, in Berücksichtigung der drückenden Zeiten, namentlich in Hinblick auf den Bericht an den kaiserlichen Hof vom 18. November 1790 (§ 4) und bei der bekannten Humanität des Fürstbischofs Roggenbach, nicht im mindesten bezweifeln.

§ 59.

h) Für unsere Behauptung, daß die fragliche Schuld eine Landesschuld ursprünglich schon gewesen und für die Verwaltung des Landes verwendet worden sei, spricht endlich noch die bischöfliche Bestätigung selbst. In dem vom Bischof Neveu durch dessen Geheimrath Schuhmacher an Solothurn gestellten Vergleichsvorschlag vom 19. November 1821 befindet sich folgende Stelle: «Sur quoi il est à observer 2. que «les hypothéques speciales assignées sur une partie «des biens de l'évêché situés en Suisse ont été *alli-«berées par le traité de Luneville, qui a chargé la «France de payer les dépenses faites pour l'admi-«nistration des pays, qui lui ont été cédés*, et que les «susdits *emprunts ayant servis aux dépenses d'admi-«nistration* du territoire situé en empire (le seul que «le dit traité a cédé à la France*)) c'était à celle-ci

*) In der That hat Frankreich für den zu der Schweiz gehörenden Theil des Bisthums nie einen Rechtstitel gehabt, da das deutsche Reich im Frieden von Luneville nur abtreten konnte, was ihm gehörte, und der Fürstbischof selbst nie in eine Abtretung gewilliget hat.

Bayerische Staatsbibliothek München

«de les acquitter à la décharge des dites hypothéques.» Hiermit bezeichnet der Bischof die fragliche Schuld ganz unzweideutig als eine zur Administration des Landes verwendete und an Frankreich übergegangene Schuld. Und als unmittelbarer Nachfolger des Bischofs der das Anleihen gemacht, und als gewesenes Mitglied desjenigen Domkapitels, das dazu behülflich gewesen, mußte er wissen wie das Geld verwendet worden ist; und seine Pflicht war es, sich darüber gegen den Recht suchenden Gläubiger unumwunden auszusprechen. Man kann uns nicht mit der Einwendung begegnen, der Bischof Neveu sei bei der Sache selber betheiliget gewesen; denn erstens hat Solothurn nie Miene gemacht, ihn rechtlich zu belangen, sondern es hat immer nur seinen guten Willen und seine Vermittelung in Anspruch genommen; erst nach dessen Tod kam Solothurn auf den Gedanken, die Frage rechtlich erörtern zu lassen, ob die Schuld eine persönliche sei oder nicht. Zweitens war, wie aus der vorhandenen Korrespondenz und dem erwähnten Vergleichsvorschlag deutlich hervorgeht, der Bischof so fest von der Thatsache überzeugt, daß Solothurns Ansprache ihn persönlich nicht berühren könne, daß er nicht nöthig gehabt hätte, zu einer Unwahrheit seine Zuflucht zu nehmen, wenn man auch so etwas, wie nicht, mit dessen bekannten loyalen Charakter vereinbar finden könnte. Und in der That, wenn auch die Schuld nicht gerade eine Landesschuld wäre, so müßte sie doch, wie wir oben dargethan, nach der unzweideutigen äußern und innern Form des Titels, immer auf dem Hochstift haften bleiben, und weder der Bischof, noch sonst Jemand könnte persönlich dafür belangt werden. Zudem hatte ja der Malteser Orden die Bezahlung der per-

sönlichen Schulden des Bischofs bereits übernommen, wovon dieser im nämlichen Vergleichsvorschlag Erwähnung gethan hat.

§ 60.

i) Noch haben wir zum Schluß dieser Frage kürzlich der Einwendung Berns zu begegnen, daß das Anleihen nicht von den Landständen gutgeheißen worden, und daß aus diesem Grunde die Schuld keine Landesschuld sei. — Nach der deutschen Reichsverfassung und nach den verschiedenen Territorialverfassungen stund allerdings den Landständen im Allgemeinen das Recht der Steuerbewilligung zu. War es aber verfassungsmäßig nicht ausschließlich der Beurtheilung der Reichsstände oder der Landesherren anheimgestellt, was für die Landesbedürfnisse aufgebracht werden müsse, so war dieses eben so wenig auf Seiten der Landstände der Fall. Zu nothwendigen Anleihen war die Einwilligung dieser nicht erforderlich. So verhielt es sich auch im Bisthum Basel. Wir haben oben (§ 3) gezeigt, daß sich die Landstände durch einen von ihnen förmlich gutgeheißenen verfassungsmäßigen Akt vom 3. September 1744 und 2. Oktober 1752 des Rechtes begeben hatten, in den finanziellen Angelegenheiten mitzusprechen. Beinahe noch mehr beweist der Umstand, daß die Landstände von 1752 hinweg bis 1791 niemals einberufen worden sind. Es läßt sich nämlich nicht denken, daß in einem Zeitraume von 40 Jahren keine andern Staatsabgaben, als die dem Hochstift gehörenden Gefälle und allfällige andere ordentliche Steuern bezahlt worden seien. Daraus ließe sich dann schließen, daß die Stände selbst auf das Recht der Steuer-

bewilligung verzichtet hätten. In jedem Fall aber geht aus der angeführten verfassungsmäßigen Bestimmung zur Gewißheit hervor, daß den Landständen zur Bewilligung von Anleihen kein Recht zugestanden hat, daß somit die erwähnte Einwendung Berns durchaus ungegründet ist.

Zweiter Abschnitt.

Geheime Artikel zum Allianztraktat zwischen der französischen und der helvetischen Republik vom 19. August 1798.

§ 61.

Mit der größten Zuversicht verkündete der Tit. Regierungsrath des Kantons Bern mit Kreisschreiben vom 1. Juli 1842 (§ 37) der Eidgenossenschaft die wichtige Entdeckung der genannten geheimen Artikel, wodurch nach dessen Ansicht die solothurnische Forderung wie mit einem Schlage hätte vernichtet werden sollen. Wir glauben aber diese geheimen Artikel seien zu geheim geblieben, um von irgend einiger Wirkung sein zu können; wir glauben nämlich:

1. In formeller Beziehung, es sei ein solcher geheimer Vertrag eigentlich gar nie zu Stande gekommen. Die helvetischen Gesandten Zeltner und Jenner hatten natürlich keine unbedingten Vollmachten, was sich schon daraus ergibt, daß sie die Ratifikation vorbehalten haben, und daß dem ostensibeln Vertrag die Ratifikation durch die betreffenden Behörden ertheilt worden ist. Nun aber sprechen weder die Protokolle

des Großen Rathes, des Senates und des Vollziehungsdirektoriums noch andere Akten des eidgenössischen Archives von geheimen Artikeln, obschon dieselben nicht im Hauptvertrag selbst enthalten, sondern abgesondert in einem eigenen Hefte auf Pergament geschrieben sind, und also nicht stillschweigend mit dem Hauptvertrag haben ratifizirt werden können. Das beweist, daß diese geheimen Artikel blos Projekt geblieben sind.

§ 62.

2. Sollte aber gegen unser Wissen diesen geheimen Artikeln von den zuständigen Behörden die Genehmigung ertheilt worden sein, so können sie das ehemalige Bisthum Basel, also auch die bischöfliche Schuld, deswegen nicht beschlagen, weil Frankreich zur Zeit der Errichtung des Allianztraktates noch nicht im rechtlichen Besitz desselben gewesen ist. Eroberung begründet noch kein Eigenthum, sondern nur faktischen Besitz, und der blos faktische Besitz berechtiget nicht zu wesentlichen Veränderungen an den Zuständen des Besitzgegenstandes. Der Zweck des Krieges ist kein anderer, als Wiederherstellung des Friedens mittelst physischer oder psychologischer Nöthigung des Feindes, zur Anerkennung unseres Rechtes, oder überhaupt zwangsweise Behauptung oder Erringung dessen, was uns gebührt. Aus diesem Grundsatze folgt der andere, daß dem Eroberer eines Landes keine weitere Befugniß zustehen kann, als den Besitz dieses Landes, so lange der Krieg dauert, gegen jeden allfälligen Angriff zu behaupten, und auf eine dem Endzweck des Krieges entsprechende Weise zeitlich zu benutzen. Was auf diese Art durch Eroberung erworben worden ist, wird erst

durch den Frieden, d. h. durch die freie Einwilligung des rechtmäßigen Besitzers, in Recht verwandelt. —

Im Alterthum und zum Theil noch im Mittelalter war man zwar hierüber anderer Meinung; allein schon Grotius, der eine neue Aera in der Geschichte des Völkerrechts begründet hat, weicht von der ältern Ansicht bedeutend ab; in seinem «De jure belli et pacis»*) sagt er über diesen Gegenstand: «Pour les terres «elles ne passent pas pour prises par cela seul que «l'on y est entré: car encore qu'il soit vray de dire, «comme Celse l'a remarqué, qu'une Armée est pen-«dant quelque temps en possession de la partie du «pays où elle se trouve avec de grandes forces. Il est «constant toutefois qu'une simple possession ne suf-«fit pas pour produire l'effet, dont nous traitons icy, «mais qu'il faut *que cette possession soit ferme et* «*stable*. — Ainsi tant s'en faut que les Romains «jugeassent que les terres où Annibal campoit hors «de la porte, fussent perduës, en ce temps la même «elles ne furent pas moins venduës qu'elles l'auroient «esté auparavant. *Les terres ne seront donc reputées* «*pour prises que quand on les enclorra de places ou* «*fortifications permanentes, et telles que le party con-*«*traire ne puisse ouvertement les passer, sans les forcer* «*ou sans s'en rendre le maistre*» Grotius verlangt also, wenn nicht Anerkennung des frühern Besitzers durch einen Friedensvertrag, doch wenigstens eine solche permanente Befestigung des Landes durch den neuen Besitzer, daß es den Wechselfällen des Krieges weniger ausgesetzt bleibt, und daß der Gegner in die Unmöglichkeit versetzt wird, sich desselben, ohne förmlichen

*) Uebersetzung von Courtin, Buch 3, Kap. 6.

Krieg, durch einen Handstreich, zu bemächtigen. — Vattel geht schon weiter, und fordert zu Begründung eines rechtlichen Besitzes entweder einen förmlichen Friedensvertrag oder gänzliche Ausrottung oder Unterdrückung des Feindes oder des Staates, dem die eroberten Länder gehörten; derselbe sagt in seinem Völkerrechte *): «Les immeubles, les terres, les villes, les «provinces passent sous la puissance de l'ennemi qui «s'en empare; *mais l'acquisition ne se consomme, la* «*propriété ne devient stable et parfaite, que par le* «*traité de paix, ou par l'entière soumission ou l'ex*«*tinction de l'état, auquel ces villes et provinces appar*«*tenaient.* — Un tiers ne peut donc acquérir avec «sûreté une place ou une province jusques à ce que «le souverain qui l'a perdu y ait renoncé par le traité «de paix, ou que, soumis sans retour, il ait perdu sa «souveraineté.» — Durch die weitere Ausbildung des Völkerrechtes in der neuern Zeit sind die Begriffe über diese Materie auch klarer geworden und die meisten, wenn nicht alle, neuern Völkerrechtslehrer betrachten den Eroberer eines Landes nur dann als Nachfolger des verdrängten Herrschers in der Staatsgewalt, wenn entweder ein Friede geschlossen oder eine vollständige Besiegung der verdrängten Staatsgewalt eingetreten, und dieselbe zu jedem weitern Widerstande unfähig gemacht worden ist. Statt mehreren zitiren wir hier nur Heffter und Rotteck. Heffter sagt in seinem europäischen Völkerrecht der Gegenwart (§§ 130 und 131): „Ein ganz anderes Recht mußte sich aus der Idee des „neuern Kriegsrechtes ergeben, die wir bereits oben

*) Le droit des gens par M. de Vattel, tome II, livre 3, Chap. 13.

„dargelegt haben. Der Krieg ist nicht nothwendig eine „That der Vernichtung und eine Auflösung aller Rechts„verhältnisse; es ist kein ewiger Krieg unter sittlichen „Nationen, sondern sein immer im Auge behaltenes „Ziel ist der Frieden. Dieser ist nur einstweilen su„spendirt; jener, eine vorübergehende Thatsache, welche „jeder Theil, wie ihn das Glück mehr oder weniger „begünstigt, zu seinem Vortheil als glücklicher Besitzer „für die rechtlichen Zwecke des Krieges benutzen kann, „ohne einer Dikäodosie deshalb unterworfen zu sein. „Immer findet jedoch dieser Besitzstand wesentlich nur „gegen die feindliche Staatsgewalt statt, gegen die „Angehörigen derselben blos in so weit, als sie dersel„ben unterworfen sind, oder als die Nothwendigkeit „dazu treibt. Man sieht diese Idee des neuern Kriegs„rechtes seit Groot immer entschiedener hervortreten; „sie kann gegenwärtig jede Schüchternheit ablegen; „denn sie findet überall in den gesitteten Völkern Eu„ropas einen Nachhall. — Als unmittelbare Folgerungen „aus dem vorstehenden neuern Kriegsprinzip ergeben „sich die nachstehenden Sätze: 1) Der eindringende „Feind tritt nicht sofort durch die bloße Be„sitzergreifung des anderseitigen Gebietes „oder eines Theiles desselben an die Stelle „der bisherigen Staatsgewalt, so lange der „letzteren noch eine Fortsetzung des Krieges, „mithin auch eine Umkehr des Kriegsglückes „möglich ist. Erst wenn eine vollständige Be„siegung der bekriegten Staatsgewalt (debel„latio) eingetreten und dieselbe zu fernerm „Widerstande unfähig gemacht ist, kann sich „der siegreiche Theil auch der Staatsgewalt „bemächtigen, und nun ein eigenes, wiewohl

„usurpatorisches, Staatsverhältniß mit dem „besiegten Volke beginnen. Bis dahin findet le- „diglich eine thatsächliche Beschlagnahme der Rechte „und des Vermögens der inzwischen suspendirten bis- „herigen Staatsgewalt statt. Der Sieger darf zu seiner „Schadloshaltung alle Vortheile benutzen, welche das „bisher bestehende Staatsverhältniß darbietet, soweit „sie thatsächlich realisirt werden können; er darf sich „in den Besitz von Staatseinnahmen setzen, ja, er darf „Anstalten treffen, welche dazu dienen, um sich das er- „oberte Gebiet bei der künftigen Beendigung des Krie- „ges zu sichern; ein Mehreres aber, nämlich eine „vollkommene Subrogation des eingedrungenen Feindes „in die Staatsgewalt des Andern, vermag juristisch „nicht sofort gefolgert zu werden." — Rotteck spricht sich über diese Frage in dem von ihm und Welker herausgegebenen Staatslexikon (Krieg, Kriegsrecht u. s. w.) folgendermaßen aus: „In dem Rechte der „Eroberung (eines Gebietstheiles oder Landdistriktes) „liegt an und für sich nicht mehr, als die Befugniß, „den Besitz solches Landes, so lange der Krieg dauert, „zu behaupten, und sodann diesen Besitz auf jede dem „Rechtsgrunde und Endzwecke des Krieges entsprechende „Weise zeitlich zu benützen. Nicht aber liegt darin „das Recht, sich sofort als Stellvertreter des „zeitlich verdrängten Beherrschers geltend zu machen „und gewissermaßen in dessen Namen die Regierungs- „gewalt auszuüben. Steuern und Abgaben, und „zwar nicht nur die ordentlichen, von der eigenen Re- „gierung ausgeschriebenen, die man als öffentliches „Einkommen ohnehin sich zueignen darf, sondern auch „besondere Kriegskontributionen, auch Lieferungen oder „sonstige vielnamige Leistungen mag wohl der Sieger

„für sich in Anspruch nehmen, nicht aber im Namen „oder als Repräsentant der faktisch außer Kraft gesetz- „ten odentlichen Staatsgewalt, sondern rein vermöge „des Kriegsrechts, und demach keineswegs be- „schränkt durch die Gesetze des innern Staatsrechtes, „sondern blos durch jene des Völkerrechts oder des „Krieges. — Nach diesen — vernunftrechtlichen „und auch konventionell meist anerkannten — „Kriegsgesetzen nun soll das Vermögen oder Gut der „Privaten in der Regel nicht angetastet werden u. s. w."

§ 63.

Vergleichen wir nun mit diesen Rechtsgrundsätzen den vorliegenden Fall, so wird sich zeigen, daß Theorie und Praxis ganz im Einklange sind. Frankreich hat sich zwar eines Theiles des Bisthums Basel im Jahr 1793, des andern Theiles im Jahr 1797 bemächtiget. Die übrigen, am linken Rheinufer gelegenen, Reichsländer wurden im gleichen Zeitraum mit Frankreich vereiniget, einige neue Erwerbungen, wie z. B. die Stadt Mainz, das Fürstenthum Salm-Salm, das Fürstenthum Löwenstein- Werthheim u. a. m. bereits im Jahr 1793; aus den übrigen, zwischen der Maas und dem Rhein und dem Rhein und der Mosel gelegenen, Eroberungen wurden später vier Departemente gebildet; es gab da ein «département du Mont-Tonnerre» so gut wie am Jura ein «département du Mont-Terrible.» — Allein aller dieser Besitzhandlungen ungeachtet betrachtete sich Frankreich selbst nie als Eigenthümer der fraglichen Länder; der Besitz war nach seiner eigenen Ansicht ein provisorischer, ausgeübt in der Absicht, dadurch den Frieden zu erzwingen: das beweisen alle vorhandenen, hierauf bezüglichen,

völkerrechtlichen Verträge. — In den Friedensschlüssen von Leoben und Campo-Formio zwischen Frankreich und Oesterreich wird von Seite Frankreichs die Integrität des deutschen Reiches zugesichert. In den geheimen Artikeln zu dem Letztern verspricht der Kaiser «ses bons offices lors de la paix avec l'em«pire germanique, pour que la république française «*obtienne* la rive gauche du Rhin.» Das scheint uns deutlich: gehörte das linke Rheinufer Frankreich definitiv und unwiderruflich, so hatte es nicht nöthig, dasselbe erst noch zu **erlangen** (obtenir). Dabei ist nicht zu übersehn, daß alle Eroberungen Frankreichs am linken Rheinufer, mit wenigen Ausnahmen, so wie die meisten Gebietseintheilungen, dem Frieden von Campo-Formio vorausgegangen sind.

§ 64.

Das Gleiche sehen wir beim Kongreß zu Rastadt. Dort verlangte die französische Gesandtschaft, „daß die Abtretung des linken Rheinufers die Grund„lage des künftigen Friedens sein müsse." Darauf erwiederte die Reichsdeputation in ihrer Note vom 10. Januar 1798: „Frankreich, dem es bereits in „vordern Zeiten nicht unmöglich gewesen wäre, seine „Grenze bis an den Rhein auszudehnen, habe dieselbe „dennoch seinem Staatsinteresse niemals angemessen „gefunden. — Ganz im Geist dieser bisherigen Politik „seien die Präliminarien zu Leoben am 17. April 1797 „abgeschlossen, und in denselben dem deutschen Reich „seine Integrität zugesichert, auch solche im Definitiv„Frieden von Campo-Formio bestätigt worden. Hier„durch habe das deutsche Reich Gründe genug zu haben „geglaubt, um über die Aufrechthaltung seiner Ver-

„fassung und seiner Integrität vollkommen beruhigt zu „sein, und man habe nicht vermuthen können, daß dem „klaren Inhalt dieser feierlichen Verträge zuwider die „französische Regierung ihre Forderung an das deutsche „Reich nicht nur auf alles dasjenige, was sie auf dem „linken Rheinufer vor dem Frieden von Campo=Formio „erobert, sondern sogar auch noch auf jene Lande, „denen sie sich erst während des Waffenstillstandes und „während der Friedensunterhandlungen selbst plötzlich „bemächtiget habe u. s. w. erstrecken würde.“ — In ihrer Note vom 10. Februar gleichen Jahres erklärte die französische Gesandtschaft: „Abtretung dessen, „was jenseits des Rheins liegt — dies ist die Basis! „Entschädigung auf dem rechten Ufer, dies die Folge!“ Wie oben (§ 9) gesagt, verständigte man sich später über diesen Punkt, indem am 11. März die Reichsdeputation ihre Einwilligung zu Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich ertheilte.*) Die Abtretung selbst aber fand erst Statt durch den Frieden von Luneville vom 9. Februar 1801, und zwar mit Beziehung auf die Verhandlungen des Rastadter Kongresses. — Wie kann nun Bern behaupten, es sei durch die fraglichen geheimen Artikel des Allianztraktates zwischen der französischen und der helvetischen Republik vom 19. August 1798, jener die bischöflich baselsche Schuld durch diese nachgelassen worden, während dem Frankreich noch viel später für Abtretung des linken Rheinufers und damit des Bisthums Basel, ja sogar für Entschädigung der vertriebenen Landesherren mit dem deutschen Reiche unterhandelt hat!

---

*) Posselts europäische Annalen, Jahrgang 1798.

§ 65.

Die hier angebrachten, in den frühern Verhandlungen über den Gerichtsstand nur flüchtig berührten Beweisgründe hat Bern, wie wir oben (§ 39) gesehn durch den 4. Artikel des mehrerwähnten Allianztraktates zwischen der französischen und der helvetischen Republik vom 19. August 1798 von vornen herein zu widerlegen gesucht, indem es die Behauptung aufstellt, die helvetische Republik habe dort eine „vollständig ausgeführte „Vereinigung" des Bisthums Basel mit dem französischen Gebiete „auf rechtsverbindliche Weise selbstständig „anerkannt." — Allein es fällt vor allem aus in die Augen, daß zu einem gültigen Vertrage über Veräußerung eines Streitobjektes die Mitwirkung des bisherigen Besitzers das erste Erforderniß ist. Da nun aber der Fürstbischof von Basel mit der Abtretung seiner Länder nichts weniger als einverstanden war, sondern im Gegentheil fortwährend dagegen protestirt hat, so konnte die helvetische Republik nicht einmal über den zur Schweiz gehörenden Theil des Bisthums gültig verfügen; noch viel weniger konnte sie dies in Betreff des zum deutschen Reiche gehörenden Theiles des Bisthums, indem eine solche Abtretung nach der deutschen Reichsverfassung nur durch Kaiser und Reich hätte geschehn können. — Es war aber auch auf Seiten Frankreichs die Absicht durchaus nicht vorhanden, von der helvetischen Republik eine Anerkennung der Erwerbung des Bisthums zu erhalten. Das beweisen nicht nur die oben erwähnten spätern Verhandlungen über Abtretung der Reichsländer am linken Rheinufer, sondern auch der Inhalt dieses Artikels selbst. Bern hat die angeführte Stelle aus dem

Zusammenhang gerissen; liest man den ganzen Artikel im Zusammenhang, so erscheint klar, daß von einer bereits geschehenen definitiven Vereinigung des Bisthums Basel mit Frankreich keine Rede ist, sondern nur von einer zukünftigen Vereinigung; der erste Satz stellt eine Uebereinkunft zu Berichtigung der Grenzen zwischen Frankreich und Helvetien in dem Sinn in Aussicht, daß das Bisthum Basel mit Frankreich vereiniget bleiben solle («que tout ce qui faisait partie du ci-«devant évêché de Bâle restera definitivement réuni «au territoire français»); dann wird von der Vereinigung anderer schweizerischer Gebiete, welche sich in den Departementen des Oberrheins (Mühlhausen) und des Schreckensberges befinden, und allfälligen Wiederabtretungen und Auswechselungen gesprochen, welche zu einer vollkommenen Grenzberichtigung von Basel bis Genf unerläßlich sein mögen, dabei aber der Vorbehalt gemacht, daß diese Operationen den bereits geschehenen definitiven Vereinigungen mit dem französischen Territorium ohne Nachtheil sein sollen («qui ne «contrarieraient point les réunions déjà definiti-«vement opérées au territoire français»). Wie kann man nun einen solchen allgemeinen Vorbehalt auf das Bisthum Basel anwenden, nachdem vorher über den gleichen Gegenstand speziell von demselben gesprochen worden! Wahrlich es erfordert dazu eine kühne Interpretation! — Daß übrigens die in diesem Artikel besprochene Grenzberichtigung, und die von den vertragschließenden Parteien beabsichtigte einseitige Vereinigung des Bisthums Basel mit Frankreich, nicht sogleich oder gar nicht zu Stande gekommen, das beweist der Umstand, daß dieselbe im spätern Allianztraktat zwischen

Frankreich und der Schweiz vom 27. September 1803 (Art. 8) wiederholt in Aussicht gestellt wird.

Wenn nun, wie wir gezeigt zu haben glauben, Frankreich zur Zeit des fraglichen Allianztraktates im Jahr 1798 noch nicht im rechtlichen Besitz des Bisthums Basel war, so konnte es sich auch nicht auf demselben haftende Schulden schenken lassen. Dieses hätte nur dann Statt finden können, wenn das Bisthum ein integrirender, unwiderruflich vereinigter, Theil Frankreichs gewesen wäre.

§ 66.

3. Nicht nur der mangelnde rechtliche Besitz, sondern auch eine spätere, wenn auch nur indirekte, Anerkennung der Schuld von Seite Frankreichs würden der Behauptung Berns, daß die Schuld an Frankreich nachgelassen worden, widersprechen, wenn jene geheimen Artikel überhaupt einiges Gewicht hätten. Wir haben oben (§ 9) gesehn, daß lange nach Errichtung des fraglichen Allianztraktates zwischen der französischen und der helvetischen Republik vom 19. August 1798, am Rastadter Kongreß zwischen Frankreich und dem deutschen Reiche, in Bezug auf die, auf den abzutretenden Ländern haftenden Schulden Unterhandlungen gepflogen worden sind, und daß sich am Ende Frankreich, für den Fall daß der Friede zu Stande kommen sollte, verpflichtet hat, alle Schulden ohne Ausnahme zu übernehmen. — Nun war der damalige Fürstbischof Neveu als deutscher Reichsfürst am Kongreß vertreten, und das Schuldverhältniß war ihm nicht unbekannt, da er früher und später mit Solothurn deswegen unterhandelt, auch die Schuld nie als erloschen betrachtet hat. Es läßt sich also so zu sagen

mit Gewißheit annehmen, daß in das zu Rastadt errichtete Verzeichniß der von Frankreich zu übernehmenden Schulden*) auch die fragliche bischöflich baselsche Schuld aufgenommen worden ist.

§ 67.

4. Sollte das, was wir bisher über die Form der fraglichen geheimen Artikel, den Besitzstand und die Verhandlungen über die Schulden am Rastadter Kongreß gesagt haben, zu Widerlegung der Behauptung Berns, nicht stichhaltig genug sein, so würde erst dann noch die weitere Frage entstehn, ob der Inhalt des betreffenden II. Artikels der Art sei, daß ein Nachlaß der bischöflich baselschen Schuld unbedingt daraus gefolgert werden müßte. Helvetien verzichtet darin zwar auf alle Forderungen gegen Frankreich und verpflichtet sich, die betreffenden Titel auszuliefern («elle en «remettra tous les titres»). Allein es ist nicht zu übersehn, daß Frankreich durch den gleichen Artikel ebenfalls Verpflichtungen übernimmt, daß es nämlich verspricht, als Gegenwerth diejenigen Forderungstitel auszuliefern, welche einige ehemalige Kantone gegen verschiedene Mächte geltend zu machen im Falle sind, und welche Frankreich im Laufe des Krieges in seine Gewalt bekommen hat, ja sogar diese An-

*) Nach Posselts europäischen Annalen, Jahrgang 1798, ist ein solches Verzeichniß gemacht worden, und wenn über die vorliegende Frage, des von Bern behaupteten Nachlasses der fraglichen Schuld, noch irgend ein Zweifel walten sollte, so müßten wir uns für diesen Fall vorbehalten, noch weitere Untersuchungen anzustellen und die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen.

sprüche bei den betreffenden Mächten zu unterstützen. Es besteht also hier, unter der angegebenen Voraussetzung, und von den besondern Verhältnissen des Bisthums Basel abgesehen, ein gegenseitig bedingter Vertrag. Hat nun aber Frankreich seine daherigen Verpflichtungen erfüllt, «lorsqu'il était temps,» und damit das Recht erworben, auch die helvetische Republik zu der Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten? — Was uns von den damaligen Verhältnissen bekannt ist spricht für das Gegentheil; die Zeit dazu ist wahrscheinlich nie gekommen. Einige Jahre nach dem Abschluß des bewußten Allianztraktates ernennt der erste Konsul der französischen Republik eine, aus den erfahrensten Männern der Schweiz bestehende, Liquidationskommission, welcher die Aufgabe gestellt wird, die Nationalschuld und die Kantonalschulden zu liquidiren, und das Vermögen zu bestimmen, welches wieder in das Eigenthum eines jeden Kantons übergehen sollte. Dieser Kommission theilt Solothurn sein Vermögensverzeichniß mit, und unter den Vermögensstücken auch den Forderungstitel auf den ehemaligen Fürstbischof von Basel. Am 15. Juni 1804 erkennt die Kommission, es solle dem Kanton Solothurn als wahres und unbestreitbares Kantonaleigenthum zufallen und überlassen werden: b. „die inländischen unveräußerten Zins„schriften, worunter namentlich der Schuldtitel „auf den ehemaligen Fürstbischof von Basel „begreifen sein soll.“ Nun von zweien Eins: Entweder glaubte die mit den damaligen Verhältnissen genau vertraute Liquidationskommission, Frankreich sei wie wir oben dargethan haben, zur Zeit der Errichtung des bewußten Allianztraktates, noch nicht im rechtlichen Besitz des Bisthums Basel gewesen, und es haben

folglich die geheimen Artikel jene Forderung nicht berühren können; oder aber, die Kommission mußte wissen, daß der fragliche II. Artikel nicht in Vollziehung gesetzt worden sei. Das läßt sich am allerwenigsten vermuthen, daß eine vom Haupt der französischen Republik gewählte, und gleichsam in dessen Namen arbeitende, Kommission gerade Frankreich, dem Lande des Beschützers der Schweiz, eine ungerechte Schuld habe aufbürden wollen und können, eine Kommission, die, wie Niemand, alle damaligen Verhältnisse, und namentlich die finanziellen Zustände der Schweiz bis in alle Einzelnheiten kennen mußte. — Hat aber auch Frankreich seinerseits die ihm durch den Vertrag auferlegten Pflichten wirklich erfüllt, so ist damit, von den weitern Gründen abgesehn, unsere Forderung erst noch nicht erloschen. Eine solche Thatsache hätte Frankreich die Berechtigung gegeben, auf Auslieferung des Titels zu klagen, sie konnte aber weder Frankreich noch könnte sie nun dessen Besitznachfolger berechtigen, die Forderung als erloschen zu betrachten, so lange der Titel noch im Besitz des Gläubigers sich befindet. — Hiermit zerfällt denn auch, im Vorbeigehn gesagt, die von Bern seiner Zeit vorgeschützte Einwendung, daß der fragliche Schuldtitel nicht an die helvetische Republik abgeliefert und von dieser wieder an Solothurn zurückgestellt worden sei.

Mit diesem glauben wir nun genügend dargethan zu haben, daß Berns Behauptung, es sei die fragliche Schuld durch die geheimen Artikel zum Allianztraktat vom 19. August 1798 an Frankreich nachgelassen worden, durchaus ungegründet sei.

Dritter Abschnitt.

Uebergang der Schuld an Frankreich, und von Frankreich an die Kantone Bern und Basel.

§ 68.

1. Wenn, wie im vorhergehenden ersten Abschnitt gezeigt worden, die fragliche Schuld auf dem Lande haftet, und bis zur Abtretung des Bisthums Basel an Frankreich, wie wir im letzten Abschnitt gesehn, nicht getilgt worden ist, so hat sie mit dieser Abtretung nothwendig an Frankreich übergehen müssen. Den Beweis hiefür geben uns, analog mit dem Privatrechte, die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechtes und die völkerrechtliche Praxis sowohl, als die besondern, auf die vorliegende Frage bezüglichen, diplomatischen Verhandlungen.

a) In erster Beziehung nun spricht sich, neben andern ältern Völkerrechtslehrern, Pufendorf in seinem Werke «De jure naturæ et gentium» entschieden für den Grundsatz aus, daß weder durch den Wechsel des Herrschers, noch durch sonstige Veränderungen, die Schulden eines Landes erlöschen, sondern daß dieselben fortwährend auf demselben haften bleiben. Nachdem er seine Ansicht durch Beispiele unterstützt, sagt er:*) «Bien plus: *lors même qu'un peuple vient à être* «*réduit en forme de province*, et qu'il n'est plus par «conséquent un corps d'état, il n'est point dispensé «par cela de payer ce qu'il avait emprunté au-

---

*) Uebersetzung von J. Barbeyrac, Professor des Rechts und der Geschichte zu Lausanne.

«paravant: car il n'était pas débiteur précisément «entant que corps d'état, mais entant que possé«dant certains biens en commun, *de sorte que la «dette est attachée à ces biens, à quelque possesseur «qu'ils passent.*» Wenn hier Pufendorf vom Volke spricht, so versteht er unter diesem Ausdruck nicht etwa die Masse des Volkes, sondern dessen Repräsentant oder den Souverän; denn wie eine Abhandlung über die verschiedenen Staatsformen im gleichen Werke beweist, hat er dabei nicht nur die rein-demokratische, sondern alle Staatsformen im Auge; was übrigens auch noch aus dem Umstande erhellt, daß dieser Betrachtung ein Beispiel aus der Geschichte Athens vorausgeschickt wird, nach welchem die Athenienser sogar die dreißig Tyrannen, deren Herrschaft doch auf bloser Gewalt beruhte, als ihre zeitigen Repräsentanten betrachtet haben.

§ 69.

Obschon das von Pufendorf zitirte Beispiel aus der Geschichte Athens unserm Fall nicht ganz analog ist, so können wir doch nicht umhin, dasselbe seiner Merkwürdigkeit wegen kurz zu erzählen. Zur Zeit der Herrschaft der dreißig Tyrannen borgten nämlich diese, zu Bekriegung der im Piräeus versammelten Ausgewanderten, eine Summe Geldes von Lacedämon. Nach der Vertreibung der Tyrannen und Wiederherstellung der Verfassung schickten die Lacedämonier Gesandte nach Athen, das Geld zurück zu verlangen, und es entstund die Frage, ob man zu bezahlen schuldig sei oder nicht. Einige behaupteten, daß diejenigen, welche geborgt hätten, die Schuld bezahlen sollten. Das lebhafte Ehr- und Rechtsgefühl der Athenienser

erlaubte ihnen aber nicht, von ihrer vortheilhaften Stellung Gebrauch zu machen; lieber wollten sie, zu Bezahlung einer, von den verhaßten Tyrannen errichteten Schuld, aus ihrem Vermögen beitragen, als dulden, daß ein Vertrag nicht erfüllt würde. Die Mehrheit des Volkes entschied daher: die Billigkeit und das Wohl des Staates erfordere, daß die Schuld bezahlt werde.*) — Wenn nun hier das Volk eine Schuld bezahlt hat, welche von einer usurpatorischen, habsüchtigen, und nur kurze Zeit dauernden, Regierung eines sonst demokratischen Staates kontrahirt worden ist; um wie viel mehr sollte dieses der Fall sein da, wo eine, von einer rechtmäßigen Regierung errichtete Schuld vorhanden, und das Land durch Vertrag an einen andern Regenten übergegangen ist? —

§ 70.

b) Mit der Ansicht Pufendorfs sind auch die neuern Völkerrechtslehrer einverstanden. Statt mehreren zitiren wir hier wieder Heffter „das europäische Völkerrecht der Gegenwart.“ Bei Anlaß der Betrachtung über die Folgen des Erlöschens eines Staates, sei es durch Inkorporation in einen andern Staat, sei es auf sonstige Weise, sagt er: „Vermögensrechte und Verpflichtungen eines ganzen aufgelöseten Staates werden ihm auch noch in seinem „neuen Zustande verbleiben, nur die Verwaltung wird „geändert (Insofern sagt man, der Fiskus des neuen „Staates succedire universell in die Rechte

*) Demosthenes, Rede gegen Leptines; Xenophon, griechische Geschichte, II, 4, 19; Plutarch, Leben des Lysander.

„und Pflichten des aufgelösten); bei Theilungen „werden sie auf die einzelnen Theile verhältnißmäßig „übergehen," — und an einem andern Orte, wo er von den Folgen des Friedens spricht: „Wird die Ab„tretung eines bestimmten Landes oder Landestheiles „versprochen, so ist darunter regelmäßig der Mit„übergang aller darauf bisher schon haften„den Verbindlichkeiten begriffen, desgleichen der „darin befindlichen Staatsgüter und Rechte, da es der „Zweck der Abtretung ist, die Gemeinschaft mit dem „gegenseitigen Territorium ganz aufzuheben. Bei Anlaß der Erörterung über die Folgen des Verlurstes des Staatseigenthums heißt es: „Solcher Verände„rungen ungeachtet bestehen regelmäßig alle „auf dem abgetretenen Staatseigenthum haf„tenden Verbindlichkeiten unter dem neuen „Erwerber fort, da Niemand mehr Rechte an „einer Sache auf einen andern zu übertragen „vermag, als ihm selbst daran gebühren, und „kein wohl erworbenes Recht dritter durch „einseitigen Willen aufgehoben werden „kann u. s. w."

§ 71.

c) Mit dieser Lehre ist die neuere völkerrechtliche Praxis ganz im Einklang. Wir haben oben (Note zu § 9) bereits gesehn, daß in den Friedensschlüssen von Leoben und Campo-Formio zwischen Frankreich und Oesterreich die auf den abgetretenen und ausgetauschten Ländern haftenden Schulden ohne Ausnahme dem neuen Besitzer übertragen worden sind. Ein gleiches fand Statt im Frieden von Preßburg vom 26. Dezember 1805, wo Oesterreich

von der Pflicht zu Bezahlung der auf den abgetretenen Ländern haftenden Schulden förmlich befreit wird; eben so im Frieden von Tilsit zwischen Frankreich und Preußen vom 9. Juli 1807, in welchem es in Betreff der Schulden heißt: «Les engagemens, dettes et ob«ligations *de toute nature* que S. M. le roi de Prusse «a pu avoir, prendre et contracter antérieurement «à la presente guerre, comme possesseur des pays, «territoires, domaines, biens et revenus que sa dite «Majesté céde, ou auxquels elle renonce par le pré«sent traité, seront à la charge des nouveaux posses«seurs et par eux acquittés, *sans exception, restric«tion ni réserve aucune.*» — Aehnliche Beispiele könnten wir noch mehrere zitiren; die angeführten mögen jedoch zum Beweis der Behauptung genügen, daß, nach der völkerrechtlichen Praxis der neuern Zeit, bei Landesabtretungen die Schulden mit an den Erwerber oder neuen Besitzer übergehn.

§ 72.

d) Kommen wir nach diesem nun zum Frieden von Luneville, so begegnen wir der Einwendung Berns, es sei die fragliche Schuld weder von den Landständen genehmiget, noch sei sie für die Verwaltung des Landes verwendet worden, es seien sonach die Bedingungen nicht erfüllt, welche Frankreich im 8. Artikel dieses Friedensschlusses an die Uebernahme der, auf den abgetretenen Ländern haftenden, Schulden geknüpft habe. Was nun erstens die Genehmigung der Stände betrifft, so ist allerdings richtig daß Frankreich dieselbe, entgegen den Zusicherungen am Rastadter Kongreß, bedungen hat (man sehe oben § 10). Allein diese Bedingung kann doch wohl keinen andern Sinn

haben, als, daß eine Genehmigung der Anleihen durch die Stände müsse Statt gefunden haben, da wo dieselbe nach den bestehenden Verfassungen erforderlich gewesen sei, oder mit andern Worten, es hätten bei Errichtung der Schulden alle gesetzlichen Formen beobachtet werden müssen. Nun aber haben wir oben (§ 60) bereits dargethan, daß nach der, zur Zeit der Errichtung der fraglichen Schuld, im Bisthum Basel bestehenden Staatsverfassung eine Genehmigung des Anleihens durch die Stände nicht erforderlich war, indem diese durch einen verfassungsmäßigen Akt auf ein solches Recht förmlich verzichtet hatten: eine Verzichtleistung wozu die Landstände nach den Reichsgrundgesetzen vollkommen berechtiget waren. Daß aber das sogenannte Direktorium vom 3. September 1744, von den Ständen genehmiget den 2. Oktober 1752, zur Zeit der Errichtung der Schuld noch in Kraft gewesen sei, kann nachträglich noch bewiesen werden durch ein Rescript des Fürstbischofs Roggenbach an „sämmt„liche Glieder der Landstände" vom 7. Hornung 1791, worin er von der bevorstehenden Versammlung der Stände spricht, und durch das Rescript über Einberufung der Stände vom 25. April gleichen Jahres. Im ersten spricht er seine Ansicht aus, über die Art und Weise wie die Landstände versammelt, und über das was ihrer Berathung unterlegt werden solle, indem er an den Grundsätzen der frühern Verfassungsurkunden fest hält, und verlangt dann von den Ständen binnen der Frist von 14 Tagen die Beantwortung der Frage: „ob sie zum Grundsatz solcher Versammlung, und der „Art, nach welcher selbe solle abgehalten werden, den „Wienerspruch vom 10. Jenner 1736, und das oben „berührte Direktorium von 1752, legen und an-

„nehmen wollen oder nicht?" Im Einberufungsschreiben selbst sagt der Fürstbischof, daß er den „Landtag in „Gemäßheit der reichshofräthlichen Urthel vom 10. Jenners 1736 und des im Jahr 1752 allerseits beliebten „Direktorii auszuschreiben" sich entschlossen habe. Es kann also keinem Zweifel unterliegen, daß, nachdem der Bischof sich erklärt, an den Grundsätzen des fraglichen Direktoriums festhalten zu wollen, und dann unter dieser Voraussetzung die Landstände einberufen hat, jene Verfassung bis zur Auflösung des fürstbischöflichen Staates in Kraft verblieben, daß demnach eine Genehmigung des fraglichen Anleihens durch die Landstände zu dessen Gültigkeit nicht nöthig gewesen ist, und daß folglich die von Frankreich gemachte Bedingung der Genehmigung der Anleihen durch die Landstände, in Bezug auf die vorliegende Schuld, von keiner Bedeutung sein kann. Uebrigens ist nicht außer Acht zu lassen, daß das Domkapitel der erste Landstand des Fürstbischofs gewesen ist, und daß sowohl nach der deutschen Reichsverfassung als nach der Territorialverfassung des Bisthums Basel die Einwilligung dieses Landstandes, abgesehen von jenem Direktorium von 1752, für Errichtung von Landesschulden genügen mußte, daß sonach der Forderung Frankreichs in dieser Beziehung hinlänglich entsprochen ist.

§ 73.

Sollten aber in Betreff der Erfüllung jener ersten Bedingung Frankreichs noch Zweifel walten, so ist zweitens in jedem Fall die andere alternative Bedingung erfüllt, die Bedingung nämlich, daß das Anleihen zum Behuf der Verwaltung des Landes gemacht worden sei («des dépenses faites

«pour l'administration effective des dits pays»). Wir haben im ersten Abschnitte dieses Theiles zur Evidenz nachgewiesen, daß die fragliche Schuld weder eine persönliche des Fürstbischofs noch eine Kirchenschuld sein könne, daß sie dagegen nothwendig eine Landesschuld sein müsse, weil das Anleihen weder für die persönlichen Bedürfnisse des Fürstbischofs noch für die Kirche, wohl aber für die Verwaltung des Landes verwendet worden ist. Und aus diesem Grund hat die Schuld nothwendig an Frankreich übergehen müssen.

§ 74.

e) Von nicht geringer Bedeutung ist in Bezug auf die vorliegende Frage der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803. Es betreffen die daherigen Verhandlungen und Beschlüsse zwar zunächst die Verhältnisse des deutschen Reiches. Allein Frankreich war dessen ungeacht bei der Sache nicht wenig betheiliget, namentlich wegen den durch den Frieden von Luneville erworbenen Ländern am linken Rheinufer und den darauf haftenden Schulden. Theils deswegen, theils aber auch zur Vermittelung zwischen den streitenden Reichsständen war Frankreich bei der Versammlung der Reichsdeputation durch den Minister Talleyrand vertreten. Dieser aber blieb nicht müßiger Zuschauer, sondern die wichtigsten Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses wurden von ihm in Anregung gebracht; so daß anzunehmen ist, Frankreich sei mit diesem völkerrechtlichen Akt in allen Dingen einverstanden gewesen. Nun aber ergibt sich aus dem Inhalt der oben (§ 11) angeführten, die geistlichen Länder betreffenden, §§ 77—80 daß der Uebergang der Schulden an die betreffenden neuen Regenten auf

keinerlei Weise bedingt, sondern daß auch diejenigen Schulden, „welche nur eine Generalhypothek „oder auch nur *Versionem in rem* für sich, oder „die ihre bisher gehabte Spezialhypothek „z. B. die Zölle verloren haben als allgemeine Landesschulden" betrachtet und auf sämmtliche Theilhaber eines solchen (geistlichen) Landes vertheilt worden sind.

§ 75.

2. Wenn wir nun mit dem Gesagten den Beweis geleistet haben, daß die fragliche Schuld an Frankreich übergegangen, so ist unschwer zu beweisen, daß sie von Frankreich auch an die Kantone Bern und Basel übergegangen sei.

a) Nebst der allgemeinen völkerrechtlichen Praxis spricht sich hierüber der erste Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 deutlich aus, wenn er im Art. 21 sagt: «Les dettes spécialement hypothéquées *dans leur* «*origine* sur les pays qui cessent d'appartenir à «la France ou contractées pour leur administration «intérieure, resteront à la charge de ces mêmes «pays.» Wir haben hier aufmerksam zu machen, daß nicht von wirklich hypothezirten, sondern von ursprünglich hypothezirten Schulden (hypothéquées dans leur origine) gesprochen wird: ein Umstand der deswegen nicht ohne Bedeutung sein könnte, weil ein großer Theil der für die fragliche Schuld gegebenen Unterpfänder, entweder in ein anderes dingliches Recht umgewandelt worden, oder, wie Bern behauptet, verloren gegangen ist.

§ 76.

b) Daß darauf das durch den genannten Pariser Frieden von Frankreich wieder abgetrennte ehemalige Bisthum Basel durch die Erklärung der am Wiener Kongreß versammelten Mächte vom 20. März 1815 und Vereinigungsurkunden vom 23. November und 6. Dezember gleichen Jahres den Kantonen Bern und Basel zugetheilt worden, haben wir oben (§ 13) gesehn. Daß die auf dem Lande haftenden Schulden stillschweigend mit an die genannten Kantone übergegangen sind, versteht sich, nach den oben entwickelten Grundsätzen und in Hinsicht auf den Pariser Frieden, von selbst; und es ist wohl nicht gedenkbar, daß die verbündeten Mächte die Schweiz mit der Abtretung des Bisthums mehr haben begünstigen wollen, als zur Erreichung ihres politischen Zweckes nothwendig war. — Aus der „Vereinigungsurkunde des ehemaligen „Bisthums Basel mit dem Kantone Bern" vom 23. November 1815 heben wir den folgendermaßen lautenden Art. 24 heraus: „Die Gebäude, Dominialwaldungen, „rückständige Zahlungen und anderes Eigenthum der „vorhergehenden Regierungen, das noch im Bisthum Basel vorhanden sein könnte, wird zu Handen „der Regierung von Bern vorbehalten." Auch sind im Art. 22 in Betreff der Abgaben diejenigen Leistungen, die sich auf Titel und Verpflichtungen gründen, welche schon vor der französischen Herrschaft bestanden haben, für die Zukunft ausdrücklich vorbehalten. Sehr charakteristisch ist nun, wie sich hier die Regierung von Bern beeilt hat, das Eigenthum der vorhergehenden Regierungen, also nicht nur der französischen, sondern auch der fürstbischöflichen Regie-

rung so wie die von der letztern herrührenden sonstigen Rechte zu vindiziren, wie es denn wirklich auch in den Besitz des sämmtlich vorhandenen ehemals baselschen Hochstiftsgutes, z. B. der Waldungen, der bischöflichen Paläste zu Pruntrut und Delsberg u. s. w., gelangt ist; wie aber auf der andern Seite die gleiche Regierung nichts von Bezahlung einer, auf dem, so zu sagen ängstlich angesprochenen, Eigenthum haftenden, Schuld wissen will.

§ 77.

c) Wie wir aus der Prozeßgeschichte gesehn, hat Bern seiner Zeit verschiedene Einwendungen gemacht, deren Beseitigung bei Beantwortung dieser Frage ihren Platz findet, weil sie beweisen sollen, daß die Schuld von Frankreich nicht an Bern habe übergehen können. Zunächst auf den eben berührten Pariser Frieden bezüglich ist die Einwendung, die Schuld sei nicht, wie es nach den bestehenden Gesetzen hätte geschehen sollen, in das französische Hauptbuch eingeschrieben worden, daher sei dieselbe schon während der französischen Herrschaft über das Bisthum erloschen. — Wir geben zu, daß das Gesetz die Eintragung der Staatsschulden in das Hauptbuch angeordnet habe, verneinen aber bestimmt, daß die Nichteingabe einer Forderung durch den Gläubiger Präklusion habe nach sich ziehn können, weil der erwähnte Pariser Frieden selbst einer solchen Behauptung geradezu widerspricht. Der oben angeführte Art. 21 unterscheidet nämlich zwischen Schulden, die in Inscriptionen umgewandelt («qui ont été «converties en inscriptions au grand livre de la «dette publique de France»), und zwischen solchen Schulden, die zwar zur Einschreibung vorbereitet, aber

noch nicht eingetragen worden sind («qui ont été pré-«parées pour l'inscription et n'ont pas encore été «inscrites»). Die letzteren werden bezeichnet, nicht etwa zum Eintragen, sondern um die Titel derselben den Regierungen der betreffenden Länder zuzustellen. Die Schulden, von denen hier die Rede ist, sind nun aber nicht etwa solche, die Frankreich kontrahirt hat, denn dieselben hätten nicht auf einzelnen Theilen des Landes, auf den durch den Frieden von Luneville erworbenen und durch den Pariser Frieden wieder verlorenen Gebietstheilen gehaftet, sondern es ist klar, daß es solche Schulden sind, die Frankreich mit den neu erworbenen Ländern seiner Zeit übernommen hatte, und wozu auch unsere Forderung unstreitig gehört.

§ 78.

d) Eine weitere Einwendung Berns ist, es sei die fragliche Forderung durch den in Frankreich Statt gehabten Staatsbankerott erloschen. Abgesehn aber davon, daß eine Forderung durch die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nicht erlischt, so hat der fragliche Staatsbankerott bereits im Jahr 1796 Statt gefunden, also zu einer Zeit wo, wie wir im zweiten Abschnitt dieses Theiles gezeigt, Frankreich noch nicht im rechtlichen Besitz des Bisthums Basel gewesen ist. So lange der Fürstbischof noch Schuldner gewesen ist und die Zinse bezahlt hat, so lange hat die Forderung an Frankreich nicht verloren gehen können.

§ 79.

e) Ferner sagt Bern: es habe die Schuld nicht an den Kanton übergehen können, weil dieser nicht Be-

sitzer der Hypotheken geworden sei. Hiegegen ist nun vorerst im Allgemeinen zu bemerken, daß der Fürstbischof von Basel als Landesherr, das Anleihen für sich und seine Nachfolger kontrahirt hat, und daß auch, abgesehn hievon, der Regierungsnachfolger als eine und dieselbe Person mit seinem Vorfahr in der Regierung zu betrachten ist, und alles was ein Fürst hinterläßt, im Aktiven und Passiven, auf dessen Nachfolger übergeht, daß sonach im vorliegenden Falle die Schuld auch ohne Verschreibung einer Hypothek an Frankreich, und von Frankreich an die Kantone Bern und Basel übergegangen wäre. Das ist auch im Pariser Frieden ausdrücklich anerkannt, da nach demselben nicht nur die wirklich hypothezirten, sondern die ursprünglich hypothezirten Schulden («hyothequées dans leur *origine*»), folglich auch diejenigen, für welche die Hypothek verloren gegangen, auf den wieder abgetretenen Ländern haften bleiben. „Außerdem wird überhaupt jede Schuld" sagt Hefter in seinem europäischen Völkerrechte der Gegenwart „die für ein gewisses Land, oder einen Theil „desselben ausdrücklich oder durch eine nützliche „Verwendung kontrahirt worden ist, als auf dem „Ganzen oder beziehungsweise auf dem Theile hypo„thekarisch haftend (dette hypothéquée) im diploma„tischen Sprachgebrauch behandelt, obwohl dadurch „nur die bleibende Verbindlichkeit des Staates in sei„ner Gesammtheit oder seinem Theile, nicht aber eine „privatrechtliche Hypothek ausgedrückt werden soll." Dann aber ist zweitens nicht außer Acht zu lassen, daß im Schuldtitel auch eine Generalhypothek verschrieben ist; es heißt nämlich dort der Gläubiger sei für den Fall der Nichtbezahlung der Schuld oder

der Zinse berechtiget, die namentlich verschriebenen Unterpfänder „als seine eigenen Güter anzugreifen, zu „diesem End mit denselben, gleich wie mit all „übrigen unsern liegend und fahrenden Pos„sessionen nach den behörigen Gesetzen und Ord„nungen zu verfahren u. s. w." Daß nun Bern im Besitz dieser Generalhypothek, dieser „liegend und fah„renden Possessionen" sich befindet, das hat es nicht bestritten, und wird es nicht bestreiten können, da es sie ja in der angeführten Vereinigungsurkunde ausdrücklich angesprochen hat. Es ist aber drittens gar nicht einmal wahr, daß der Kanton Bern nicht mehr im Besitz derjenigen Spezialhypothek sei, welche in seinem Antheil des Bisthums gelegen war. Der Zehnten und die Bodenzinse sind allerdings zur Zeit der französischen Herrschaft abgeschafft, oder vielmehr, sie sind in eine Grundsteuer umgewandelt worden; das beweist der Art. 23 der mehrerwähnten Vereinigungsurkunde, welche sagt: „Die Grundsteuer, welche „als Ersatz der Zehnten und Dominialein„künfte des ehemaligen Fürstbischofs eingeführt ward, „soll beibehalten werden u. s. w." — Also als Ersatz für die Zehnten und andere Dominialeinkünfte ist die Grundsteuer von Frankreich eingeführt und von Bern beibehalten worden, und zwar von Bern nicht für das ganze Staatsgebiet, sondern nur für einen Theil desselben, und nicht durch einen gesetzgeberischen Akt, sondern durch einen Vertrag.*) Wenn aber ein Real-

*) Die Erklärung des Wiener Kongresses über die schweizerischen Angelegenheiten vom 20. März 1815 setzt im Art. 4 fest, daß die beiden Vereinigungsurkunden durch Kommissionen errichtet werden sollen, „die aus einer gleichen Zahl

recht durch Vertrag zwischen dem Berechtigten und dem Verpflichteten wie hier umgewandelt oder eigentlich nur in Bezug auf Qualität und Quantität modifizirt wird, so vermag dieses die Natur des Rechtes wenigstens sofern nicht zu ändern, als dabei dritte Personen betheiliget sind. Oder ist z. B. der Zehnt, oder sind die Grundzinse weniger eine Reallast, wenn sie, Behufs allmähliger Abbezahlung, kapitalisirt werden, und was ist am End für ein wesentlicher Unterschied zwischen einem solchen kapitalisirten Zehnten oder Bodenzins und einer auf die angegebene Weise eingeführten Grundsteuer?

§ 80.

f) Mehrere andere Einwendungen Berns, z. B. die Forderung sei erloschen, weil die Hypotheken verschwunden; — der Kanton Bern sei nicht Rechtsnachfolger des Fürstbischofs von Basel, sondern Frankreichs und der alliirten Mächte, und Solothurn hätte zu Begründung seiner Forderung an den Stand Bern wenigstens den Beweis zu leisten, daß die fragliche Schuld seiner Zeit von Frankreich als rechtsbeständig anerkannt worden sei; — Solothurn habe Bern nicht als Hauptschuldner des Kapitals betrachtet, weil es sonst ohne dessen Begrüßung nicht Abschlagszahlungen hätte abrechnen können, wie dieses bei dem Seltisberger Quartzehnten der Fall sei u. s. w.; — solche Einwendungen haben wohl nicht nöthig widerlegt zu werden;

„Abgeordneter jedes betreffenden Theiles gebildet sind." Die bernische Vereinigungsurkunde selbst ist von sieben Kommissarien der Regierung und von sieben, vom Direktorialkanton Zürich ernannten, Kommissarien des Bisthums unterzeichnet.

sie finden ihre Widerlegung in sich selbst. — Und somit glauben wir hinlänglich dargethan zu haben, daß die fragliche Schuld zur Zeit an Frankreich, und von Frankreich, mittelst der alliirten Mächte, an die Kantone Bern und Basel, übergegangen sei.

Vierter Abschnitt.

Ueber die vorgeschützte Einrede der Verjährung.

§ 81.

1. Was oben (§ 46) im Allgemeinen über das positive Recht, welches bei Beurtheilung der vorliegenden Frage zur Anwendung kommen muß, gesagt worden ist, das gilt im Besondern auch in Betreff der Verjährung. Wenn bei der Vereinigung des Bisthums Basel mit Frankreich im Jahr 1801 jener Landestheil einem andern Recht unterworfen worden ist, so kann dieses, mit Ausnahme der Berechnung der Verjährungsfrist, auf unsern Fall eine Anwendung nicht finden. Das anerkennt auch das französische bürgerliche Gesetzbuch, promulgirt den 15. März 1803, indem es im Art. 2281 sagt: «*Les prescriptions commencées à l'époque de la publication du présent titre seront réglées conformément aux loix anciennes.* «Néanmoins les prescriptions alors commencées, et «pour lesquelles il faudrait encore, suivant les anciennes lois, plus de trente ans à compter de la «même époque, seront accomplies par ce laps de «trente ans.» — Daß das bernische Recht, mit Ausnahme eines Theiles des Personenrechts, trotz der in

der Vereinigungsurkunde von 1815 darüber enthaltenen Bestimmung, im ehemaligen Bisthum Basel nie eingeführt worden, haben wir bereits oben (§ 13) gesagt. Uebrigens enthält auch das bernische Civilgesetzbuch in Betreff der Verjährung die gleiche Bestimmung wie das französische; es heißt nämlich in der Promulgationsverordnung zum zweiten Hauptstücke des zweiten Theiles: „die schon vor diesem Tage (1. April 1831) „angefangenen Verjährungen und Ersitzungen von Rech„ten, die auch nach diesem Gesetzbuche durch die Ver„jährung erworben werden, oder durch die Ersitzung „erlöschen können,*) sollen nach den ältern Gesetzen „beurtheilt werden." In Betreff der Berechnung der Verjährungsfrist will das Dekret, wenn wir es recht verstanden haben, die gleiche Modifikation wie das französische Gesetz. Dieselbe könnte aber auf die vorliegende Frage in keinem Fall eine Anwendung erleiden.

§ 82.

2. Kommen wir nach diesen einleitenden Bemerkungen zur Frage der Verjährung selbst, so begegnen wir zuerst der in der Schuldurkunde enthaltenen **Verzichtleistung auf die Einreden**. Es heißt nämlich dort (s. oben § 5): „Mit feierlicher und **wohl„bedächtlicher** Verzicht aller uns **den Debitoren „oder unsern Nachfolgern** hierwider etwa dienen„mögenden so geistlich als weltlicher Gnaden, Bene„fizien, Freiheiten, **Exceptionen**, Indulten, Dis„pensationen u. s. w.; auch all anderer insgemein, **wie**

*) Das bernische Gesetz nennt, entgegen dem gewöhnlichen Sprachgebrauch, die erlöschende Verjährung Ersitzung.

„die immer Namen haben und erdacht werden „könnten. Alles getreulich und ohne Gefährde.“ —

a) Es wird nun wohl nicht bezweifelt werden können, daß unter den Exceptionen „wie die immer Na„men haben mögen“ auch diejenige der Verjährung verstanden sein muß. Eben so wenig zweifelhaft ist nach dem oben Gesagten, daß die Bestimmung des französischen Civilgesetzbuches (Art. 2220): «On ne «peut d'avance renoncer à la prescription,» — hier nicht angewendet werden kann. — Was dann aber das masgebende gemeine Recht anbelangt, so sind zwar einige Rechtslehrer der Ansicht, daß auf die Einrede der Verjährung nicht zum Voraus verzichtet werden könne. Die Gesetzesstellen, auf die man sich zu Begründung einer solchen Ansicht beruft, sind: erstens eine Verordnung bei Gajus*), nach welcher die Usukapion zum öffentlichen Wohl eingeführt worden ist («Bono «publico *usucapio* introducta est»); zweitens eine Stelle bei Ulpian**), wonach Verträge Einzelner dem öffentlichen Rechte keinen Abbruch thun sollen («Priva«torum conventio juri publico non derogat»); und drittens eine Verordnung bei Papinian***), worin ungefähr das Gleiche gesagt wird («Jus publicum «privatorum *pactis* mutari non potest»). Hiegegen kann nun im Besondern bemerkt werden, daß in der ersten Gesetzesstelle nur von der Usukapion, d. h. von einer erwerbenden Verjährung dinglicher Rechte, nicht aber von der erlöschenden Verjährung die Rede ist; daß der zweiten Stelle die Nennung von

*) L. 1 D. de usurp. et usucap. (41. 3.)

**) L. 45 D. de div. reg. jur. (50. 17.)

***) L. 38 D. de pactis (2. 14.)

Verträgen vorausgeht, worunter weder das Darlehn, noch die Verzichtleistung auf eine Einrede begriffen sind; denn das betreffende Gesetz spricht nur vom Pfandvertrag, dem Depositum, dem Precarium, dem Kauf und der Miethe. In Bezug auf die dritte Stelle ist Folgendes zu bemerken. Das römische Recht theilt bekanntlich die Verträge in Contrakten und Pakten. Zu den erstern gehört der Darlehnsvertrag und mit demselben der Verzicht auf die Einrede wegen Nichtbezahlung (exceptio non numeratæ pecuniæ). Analog mit dieser Bestimmung muß auch der Verzicht auf die Einrede der Verjährung zu den Contrakten gerechnet werden. Da nun aber die fragliche Stelle nur von Pakten und nicht von Contrakten spricht, so ist klar, daß jener Verzicht nicht darunter verstanden werden kann. —

§ 83.

b) Wenn auch, wie einige Rechtslehrer sagen, die Verjährung zu demjenigen Theile des Civilrechts gehört, welcher mit Rücksicht auf das gemeine Wohl eingeführt worden, so vermögen wir doch nicht einzusehn, daß deswegen nicht darauf sollte verzichtet werden können; denn der Idee nach sollen doch wohl alle civilrechtlichen Gesetze das gemeine Wohl im Auge haben; und uns scheint im Gegentheil, daß es eher erlaubt sein sollte, durch Vertrag auf die Vortheile eines Gesetzes zu verzichten, das, wie die Verjährung, nicht auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sondern im Grunde auf bloßer gesetzgeberischer Willkühr beruht, als auf die Vortheile eines Gesetzes, das schon im Naturrechte begründet ist. — Daß aber die Verjährung nicht zu dem sogenannten jus cogens (Zwangsrechte)

gehört, beweist der Umstand, daß es in gegebenen Fällen Jedem frei steht, von der Einrede der Verjährung Gebrauch zu machen oder nicht, und daß der Richter nicht von Amtswegen darauf Rücksicht nehmen muß. Wenn nun das nach dem Eintritt der Verjährung der Fall ist, so muß es nicht weniger der Fall sein, bei dem Entstehen verjährbarer Rechte. Savigny wiederspricht sich daher offenbar, wenn er in seinem „System des heutigen römischen Rechtes" sagt, die Verjährung sei in dem Sinne juris publici, daß sie der Privatwillkühr entzogen sei, daß er demnach einen bei Abschluß des Rechtsgeschäftes errichteten Vertrag, wodurch die Verjährung ganz ausgeschlossen, oder in ihren Bedingungen oder Wirkungen modifizirt werden soll, für ganz unwirksam halte; daß es dagegen nach Ablauf der Verjährung durchaus gestattet sei, dieselbe durch Vertrag aufzuheben. — Wenn einige neuere Gesetzgebungen wie die französische und österreichische diesen Unterschied ebenfalls machen, so mögen dafür besondere Gründe gewaltet haben; konsequenter ist in jedem Fall die preußische, welche eine Verzichtleistung auf die Verjährung vor dem Beginn derselben eben so gut gestattet, wie nach deren Ablauf.*)

§ 84.

c) Diese unsere Ansicht vertheidiget nebst andern auch **Unterholzner** in seinem ausführlichen und gründ-

---

*) Der § 565 I. Th. 9. Titel des preußischen allgemeinen Landrechts sagt hierüber: „Ueberhaupt hängt es von den Parteyen ab, bei „Schließung eines Vertrags, der Verjährung und dem daraus entstehenden Rechte, **auch im Voraus**, zu entsagen; „ingleichen kürzere oder längere Fristen dazu, als die gesetzmäßigen sind, zu verabreden."

lichen Werke über die Verjährung. Derselbe sagt nämlich (§ 25): „Es kann hier die Frage aufgeworfen „werden, ob die Wirkungen der Verjährung durch „Verabredung der Betheiligten ausgeschlossen werden „können. Da Verabredungen in der Regel beobachtet „werden, so scheint es natürlich, daß derjenige, „der eine solche Verabredung für sich hat, „die Berufung auf dieselbe demjenigen ent„gegen setzen kann, welcher von der Verjäh„rung für sich Gebrauch machen will. Bedenk„lichkeiten erregt, daß das Recht der Verjährung zu „demjenigen Theil des Privatrechts zu gehören scheint, „welcher mit Rücksicht auf das gemeine Wohl ange„ordnet und daher von der Privatwillkühr unabhängig „ist. Geht man davon aus, daß Abschneidung der „Rechtsstreitigkeiten als allgemeiner Zweck aller Ver„jährung angesehen werden kann; so ist allerdings „nicht zu läugnen, daß dabei das Gemeinwohl sehr „betheiligt erscheint. Doch möchte diese Bethei„ligung als eine mittelbare anzusehen sein. „Der nächste Zweck bleibt immer, die Einzelnen, die „durch veraltete Ansprüche bedroht sind, dagegen in „Schutz zu nehmen. Was stühnde dann aber im „Wege, daß dieser dem Vortheile entsage, „den ihm die Gesetze gewähren? In der That „finden wir auch, daß Käufer und Verkäufer unter„einander ausmachen können, es solle die Wiederauf„hebung des Vertrags durch Rückgabe des Gekauften „(redhibitio) zu jeder Zeit (in perpetuum) Statt finden „können, obgleich das Edikt der Aedilen eine kurze „Verjährungszeit als regelmäßiges Ziel festgesetzt hat.*)

*) L. 31 § 22 D. de ædil. edicto (21. 1.).

„Entsagungen auf die Verjährung wirken auf keinen „Fall allgemein, sondern lediglich zu Gunsten derjeni„gen, mit denen der Entsagungsvertrag abgeschlossen „worden ist u. s. w." — Auch Thibaut, über Besitz und Verjährung, theilt diese Ansicht. Er stellt zwar eine entgegengesetzte Frage auf, nämlich über Ausdehnung der Verjährung, bejaht sie aber aus den gleichen Gründen. Er sagt nämlich: „Nur die Frage ist hier merkwürdig, „ob durch dieselbe" (die vertragsmäßige Verjährung) „die Grenzen der legales erweitert werden können? „Manche leugnen dieß, weil die Gesetze sagen: die ge„setzliche Verjährung sei juris publici, und weil ein „Bürger das jus publicum nicht ändern könne. Allein „sowohl der Zweck dieses Instituts, als gesetzliche „Vorschriften widerstreiten durchaus dieser Theorie." Mehrere andere Rechtslehrer sprechen sich im gleichen Sinne aus.

§ 85.

3. Für den Fall, daß diese Entsagung nicht als gültig betrachtet werden wollte, haben wir nun ferner zu zeigen, daß eine Verjährung dessen ungeachtet nicht eingetreten wäre. Wir beginnen mit Ausmittelung der Frist, welche einer Berechnung zu Grunde gelegt werden müßte. Das römische Recht begünstigte schon in frühern Zeiten bestimmte physische und juristische Personen in Bezug auf die Ausdehnung der Verjährungsfrist; so die Kinder in väterlicher Gewalt, die Minderjährigen, die Wahnsinnigen, so später die Kirchen und wohlthätigen Stiftungen, so die Stadtgemeinden, so endlich den Staat und den Inhaber der höchsten Staatsgewalt. Für diese Personen wurden längere als die gewöhnlichen Verjährungsfristen einge-

führt. Zur Zeit der christlichen Kaiser bildete sich die außerordentliche dreißig- und vierzigjährige Verjährung; die erstere galt ursprünglich nur zum Schutze des Besitzes, wurde aber durch den jüngern Theodosius auch auf persönliche Ansprachen ausgedehnt. Ein Gesetz des Anastasius*) verordnete, daß in allen Fällen, wo man zufolge gewagter Auslegungen die dreißigjährige Verjährung für unanwendbar zu halten geneigt sein möchte, wenigstens eine vierzigjährige Verjährung ganz unabweisbar eintreten solle. Da man früher in Betreff der Verjährung gegen den Staat im Zweifel war, so wurde diese Bestimmung durch die spätere Praxis auch auf denselben angewendet. Dieses bestreitet nun zwar Savigny, indem er behauptet, daß gemeinrechtliche Klagen, worin der Fiskus, so wie jede andere Person, als Eigenthümer, Gläubiger u. s. w. auftritt, der gewöhnlichen Verjährung von dreißig Jahren unterworfen seien. Allein Savigny muß selber bekennen, daß neuere Schriftsteller, einer nach dem andern, versichern, daß vierzig Jahre nach der Praxis entschieden seien. Und in der That steht Savigny mit seiner Ansicht ganz allein; alle andern uns bekannten Rechtslehrer betrachten als ausgemacht, daß gegen den Staat die vierzigjährige Verjährung gelte. Unterholzner sagt hierüber: „Daß die dreißig„jährige Verjährung gegen Ansprüche von Seiten des „Staates ausgeschlossen sein solle, und folglich zum „mindesten eine vierzigjährige Verjährung erfordert „werde, ist nirgends auf eine recht deutliche Weise „ausgesprochen. Dennoch muß angenommen werden, „daß die bekannte Verordnung des K. Theodosius

*) L. 4 C. de præscr. XXX vel XL ann. (7. 39.).

„gleich anfangs gegen Ansprüche von Seiten des Staa-„tes nicht zugelassen wurde, so daß hier ein Fall ein-„trat, wo die durch den K. Anastasius einge-„führte vierzigjährige Verjährung in An-„wendung kommen mußte. Daß bei der res „publica, res patrimonialis und res dominica wirk-„lich die vierzigjährige Verjährung anerkannt wird, ist „ein bedeutender Beweis für diese Ansicht. Auch ist „sie so sehr die gewöhnliche, daß beinahe gar „kein Zweifel darüber laut geworden ist." Soweit Unterholzner. Im gleichen Sinne, mehr oder minder ausführlich, sprechen sich aus: Thibaut „über Besitz und Verjährung", und „System des Pan-„dektenrechtes"; Göschen „Vorlesungen über das ge-„meine Civilrecht"; Schweppe „das römische Privat-„recht in seiner heutigen Anwendung", u. a. m. — Auch die neuern deutschen Gesetzgebungen haben zur Verjährung gegen den Staat eine längere als die gewöhnliche Frist angenommen. So bestimmt z. B. das preußische allgemeine Landrecht, daß gegen den Fiskus, die Kirchen und gleichberechtigte Korporationen nur die ungewöhnliche Verjährung von vier und vierzig Jahren Statt finden könne. Diese Thatsache deutet ebenfalls darauf hin, daß durch die gemeinrechtliche Praxis eine Begünstigung des Staates im angegebenen Sinne anerkannt worden sei.

§ 86.

4. Was den Anfangspunkt der Verjährung betrifft, so ist Rechtens, daß die erlöschende Verjährung erst von da an zu laufen beginnt, wo die rechtliche Möglichkeit einer gerichtlichen Klage vorhanden ist (agere non valenti non currit præscriptio).

a) Es muß also, damit die Verjährung anfangen könne, die Schuldforderung vollständig begründet und zugleich fällig sein. Bei den bedingten oder auf eine Frist gestellten Schuldforderungen muß das Eintreten der Bedingung oder der Frist abgewartet werden*). — Aus der Schuldurkunde ersehn wir nun, daß das Kapital vor Ablauf dreier Jahre nicht gekündet werden durfte, und daß zur Kündigung erst noch eine dreimonatliche Frist bedungen worden. Ohne die geringste Versäumniß hätte also das Kapital erst mit dem 12. April 1795 einklagbar werden können; und es würde, abgesehn von anderweitigen Verumständungen, die Verjährung auch erst mit diesem Zeitpunkte begonnen haben.

§ 87.

b) Allein andere Thatsachen müssen uns den terminus a quo näher rücken. Wir haben oben (§ 14) gesehn, daß die Zinse bis zum Jahr 1797 bezahlt worden sind. Nun wird durch Abtragung der Zinse eine bereits angefangene Verjährung unterbrochen**); woraus nothwendig folgen muß, daß die Verjährung einer zinstragenden Schuld eigentlich gar nicht anfängt, so lange die Zinse bezahlt werden, oder vielmehr bis die Zinse nicht mehr bezahlt werden; denn es gilt als Regel, daß die Verjährung des Kapitals anfängt mit dem Zeitpunkte, worin zuerst eine Zinszahlung ausgeblieben ist. Sie fängt nicht früher an, weil in jeder geleisteten Zinszahlung eine Anerkennung der Hauptschuld liegt, die bis zum nächsten Zinstermine fortwirkt.

---

*) Unterholzner Verjährungslehre.

**) L. 19 C. de fide instrument. (4. 21.)

Möchte auch diese Ansicht bezweifelt werden, so hat sie doch in folgender Stelle des römischen Rechts *) bestimmte Anerkennung gefunden: «Exceptionem etiam «triginta vel quadraginta annorum in illis contracti-«bus, in quibus usuræ promissæ sunt, *ex illo tempore* «*initium capere sancimus, ex quo debitor usuras mi-*«*nime persolvit.*» — Indem hier der Zeitpunkt der ausgebliebenen Zinszahlung bestimmt als Anfang der Verjährung bezeichnet wird, liegt darin die Ausschliessung sowohl jedes frühern als jedes spätern Anfangspunktes **), diesemnach müßte im vorliegenden Falle die Verjährung mit dem 12. Jenner 1798 ihren Anfang nehmen, wenn nicht noch andere Hindernisse geltend gemacht werden könnten. — Ueber die Richtigkeit der Angabe, in Betreff der Zinszahlung bis zum Jahr 1797, werden kaum Zweifel erhoben werden, da Gläubiger und Schuldner zur Zeit darüber einverstanden gewesen sind. Uebrigens wäre es nicht an uns, hiefür den Beweis zu leisten. Savigny ***) sagt über diesen Gegenstand: „Es kann geschehen, daß weder die ge-„leistete noch die ausgebliebene Zinszahlung bewiesen „werden kann, ja daß vielleicht beide Theile über diese „Thatsache selbst ungewiß sind, z. B. wenn nach dem „Tode des Gläubigers und des Schuldners die Erben „keine Kenntniß von den Geschäften ihrer Erblasser „haben, auch keine Urkunden vorfinden. Man möchte „glauben, da die Zahlung eine Thatsache sei, so müsse „von Anfang an die Nichtzahlung angenommen werden, „wenn die Zahlung nicht bewiesen werden könne; dieses

*) L. 8 § 4 C. de præscr. XXX vel XI ann. (7. 39.)

**) Savigny, System des heutigen römischen Rechts.

***) Ebendaselbst.

„wäre sehr hart für den Gläubiger, der wegen der „Ungewöhnlichkeit der Gegenquittungen sehr schwer den „Beweis der empfangenen Zahlungen führen kann. In „der That aber muß der Schuldner den Beweis führen, „weil die negative Thatsache der ausgebliebenen Zah- „lung gesetzlich als Anfangspunkt der Verjährung aus- „gedrückt ist. Ja selbst wenn man auf diesen Ausdruck „kein Gewicht legen wollte, so würde doch weder für „die Zahlung noch für die Nichtzahlung zu präsumiren „sein; dann wäre das Zinsverhältniß gar kein Moment „für den Anfang der Verjährung, und der Fall wäre „so zu behandeln wie der eines unverzinslichen Dar- „lehns, wobei die erweisliche Kündigung den Anfangs- „punkt der Verjährung bestimmt."

§ 88.

c) Aber noch mehr. — Bereits zur Zeit wo die Schuld fällig geworden, war der Fürstbischof von Basel nicht mehr im Besitz seiner Lande; er konnte also nicht rechtlich belangt werden; es war kein Gericht da, bei welchem eine Klage hätte anhängig gemacht werden können. Anderseits war Frankreich nur im provisorischen, faktischen Besitz der fürstbischöflichen Lande, und, wie wir oben dargethan, vor dem Frieden von Luneville nicht Schuldner der fraglichen Forderung. Es stuhnd also hier der Anstellung der Klage ein rechtliches Hinderniß im Wege, welches nach römischem Rechte in allen Fällen Stillstand der Verjährung bewirkt (præscriptio dormiens). — Wollte man ein rechtliches Hinderniß zu Anstellung der Klage nicht zugeben, so würde dagegen nicht bestritten werden können, daß ein faktisches Hinderniß vorhanden gewesen wäre. Beim besten Willen hätte vor dem Luneviller

Frieden, während des Kriegszustandes, eine Klage von Seite Solothurns nicht angebracht werden können. Ein solches Hinderniß hat nun aber nach dem kanonischen Rechte die gleiche Wirkung wie ein rechtliches; indem dieses ausdrücklich bestimmt, daß zu Kriegszeiten die Verjährung still stehe *). — Diesemnach wäre nun der Anfangspunkt der Verjährung auf den Schluß des Friedens von Luneville, den 9. Februar 1801 zu setzen.

§ 89.

d) Hier tritt aber eine Modifikation ein. Obschon nämlich, wie oben (§ 81) gezeigt worden, das französische Civilgesetzbuch für die Beurtheilung von Verjährungen, welche vor dem Erscheinen desselben begonnen haben, die Anwendung der frühern Gesetze vorbehalten hat, so enthält es doch in Betreff der Berechnung der Verjährungsfrist, für dergleichen Fälle eine Abänderung in dem Sinne, daß, nach der allgemeinen Bestimmung des Gesetzes, Verjährungen, welche früher angefangen, und für welche, von dem Zeitpunkte der Publikation des Gesetzes hinweg, noch mehr als dreißig Jahre erforderlich wären, vom gleichen Zeitpunkte hinweg, nach Verlauf dieser dreißig Jahre erfüllt sein sollen. — Das französische Civilgesetzbuch ist promulgirt worden den 15 März 1803. Das wäre also unser terminus a quo oder Anfangspunkt der Verjährung, sofern kein weiterer Stillstand eingetreten wäre.

---

*) C. 13 C. 16. q. 3, und C. 10 de præscript. 2. 26. (Tempore hostilitatis non currit præscriptio).

§ 90.

c) Allein ein dazwischen getretenes Ereigniß rückt uns diesen Anfangspunkt noch näher. Am 19. Februar 1803, also noch vor der erwähnten Promulgation des Civilgesetzbuches, erließ der erste Consul der französischen Republik die Mediationsakte, welche die Auflösung der helvetischen Republik zur Folge hatte. Von diesem Augenblick an war kein Kläger mehr vorhanden, denn das Vermögen der helvetischen Republik gieng nicht unmittelbar in dasjenige der Kantone über; die Mediationsakte hatten deswegen eine Liquidation angeordnet, und erst nachdem die hiefür niedergesetzte Kommission ihre Arbeiten vollendet, konnte man wissen, was vom frühern Nationalvermögen zur Tilgung der helvetischen Schuld verwendet, und was den Kantonen zurückgestellt werden sollte. Am 15. Juli 1804 stellte die Liquidationskommission eine Urkunde aus über dasjenige Vermögen, welches dem Kanton Solothurn wieder zugetheilt worden war, worunter sich auch der fragliche Titel befindet. Diese Urkunde ward der solothurnischen Regierung mitgetheilt den 31. desselben Monats. Hier bestand nun offenbar ein rechtliches Hinderniß zu Anstellung der Klage im Sinne des römischen Rechts. Wer rechtlich außer Stande ist, eine Klage anzustellen, gegen den läuft die Verjährung nicht; und wer hätte hier klagen sollen? Die helvetische Republik existirte nicht mehr, und der Kanton Solothurn gelangte erst am 31. Juli 1804 in den faktischen und rechtlichen Besitz des Titels, konnte also erst von diesem Augenblick an eine Klage erheben. *Terminus a quo* der Verjährung wäre also der 31. Juli 1804, und *terminus ad quem*

der 31. Juli 1834, sofern keine Unterbrechungen Statt gefunden hätten.

§ 91.

5. Seit jenem Zeitpunkte haben aber, wie aus der Prozeßgeschichte zu ersehn, sehr häufige Unterbrechungen Statt gehabt. Wir wollen einige hier aufzählen, und zwar

a) Die Behändigung eines Theiles der Unterpfänder. Schon vor der gänzlichen Besitznahme des Bisthums Basel durch die französische Republik, beim Ausbleiben der Zinse, wurden die auf solothurnischem Gebiete gelegenen verpfändeten Gefälle auf Abrechnung bezogen. Ein Gleiches geschah nach der Auflösung der helvetischen Republik beim Wiederbezug der Zehnten und Bodenzinse. Wir haben oben gesehn, daß Solothurn, in der irrigen Meinung, die sämmtlichen in der Schweiz gelegenen hochstift baselschen Besitzungen seien durch den Reichsdeputationshauptschluß dem Churfürsten von Baden abgetreten worden, sich an diesen um Bezahlung der Schuld gewendet hat. Am 22. März 1804 schrieb der Kleine Rath an die churfürstlich badische Regierung und verlangte von derselben die Erklärung, „ob der Churfürst, „da er in die fürstlichen baselschen Gefälle eingetreten, „auch die besagte Schuld anerkennen werde." Die von der badischen Regierung ertheilte Anwort veranlaßte den Kleinen Rath unterm 30. April 1804 zu folgender Weisung an das Oberamt Dorneck: „Seine churfürst-„liche Durchlaucht von Baden haben auf unseres Nach-„werben in Betreff der Bezahlung des Schuldtitels „des ehemaligen Fürstbischofs von Basel uns eine

„Antwort ertheilt, laut der er uns die hypothezirten „Gefälle diesseits des Rheins belassen, aber auch keineswegs den Schuldtitel bezahlen möchte u. s. w. Wenn „wir aber diese Sache auf diese Art keineswegs als „ausgemacht ansehen können, so haben wir Euch, in „Erwartung des Erfolgs unserer fernern Schritte, den „Befehl zugehen zu lassen, daß Ihr die diesorts verfallenen Früchten in öffentlicher Versteigerung dem „Meistbietenden an die Hand gebet, und den Erlös „in unparteiische Hände leget." — Am 4. Juli gleichen Jahres erhielt Rathsherr Krutter, als zeitiger Zehntherr von Dorneck und Thierstein den Auftrag, den Zehnten in Gegenwart des Burgvogtes von Lörrach zu verleihen. Dieser machte am 23. desselben Monats dem Kleinen Rathe die Anzeige: „Auch seien die bischoffbaselschen Zehnden, welche für hiesigen Schuldtitel versetzt, ohne Beisein des Burgvogten von Lörrach, der nicht habe erscheinen können, verlehnt „worden." — Wie die bei den Akten liegende Rechnung ausweist sind diese Gefälle seither alljährlich bezogen worden.

§ 92.

In diesem Umstand liegt nun offenbar eine Unterbrechung der Verjährung. Das römische Recht *) sagt hierüber: «Si quis eorum, quibus aliquid debetur, «res sibi suppositas sine violentia tenuerit, per hanc «detentionem interruptio fit præteriti temporis ..... «cum litis contestationem imitetur ea detentio ...» — Savigny bemerkt in Bezug hierauf, daß wenn bei einer Schuldforderung der Gläubiger den Besitz der

---

*) L. 7 § 5 C. de præscript. XXX vel XL ann. (7. 39.).

ihm verpfändeten Sache erlange, dieses, in Betreff der Unterbrechung der Verjährung, stärker wirke, als die Anstellung der Klage, ganz wie eine litis contestatio. Hier hätten wir denn den Fall, daß seit 1804 bis auf die jüngste Zeit die Verjährung alle Jahre unterbrochen worden wäre, Falls eine solche überhaupt als zulässig erachtet werden könnte. Der Umstand, daß nicht das ganze, sondern nur ein Theil des Unterpfandes behändiget worden, hat keinen Einfluß auf die rechtlichen Wirkungen dieser Thatsache, denn der Grund des Gesetzes kann kein anderer sein als die in einer solchen Besitzergreifung liegende stillschweigende Anerkennung von Seiten des Schuldners und Eigenthümers der verpfändeten Sache. Frankreich und nach ihm die Kantone Bern und Basel mußten wissen, was ihnen als Besitznachfolger des Fürstbischofs von Basel gehörte, da dem erstern das sämmtliche Hochstiftsgut durch den Reichsdeputationshauptschluß ausdrücklich zugesichert worden war. Daß sie nun die in unserm Kanton gelegenen Gefälle nicht nur nicht reklamirt, sondern ruhig zugesehn, wie sich die Regierung von Solothurn derselben bemächtiget hat, darin liegt eben eine Anerkennung der Schuld, und deswegen muß diese Behändigung so gut die Verjährung unterbrechen, wie eine Zins- oder Abschlagszahlung. — In Betreff der Beschränkung in den Worten «sine violentia» haben wir, zu Beseitigung allfälliger Zweifel, noch zu bemerken, daß erstens ein gewaltsamer Besitz an und für sich nicht ungültig ist, sondern nur dem Schuldner oder Eigenthümer der verpfändeten Sache das Recht ertheilt, den Besitzgegenstand durch ein Interdikt sogleich wieder abzufordern*), und zwei-

*) Savigny a. a. O.

tens im vorliegenden Falle von einem gewaltsamen Besitz wohl nicht die Rede sein kann. Wie die Akten beweisen, hatte die Regierung von Solothurn zu Behändigung der fraglichen Gefälle die Einwilligung desjenigen, den sie damals als den Eigenthümer betrachtete, nämlich des Churfürsten von Baden; sie ließ das erste Mal einen Beamten dieses vermeintlichen Eigenthümers, der sich früher schon mit der Sache befaßt, zur Versteigerung vorladen; kurz man gab der Sache die größtmögliche Oeffentlichkeit, und ließ sogar den Erlös bis auf weiteres „in unparteiische Hände" legen. Man handelte also durchaus im guten Glauben. — Kann daher wohl unter solchen Umständen von Gewalt die Rede sein, namentlich wenn auf der andern Seite kein Ansprecher erscheint, und Gefahr vorhanden ist, daß entweder die verpfändete Sache wegen Unkenntniß des Verpflichteten, zum Nachtheil des Schuldners, in unrechte Hände gerathe, oder dieser seiner Verpflichtung thatsächlich enthoben werde? — Ja noch mehr: der Bezug der Gefälle vor der helvetischen Revolution geschah mit Vorwissen und Genehmigung des damaligen Schuldners. Am 1. November 1794 ließ nämlich der Fürstbischof Neveu durch seinen Geheimrath Schuhmacher die Regierung von Solothurn ersuchen, die vom Landvogt zu Dorneck bezogenen Zehntgefälle auf Abschlag der ausstehenden Zinse anzunehmen. Das gleiche Gesuch wird wiederholt mit Schreiben vom 27. Juni 1795, und mit Schreiben des Hrn. Schuhmacher vom 6. Oktober gleichen Jahres wird dann die von der Oekonomiekammer demselben mitgetheilte Rechnung genehmiget. Auf den Grund einer solchen Einwilligung des frühern Schuldners durfte wohl die Regierung von Solothurn späterhin

den Bezug der fraglichen Gefälle fortsetzen, ohne deswegen im entferntesten eine widerrechtliche Handlung zu begehen, selbst wenn dabei gar keine weitere Formalität beobachtet worden wäre.

§ 93.

Vollends ohne den geringsten Formfehler ist der Bezug des Seltisberger Quartzehntens vom Jahr 1833, der auch noch in die oben berechnete Verjährungsfrist fallen würde. Dort sind, nachdem die Regierung von Basel die Forderung zwar als richtig anerkannt, aber die nachgesuchte Beschlagnahme, als außer ihrer Kompetenz liegend, abgelehnt hatte, die betreffenden Gerichte in Anspruch genommen worden, obschon die Regierung, als Repräsentant des Eigenthümers der fraglichen Gefälle, die Verabfolgung ohne Mitwirkung der Gerichte hätte gestatten können. Nachdem nämlich im Jahr 1832 die Klage eingereicht worden, erließ das Civilgericht des Bezirks Basel am 8. Jenner 1833 eine Bekanntmachung oder Ediktalladung des Inhalts: „Wir Präsident und Richter am „Civilgericht des Bezirks Basel, geben hiermit allen, „die es betreffen mag, zu vernehmen, daß löbl. Armen„kammer des hohen Standes Solothurn uns eine ge„hörig vidimirte Abschrift einer Schuldurkunde, ausge„stellt zu Pruntrut den 14. Januar 1792 von Seinen „Hochwürden dem Fürstbischof und Domkapitel des „ehemaligen Reichsstifts Basel, zu Gunsten von Schul„theiß Klein und Großen Räthen der Stadt und Re„publik Solothurn, für die Summe von 16,000 Stück „franz. Neuthalern, hat vorlegen lassen, worin zur „Sicherheit dieses Darlehns nebst andern bischöflichen „Gefällen auch der Qartzehnten von Selbisberg hiesi-

„gen Kantons speziell verpfändet ist, als worauf ge-
„stützt erwähnte Behörde, als hiezu von der hohen
„Regierung von Solothurn beauftragt, das Begehren
„an uns gestellt hat, es möchte, da weder Kapital noch
„Zinsen seither bezahlt worden seien, die seit Jahren
„hinter der Kirchen- und Schulgutverwaltung des Kan-
„tons Basel liegende Loskaufssumme des auf angegebene
„Weise verpfändeten Quartzehntens von Selbisberg
„hiesigen Kantons im Betrag von 3975 Fr. an ihre
„noch nicht getilgte Anforderung nach angemessener
„Citation Kraft Pfandrechts ihr zuerkannt und sie unter
„Vorbehalt des Regresses für den noch bleibenden Ver-
„lurst auf selbige kollozirt werden. — Nach Einsicht
„obbemelter uns kopialiter vorgelegter Schuld- und
„Verpfändungsurkunde, so wie auch einer obrigkeitlich
„beglaubigten Berechnung der Staatskassaverwaltung
„der Republik Solothurn über den Ertrag der im
„gleichen Schuldbriefe verfändeten Gefälle des ehe-
„maligen Fürstbischofs im solothurnischen Oberamt Dor-
„neck und Thierstein, woraus hervorgeht, daß der Ka-
„pitalwerth obiger Gefälle den Betrag der Schuld-
„forderung bei weitem nicht erreicht, fordern wir nun-
„mehr alle diejenigen Behörden, Korporationen und
„Partikularen, welche an besagtem der hohen Regie-
„rung zu Solothurn verpfändeten Quartzehnten zu
„Selbisberg oder dessen Loskaufsumme gültige Ansprüche,
„oder gegen die von löbl. Armenkammer von Solo-
„thurn infolge Pfandrechts verlangten Zuerkennung jener
„Loskaufssumme begründete Einwendung zu machen
„hätten, hiemit auf, solche binnen der nächsten sechs
„Monaten von dato an bei unserer Gerichtschreiberei
„nebst den gehörigen Titeln und Belegen einzugeben,
„nicht geschehenden Falls nach Verfluß jener Frist auf

„ferneres Anrufen der löbl. Armenkammer von Solo„thurn, in Betreff der angesprochenen Loskaufsumme „ergehen würde, was Rechtens ist.“ — Wir theilen diese Edikalladung deswegen wörtlich mit, um zu zeigen, daß bei diesem Verfahren alle möglichen Formalitäten beobachtet worden sind, wie unbegründet demnach der in dieser Beziehung von Bern gemachte Vorwurf ist. — Am 27. August desselben Jahres erfolgte dann das Urtheil des genannten Gerichtes, welches Solothurn den fraglichen Zehnterlös zuspricht. — Wenn nun selbst der von uns, wegen der helvetischen Liquidation, behauptete Stillstand der Verjährung nicht als begründet angesehn werden wollte, so müßte doch eine vom 15. März 1803 an laufende dreißigjährige Verjährung durch das angegebene Prozeßverfahren unterbrochen worden sein; denn, wenn die Besitzergreifung verpfändeter Sachen unterbricht, so muß eine hiefür beim kompetenten Richter angebrachte Klage nothwendiger Weise auch unterbrechen; und daß in unserm Fall die Klage vor dem 15. März 1833, als einem eventuellen terminus ad quem, angebracht worden, beweist eben die mitgetheilte Ediktalladung.

§ 94.

b) Unterbrechung der Verjährung bewirkt ferners die Anerkennung der Schuld von Seiten des Schuldners oder bei einer Schuldgenossenschaft von Seiten eines der Schuldner. Daß nun erstens hier eine Schuldgenossenschaft (passive Correalität) in dem Sinne besteht, daß der Gläubiger unter mehreren Schuldnern den ihm beliebigen für Zahlung des Ganzen belangen kann, und zwar ohne daß der

Gewählte die Vorausklagung gegen einen andern Mitschuldner zu fordern berechtigt ist, unterliegt wohl keinem Zweifel, und ist in allen Gesetzgebungen anerkannt.*) Dadurch daß Solothurn an der Tagsatzung von 1840 erklärt hat, es wolle die Kantone Bern und Basellandschaft vor dem eidgenössischen Recht nicht als Streitgenossen belangen, sondern jeden, für eine erst noch näher zu bestimmende Anforderung, hat es um so weniger auf die, aus der Solidarität entstehenden, Vortheile verzichtet, als der Gläubiger jeden der Schuldner pro rata belangen, und dann doch, selbst nach angehobener Klage, wieder zu seinem Solidarrechte zurückkehren kann.**) Daß zweitens die Schuldanerkennung von Seiten eines der Solidarschuldner Unterbrechung der Verjährung bewirkt, darüber sind alle Rechtslehrer einverstanden. Unterholzner sagt hierüber: „Wenn eine Schuldgenossenschaft (sogenannte „Correalität) Statt findet; so ist es nach einer aus„drücklichen Bestimmung Justinians hinlänglich, wenn „die Anerkennung oder die als Anerkennung zu „betrachtende Handlung auch nur von Seite „eines einzigen unter den mehreren Schuld„nern erfolgt ist.“***) Ungefähr das gleiche sagt Savigny: „Wenn sich eine Schuld auf zwei Gläubi„ger oder zwei Schuldner gemeinschaftlich bezieht, so „wirkt das von einem der Mitschulder, oder gegen einen „der beiden Mitgläubiger, erklärte Anerkenntniß auf „beide zugleich.“

*) L. 2 et 4 C. de duobus reis (8 40). — L. 16 C. de fidejuss. (8. 41).

**) Nov. 99 c. 1. — L. 3 § 1, L. 11. D. de duob. reis (45. 2).

***) L. 5 C. de duobus reis (8. 40).

§ 95.

Was nun drittens die Anwendung dieser Rechtsgrundsätze betrifft, so hat zwar Bern die Schuld immer in Abrede gestellt; aber nicht so Basel. Wir sehen aus der Prozeßgeschichte, daß die baselsche Regierung der solothurnischen für den Bezug des Erlöses des Seltisberger Quartzehntens immer werkthätig an die Hand gegangen ist. Schon im Jahr 1808 war man nur noch über das einzuschlagende Verfahren nicht einig; die Forderung selbst bestritt Basel bei diesem Anlaß nie; ja in mehreren Schreiben anerkennt es die Rechtmäßigkeit derselben ausdrücklich; so heißt es in einem Schreiben von Bürgermeister und Rath des Kantons Basel an Schultheiß und Rath der Stadt und Republik Solothurn vom 2. Juni 1813: „Was Ihre Anforderung auf den „Ihnen spezial hypothezirten Selbisberger Quartzehn„ten anbelangt, so werden gegen die gerichtliche Zu„erkennung des deponirten Loskaufsbetrages nebst den „betreffenden Zinsen unserer Seits keine Einwendungen „erhoben werden. Wenn wir bei dieser, unserer „Seits übrigens nicht bestrittenen, Forde„rung uns nicht im Fall glauben von der rechtlichen „Formalität abweichen zu können u. s. w." — Gegen diese Anerkennung kann nun allerdings eingewendet werden, Basel sei zur Zeit derselben noch nicht im theilweisen Besitz des ehemaligen Bisthums Basel, also nicht zensirt gewesen, die Richtigkeit der Forderung zu prüfen und darüber ein Urtheil auszusprechen. Allein sie erhält Bedeutung durch das was später erfolgt ist. Im Jahr 1820 werden, mit Rücksicht auf jene Einwilligung Basels, gegen das Unterpfand neuer-

dings Schritte gethan, und im Jahr 1833 wird dasselbe behändiget; eine gerichtliche Ediktalladung fordert alle Betheiligten auf, ihre Ansprüche binnen sechs Monaten geltend zu machen; und Basel, das nun als theilweiser Besitznachfolger des Fürstbischofs Miteigenthümer des fraglichen Zehntens ist, und dieses, nach dem was vorausgegangen ist, wissen muß, regt sich nicht zur Vertheidigung seines Besitzes, sondern läßt ruhig gewähren, daß Solothurn unter seinen Augen sich das gerichtlich zusprechen läßt, wonach zu fragen es das beste Recht gehabt hätte. Eine solche stillschweigende Anerkennung wirkt rechtlich so viel wie eine ausdrückliche. Noch müssen wir, um allfälligen Zweifeln zu begegnen, bemerken, daß zur Zeit des obenerwähnten Urtheils des Civilgerichts von Basel, der Kanton Basel zwar bereits in zwei Gemeinwesen getrennt war; allein nur provisorisch und unter Vorbehalt der Wiedervereinigung. Die gänzliche und definitive Trennung fand erst Statt infolge Tagsatzungsbeschluß vom 26. August 1833. Auch war infolge vorgenommener Abstimmung und Tagsatzungsbeschluß vom 5. Oktober 1832 die Gemeinde Reinach der Stadt verblieben bis zur endlichen Trennung. Was nun den letzten Trennungsbeschluß anbelangt, so ist er freilich um einen Tag älter als das fragliche civilgerichtliche Urtheil; allein dadurch, daß die Trennung beschlossen, war sie nicht auch sogleich vollzogen; der Beschluß selber stellt die Trennung erst noch in Aussicht, indem der Art. 4 desselben sagt: „Die bereits bestehende und eingeführte „Verfassung von Basellandschaft soll ohne Verzug auch „in denjenigen Kantonstheilen in Ausführung gebracht „werden, welche nach Inhalt der Tagsatzungsbeschlüsse

„vom 14. Herbstmonat und 5. Weinmonat 1832 bei „dem Kanton Basel-Stadttheil verblieben sind, laut „vorstehenden Artikel 2 aber nunmehr dem Kanton „Basellandschaft einverleibt werden." Am 27. August wurde von der Tagsatzung erst noch eine Vollziehungsverordnung erlassen, und die Vollziehung selbst fand statt den 9. Herbstmonat 1833. Bis dorthin war Baselstadt nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet, die Interessen des Gesammtkantons sowohl, als namentlich des ihr laut frühern Tagsatzungsbeschlüssen verbliebenen Gebietes, zu wahren.

§ 96.

c) Die Schritte, welche Solothurn bei der Tagsatzung gethan, sind nicht minder geeignet die Verjährung zu unterbrechen, als die bis dahin aufgezählten Vorkehren. Schon im Jahr 1804, dann wieder in den Jahren 1807 und 1808 sprach Solothurn die oberste Bundesbehörde um Hülfe an. Am wichtigsten ist aber in dieser Beziehung die an der Tagsatzung von 1815 abgegebene Verwahrung. Dort erklärt Solothurn in der Sitzung vom 16. Mai (s. oben § 23), daß es nur unter der Bedingung zur Annahme der Erklärung des Wienerkongresses vom 20. März desselben Jahres stimme, „daß der Schuldtitel von 64,000 Fr. „auf den Fürstbischof und Domkapitel des „Hochstifts Basel als eine auf dem Bisthum „liegende Nationalschuld anerkannt und selbe „nebst Zinsen gesichert werde." — Diese Thatsache kann nun, in Betreff der Unterbrechung der Verjährung, aus einem doppelten Gesichtspunkte betrachtet werden, nämlich erstens als Anbringen der Klage,

und zweitens als Verwahrung im Sinne des römischen Rechtes. In erster Beziehung ist allervorderst zu bemerken, daß jene bedingte Annahme der Wienerkongreßerklärung als eine Klage gelten kann, weil darin ein bestimmtes Begehren gestellt wird, das Begehren nämlich, daß die Schuld als eine auf dem Bisthum Basel haftende Nationalschuld anerkannt und gesichert werde, und zwar durch Anweisung auf die noch vorhandenen bischöflich baselschen Liegenschaften, — und weil diese Klage beim kompetenten Richter angebracht worden ist. Wenn wir sagen: beim kompetenten Richter, so könnten Zweifel darüber entstehn, weil die Handlung in eine Zeit fällt, von der es nicht recht klar ist, ob und welche bundesrechtlichen Vorschriften, unsere Frage betreffend, in Kraft bestanden haben. — Soviel scheint uns vorerst als ausgemacht, daß allerdings der jetzige Bundesvertrag damals, wenn auch bereits geschrieben, doch noch nicht ins Leben getreten war. Der Entwurf dazu wurde der Tagsatzung vorgelegt den 16. August 1814. Am 9. Herbstmonat folgen Erläuterungen darüber; mehrere Stände — Schwyz, Nidwalden und Tessin — verweigern den Beitritt; am 21. Herbstmonat beginnen die Berathungen über Unterzeichnung und Beschwörung des Vertrages. Am 4. Jenner 1815 wird die Unterzeichnung und Beschwörung auf unbestimmte Zeit verschoben, weil, wie der Abschied sagt: „wichtige Entscheidungen über das „allgemeine politische Interesse der Schweiz und über „die endliche Bestimmung ihrer äußern Gränze als „Resultat der Berathungen des Kongresses zu Wien „erwartet werden dürfen u. s. w.“ Im April und Mai werden erst die neuen Kantone, Wallis, Genf und

Neuenburg in den Bund aufgenommen. Die mittlerweile erschienene Erklärung des Wienerkongresses erweckt bei den Ständen neue Zweifel über den Inhalt des Vertrages, Erläuterungen werden gefordert und ertheilt, und Beitrittserklärungen von Ständen, die früher schon ihre Zustimmung erklärt hatten, erfolgen, in der dritten Periode der Tagsatzung, vom 6. Mai hinweg bis zum 24. Heumonat. Am 7. August erfolgt endlich die Unterzeichnung und Beschwörung des Vertrages. — Unter den angegebenen Umständen wird nun wohl angenommen werden müssen, der Vertrag sei erst mit dem letzten Tag, dem 7. August 1815 nämlich, in Kraft getreten, und in diesem Fall kann sich der Entscheid der Tagsatzung über die solothurnische Protestation oder Klage, welcher sich auf den 5. Artikel desselben beruft, nur auf die Zukunft beziehen.

§ 97.

Dagegen kann man aber die Frage aufwerfen, ob nicht die Mediationsverfassung vom 19. Februar 1803 bis zum Zeitpunkte der Einführung des Bundesvertrages, wenigstens theilweise noch, in Kraft bestanden habe, und diese Frage glauben wir bejahen zu können. Es bestrebte sich allerdings zu Ende des Jahres 1813 und zu Anfang des Jahres 1814 eine landesverrätherische Partei, welche dem besiegten korsischen Löwen den Eselstritt versetzen wollte, das wohlthätige Werk Napoleons, das ihr schon lange ein Dorn im Auge gewesen, zu zerstören. Da man nicht hoffen konnte, auf gesetzlichem Wege zum Ziel zu gelangen, so sollte ein Staatsstreich dazu verhelfen. Kaum hatte sich die außerordentliche Tagsatzung, nach Erlaß

einer Neutralitätserklärung vom 20. November 1813, am 26. desselben Monats aufgelöst, so veränderten sich die politischen Constellationen auf eine Weise, daß sich der damalige Landammannn der Schweiz, Bürgermeister Reinhard von Zürich, veranlaßt sah, am 20. Christmonat die Standesgesandtschaften zu einer abermaligen außerordentlichen Tagsatzung in die Bundesstadt zu berufen. Da nicht alle Standesgesandtschaften am Vorort eintrafen, so konstituirte sich am 27. desselben Monats, Statt einer Tagsatzung, eine sogenannte „eidgenössische Versammlung." Um aber nun dem beabsichtigten Staatsstreich oder dem sogenannten provisorischen Zustande wenigstens den Schein einer geschichtlich rechtmäßigen Grundlage zu geben, lud das Bundeshaupt die Abgeordneten der alten Orte Uri, Schwyz, Luzern, Glarus, Zug, Freiburg, Basel, Schaffhausen und Appenzell am 29. in seine Wohnung, nachdem dort bereits einige Tage vorher, von den gleichen Abgeordneten geheime Berathung gepflogen worden war.*) Das Resultat dieser Versammlung war eine Uebereinkunft, welche, in Berücksichtigung, daß die gegenwärtige Bundesverfassung, so wie sie in der Mediationsakte enthalten ist, keinen weitern Bestand haben könne, die Grundzüge eines neuen Bundesvertrages, mit Beibehaltung des alten eidgenössischen Verbandes, enthalten sollte. Diese Uebereinkunft wurde noch am gleichen Tage den übrigen anwesenden Standesgesandtschaften, und durch Schreiben den nicht vertretenen Ständen Unterwalden, Bern, Solothurn, Graubündten und

*) Tillier, Geschichte der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte.

Tessin mitgetheilt. Bis zur Auflösung der „eidgenössi„schen Versammlung", den 11. Hornung 1814 sind der Uebereinkunft vierzehn Stände beigetreten. — Fünf Stände sind also derselben gänzlich fremd geblieben.

§ 98.

Soweit die Geschichte. Was nun die staatsrechtliche Bedeutung eines solchen Staatsstreiches anbelangt, so kann man so räsonniren: die Mediationsverfassung kennt keine „eidgenössische Versammlung" einzelner Stände, sondern nur eine Tagsatzung, wobei alle Stände um so mehr vertreten sein müssen, als nicht alle gleiche Stimmberechtigung haben. Nur eine gehörig konstituirte Tagsatzung konnte demnach eine bestehende Bundesverfassung außer Kraft erklären. Das ist aber nie geschehen; denn die Tagsatzung hat sich später zwar wohl mit der Frage über Errichtung eines neuen Bundesvertrages beschäftiget, hingegen nie mit der Frage, ob die bestehende Verfassung unterdessen noch in Kraft verbleiben solle oder nicht. Einzelne Bestimmungen sind zwar faktisch aufgehoben worden, wie z. B. der Unterschied der Stimmberechtigung und die Leitung der Geschäfte durch den Landammann, an deren Stelle gleiche Stimmberechtigung der Kantone und Leitung des Vorortes getreten sind. Daraus folgt aber noch nicht, daß alle Bestimmungen der frühern Verfassung außer Kraft getreten seien. — Gesetzt aber auch, jener Akt der sogenannten eidgenössischen Versammlung sei ein legaler und gültiger, so folgt daraus ebenfalls noch nicht die Aufhebung aller Bestimmungen der Mediationsverfassung. Die „eidgenössische Versammlung" sagte: die bestehende Bundesverfassung ist nicht länger halt-

bar; deswegen muß an deren Stelle ein neuer Vertrag, im Geiste der alten Bünde treten; bis aber ein solcher da ist, gelten, in Bezug auf die Rechte der einzelnen Bundesglieder und die Leitung der Bundesangelegenheiten, die durch die Mediationsakte beseitigten alteidgenössischen Grundsätze u. s. w. Aufgehoben in der alten Verfassung wurde demnach nur, was mit diesen Grundsätzen im Widerspruch stuhnd; die übrigen Bestimmungen, und namentlich und hauptsächlich soweit sie das Formelle betrafen, mußten in Kraft bestehen bleiben, bis sie durch andere ersetzt waren.

§ 99.

Sofern nun, wie wir glauben, zu der fraglichen Zeit (Mai 1815) die Mediationsverfassung theilweise noch in Kraft bestanden hat, so war hierorts masgebend der Art. 36, welcher über die Befugnisse der Tagsatzung sagt: «*Elle prononce sur les contestations,* «*qui surviennent entre les Cantons*, si elles n'ont pas «été terminées par la voye de l'arbitrage. A cet effet «elle se forme en Syndicat, à la fin de ses travaux «ordinaires: mais alors chaque député a une voix; «et il ne peut lui être donné d'instruction à cet «égard». — Hier mußte die Tagsatzung selber entscheiden; es war nicht nöthig, die Streitsache einem Schiedsgericht zu überweisen. Um so weniger kann also Zweifel entstehn über die Frage, ob die Klage beim kompetenten Richter angebracht worden sei oder nicht. Die während der Mediationszeit entstandene Praxis beweist aber, daß die Tagsatzung, in ihrer Eigenschaft als Syndikat, alle bei ihr anhängig gemachten Streitigkeiten zwischen den Kantonen, ohne Ausnahme, also auch Streitfragen privatrechtlicher Natur,

beurtheilt hat. Im Jahr 1810 klagt Luzern gegen Aargau, und spricht für eine Familie Menz das Bürgerrecht der Gemeinde Merischwanden an. Aargau bestreitet die Kompetenz der Tagsatzung, indem es sagt: es sei hier nur um eine Privatsache, nämlich um die Ansprache eines Bürgerrechts zu thun, worüber der betreffende Civilrichter allein abzusprechen habe. Die Tagsatzung oder das Syndikat erkannte sich aber als kompetent, und sprach der Familie Menz das Bürgerrecht der aargauischen Gemeinde Merischwanden zu. Gleiche Fälle walteten vor der Tagsatzung in den Jahren 1810, 1811 und 1812, zwischen den Ständen Glarus und Appenzell-Außerrhoden, wegem Bürgerrecht einer Familie Triebelhorn, und zwischen Basel und Zürich wegem Bürgerrecht einer Familie Bodmer. Wir könnten noch eine Menge ähnlicher Beispiele zitiren; diese wenigen mögen aber als Beweis für unsere Behauptung genügen. — Klar ist nun, daß nach jener Verfassungsbestimmung und dieser Praxis die Tagsatzung kompetent gewesen wäre, über die solothurnische Klage zu entscheiden, wenn sie sich, wegen den anderweiten vielen, wichtigen und dringenden, Geschäften, in jenem Momente nicht gerade ungern damit befaßt hätte.

§ 100.

Gesetzt aber auch die Mediationsverfassung sei ganz außer Kraft gewesen, zur Zeit als Solothurn bei der Tagsatzung seine Klage anbrachte, so würde diese nicht minder kompetent gewesen sein, wenn auch nicht zum direkten Entscheid, so doch zur Ueberweisung an ein Schiedsgericht. Die von der „eidgenössischen Versamm„lung" am 29. Dezember 1813 zu Zürich abgeschlossene Uebereinkunft sagt im § 1: „Die beitretenden Kantone

„sichern sich im Geiste der alten Bünde und der seit „Jahrhunderten unter den Eidgenossen bestandenen glück„lichen Verhältnisse brüderlichen Rath, Unterstützung „und treue Hülfe neuerdings zu.“ — Es versteht sich aber wohl von selbst, daß, auch ohne eine solche ausdrückliche Bestimmung, in Ermangelung anderer Vorschriften, die alten, durch Jahrhunderte lange Praxis entstandenen, Verhältnisse wieder ins Leben getreten sein würden. In dieser Beziehung ist nun Folgendes zu bemerken: In allen Bundesverträgen der eidgenössischen Orte unter sich sind Bestimmungen enthalten, daß Streitigkeiten unter den Bundesgenossen nicht auf dem Wege der Gewaltthätigkeit der einen oder andern oder beider Parteien, sondern auf dem Wege eines in den Bünden jeweilen vorgeschriebenen schiedsrichterlichen Verfahrens, später unter der allgemeinen Benennung des „eidgenössischen Rechts“ bekannt, in Minne beigelegt werden sollten. Der Tagsatzung selber kam zwar eine richterliche Gewalt zu Beurtheilung von Streitigkeiten zwischen den Kantonen nicht zu, denn zu diesem Zweck war in den Bünden der Weg des eidgenössischen Rechtes vorgezeichnet. Der Bundesversammlung stand aber in dieser Hinsicht eine Einwirkung insofern zu, als sie die streitenden Parteien zu Betretung des eidgenössischen Rechts, wenn nöthig selbst mit Gewalt, anhielt, wie es im Zürichkrieg gegen Zürich geschehen, oder indem sie durch Vorstellungen, Unterhandlungen und Vermittlungsversuche, besonders der unparteiischen Orte, Verträge zwischen den streitenden Parteien zu Stande brachte *). Wenn nun nach diesen Grundsätzen

*) Stettler, das Bundesstaatsrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft vor dem Jahr 1798.

die Tagsatzung Streitigkeiten zwischen den Kantonen auch nicht selbst zu beurtheilen hatte, so mußte doch immerhin bei ihr zuerst die Klage angebracht werden, weil sie ja untersuchen und entscheiden mußte, ob der vorgebrachte Streitgegenstand vor das eidgenössische Recht gehöre oder nicht. Insoweit ist also die Tagsatzung immerhin als kompetenter Richter zu betrachten, und ein Anbringen der Klage bei derselben mußte die Verjährung so gut unterbrechen, als wenn sie bei dem in der Hauptsache urtheilenden Richter angebracht worden wäre.

§ 101.

Sollte die Handlung Solothurns an der eidgenössischen Tagsatzung von 1815 nicht als ein wirkliches Anbringen der Klage beim kompetenten Richter betrachtet werden wollen, so müßte sie wenigstens als ein Bestreben zu diesem Zwecke angesehen werden, welches ebenfalls geeignet ist, eine Verjährung zu unterbrechen. Höpfner sagt hierüber: „Wenn der Kläger „sich alle Mühe gegeben hat, die Vorladung „vor dem Ablaufe der Verjährungszeit zu „bewirken; so ist das schon genug, wenn auch „die Vorladung dem Besitzer erst später eingehändigt „worden ist.“ Wenn hier das Wort „Besitzer“ auf die erwerbende Verjährung deutet, so ist dagegen zu bemerken, daß in dieser Beziehung bei der erlöschenden Verjährung nicht mehr gefordert wird, sondern daß im Gegentheil bei dieser die gerichtliche Verfolgung des Anspruchs ganz unvermeidlich unterbricht, während dem das wenigstens bei der Usukapion nicht der Fall ist. Was Höpfner, sagt auch Thibaut in seinem Werke über Besitz und Verjährung bei Anlaß der Unterbrechung

der Verjährung: „Gegenwärtig vertritt indeß in Praxi „schon die Citation die Stelle der litis contestatio, „sogar das vergebliche Bemühen, die Citation „auszubringen.“ Der gleichen Ansicht sind auch Glück, Hofacker u. a. m. Unstreitig hat nun Solothurn im Jahr 1815 alles gethan, was es unter den obwaltenden Umständen hat thun können; es hat nicht nur bei der kompetenten Behörde eine bestimmt und genau formulirte Forderung gestellt, sondern auch noch Bedingungen daran geknüpft, die zeigen mußten, daß es mit der gemachten Reklamation ernst gemeint sei.

§ 102.

d) Eventuell haben wir nun zweitens noch das von Solothurn an der Tagsatzung von 1815 gestellte Begehren aus dem Gesichtspunkte einer, die Verjährung unterbrechenden, Verwahrung zu betrachten. In dieser Beziehung sagt Unterholzner: „Nach einer Bestimmung Justinians kann wenigstens in außerordentlichen „Fällen, wo derjenige, der durch die Verjährung be„droht wird, besonderer Gründe wegen, welche die „Belangung des Gegners unthunlich machen, außer „Stande ist, die nachtheiligen Wirkungen der Verjäh„rung durch die Anhängigmachung eines Rechtsstreites „abzuwenden, eine Unterbrechung der Verjährung auch „dadurch bewirkt werden, daß der höchsten gericht„lichen Behörde des Landes (præses provinciæ), „oder, wenn dieses nicht angeht, wenigstens der Orts„obrigkeit (ad locorum episcopum vel defensorem „civitatis) eine förmliche Verwahrung übergeben wird.“ *Et sufficere hoc ad plenissimam interruptionem*, sagt die angeführte Verordnung Justinians.*) Wird nun

*) L. 2 C. de annali except. italici etc. (7. 40).

die Tagsatzung als Richter betrachtet oder nicht, so muß in beiden Fällen jener Akt als eine Verwahrung im angegebenen Sinne gelten, denn der klagenden und der beklagten Partei gegenüber ließe sich keine andere „Ortsobrigkeit“ denken, als eben die Tagsatzung.

§ 103.

e) Ein weiterer Grund zu Unterbrechung der Verjährung finden wir endlich im Mangel am guten Glauben. Durch die bei der Tagsatzung von 1815 und bei spätern Tagsatzungen gethanen Schritte von Seite Solothurns, so wie durch die Vorkehren gegen die Unterpfänder, wozu die Korrespondenz mit Bern vom Jahr 1817 zu rechnen ist, haben die beiden Kantone Bern und Basel von der hierseitigen Forderung genaue Kenntniß erhalten; wodurch dieselben unstreitig in malam fidem versetzt worden sind. Das römische Recht forderte zwar die bona fides nur beim Beginn der erwerbenden, nirgends aber bei der erlöschenden Verjährung. Anders das kanonische Recht, welches die römische Verjährungslehre durch zwei Dekretalen von Alexander III. und Inocenz III. wesentlich modifizirt, und in Betreff des Erfordernisses der bona fides kein Unterschied macht, ob die Verjährung eine erwerbende oder eine erlöschende sei. Die letzte jener beiden päbstlichen Verordnungen sagt nämlich:*) «Quoniam omne, «quod non est ex fide, peccatum est: Synodali ju«dicio diffinimus, *ut nulla valeat absque bona fide «præscriptio,* tam canonica, quam civilis. Cum ge«neraliter sit omni constitutioni atque consuetudini «derogandum, quæ absque mortali peccato non potest

*) C. 20 X. de præscript. (2. 26.).

«observari. Unde aportet, *ut qui præscribit, in nulla «temporis parte rei habeat conscientiam alienæ.»* — In Bezug auf die Auslegung dieser Verordnung müssen wir nun freilich zugeben, daß sowohl Theorie als Praxis schwankend sind. Einige Rechtslehrer wie Unterholzner und Savigny behaupten, daß dieselbe nur auf solche Fälle der erlöschenden Verjährung bezogen werden könne, in welchen der Verjährende sich unredlicher Weise in einem besitzähnlichen Zustande befunden habe. Andere, wie Thibaut, Höpfner, Rave u. s. w. behaupten entschieden das Gegentheil; nach ihnen soll der Grund der Stelle: «ut *nulla* valeat «absque bona fide præscriptio,» auf die Verjährung in ihrem ganzen Umfange Anwendung finden, und dadurch eine ausdehnende Erklärung gerechfertiget werden. Nebst dem allgemeinen Ausdruck dieser Stelle sprechen für die letztere Ansicht noch, der in den Dekretalen ausgedrückte sittliche Beweggrund, die Sorge für die Abwendung der Sünde, die in allen solchen Fällen dieselbe ist, und die natürliche Billigkeit, welche so verstanden werden muß, daß alle Verjährung nur ein Institut des positiven Rechts, also dem Naturrecht entgegen sei. — Auch die neuern deutschen Gesetzgebungen enthalten über den guten Glauben bei der erlöschenden Verjährung verschiedenartige Bestimmungen. Das preußische allgemeine Landrecht enthält folgende Vorschrift: „Die vollendete Verjährung durch Nichtge„brauch wirkt die rechtliche Vermuthung, daß die ehe„mals entstandene Verbindlichkeit in der Zwischenzeit „auf eine oder die andere Art gehoben worden. — „Die Vermuthung kann nur durch den vollständigen „Beweis, daß der andere unredlicher Weise, und gegen

„besseres Wissen von seiner noch fortwährenden Verbindlichkeit, sich der Erfüllung derselben entziehen „wolle, entkräftet werden." Diese Gesetzesstelle wird von Bornemann*) so ausgelegt, daß bei Obligationen aus einem speziellen Titel (wie Kauf oder Darlehn) die *bona fides* zur Verjährung erforderlich sein soll. — Im Königreich Hannover besteht eine unzweideutige Verordnung vom 29. Oktober 1822, nach welcher auch bei der erlöschenden Verjährung während ihrer ganzen Dauer der gute Glaube auf Seiten des Verjährenden ohne Ausnahme vorhanden sein muß.

§ 104.

Im Fall aber die hier hervor gehobene Ansicht, über das Erforderniß des guten Glaubens bei der Verjährung von Schuldforderungen, nicht Anklang finden sollte, so können wir uns auf einen Umstand berufen, wodurch der gute Glaube ohne alle Widerrede bedingt wird. Es ist dieses der Besitz des Unterpfandes von Seite des Schuldners. Savigny, der das Erforderniß des guten Glaubens in der angegebenen Ausdehnung bestreitet, sagt bei diesem Anlaß: „Von einer andern Seite da„gegen darf allerdings der Ausdruck rei *alienæ* nicht „zu eng aufgefaßt werden, indem man darunter aus„schließend das Bewußtsein des fremden Eigenthums „verstehen möchte, so daß das unredliche Bewußtsein „über des Gegners Pfandrecht, Emphyteuse, Inter„dictenbesitz u. s. w. gleichgültig wäre. Es ist aber „vielmehr jede, irgend ein Besitzverhältniß des Beklagten

*) Preußisches Civilrecht.

„betreffende, Unredlichkeit, das heißt die sich auf eine „an ihn geforderte Restitution bezieht, unter jenem „Ausdruck zu verstehen. Für diese Behauptung beweist „der ganze Zusammenhang der Stellen, welcher wich- „tiger ist als der ganz einzelne Ausdruck aliena, ob- „gleich dieser mehrmals vorkommt. Als Bestätigung „kann auch dienen L. 7 C. de rebus alienis (4. 51), „worin der Ausdruck alienatio gleichfalls auf die freieste „Weise ausgelegt wird.“ — Im gleichen Sinne spricht sich Göschen aus in seinen Vorlesungen über das gemeine Civilrecht. Er sagt nämlich § 153, über den guten Glauben: „Wo nun die hier angegebenen Vor- „aussetzungen vorhanden sind, da werden wir sagen „müssen: Wenn der Innehaber der Sache den An- „sprüchen, die der andere gegen ihn hat, nicht genügt, „so ist er in mala fide, und die Klage kann gegen ihn „nicht verjähren, sie sei übrigens eine dingliche „oder eine persönliche Klage. Noch aber ver- „dient ein Punkt besonders erwogen zu werden; ich „meine den Begriff einer fremden Sache. Nämlich, „soviel ist klar, eine Sache, die in eines Andern Eigen- „thum ist, die ist gewiß eine fremde Sache. Aber es „scheint, man muß noch weiter gehen. Nämlich denken „wir uns, ich selbst bin Eigenthümer einer „Sache; ein Anderer aber hat an eben dieser „Sache ein anderweitiges dingliches Recht, „wodurch mein Eigenthumsrecht beschränkt „wird, z. B. eine Servitut, ein Pfandrecht, da „scheint es, man kann sagen, inwiefern die Sache „Gegenstand dieser Servitut, dieses Pfandrechts ist, „insofern ist sie eine Res aliena. Folglich: wenn ich „das Recht des Andern kenne, und ihn an der „Ausübung seines Rechts hindere, so bin ich

„*in mala fide*, und die Klage des Andern wird eben „deshalb gegen mich nicht verjähren.“ Auch Unterholzner in seiner Verjährungslehre vertheidiget die gleiche Ansicht, so wie andere Rechtslehrer mehr. — Beziehen wir nun diesen Grundsatz auf unsern Fall, so sehen wir vorerst, daß im Jahr 1817 die im Kanton Bern gelegenen Unterpfänder von der Regierung dieses Kantons gefordert worden sind. Diese hat nun freilich zu der Behauptung ihre Zuflucht genommen, diese Unterpfänder seien zur Zeit der französischen Herrschaft untergegangen. Dagegen hat aber Solothurn mit Recht erwidert, daß an deren Stelle die Grundsteuer als Reallast getreten sei. Von dem Augenblick an nun, wo diese Aufforderung an Bern ergangen, befand es sich in mala fide. Noch unzweifelhafter ist dieses bei Basel der Fall. Hier ist allervorderst zu bemerken, daß der bewußte Seltisberger Zehnten durch den Loskauf vom Jahr 1804 zu einer beweglichen Sache geworden ist, daß demnach Solothurn abgesehen von der Zahlung der Schuld berechtiget war, denselben fortan als Faustpfand zu besitzen. Daß Basel während den Verhandlungen von 1808 bis 1813 Solothurn an den Richter verwiesen hat, das liegt in der Natur der Sache, weil Basel damals noch nicht Eigenthümer des Zehntens war. Sobald es aber durch die Wienerkongreßerklärung vom 20. März 1815 in den Besitz eines Theiles des ehemaligen Bisthums Basel gelangt, war es auch Miteigenthümer des fraglichen Zehntens. In dieser Eigenschaft und als Schuldner war es verpflichtet den Erlös des Zehntens, ohne richterliche Dazwischenkunft, an Solothurn abzuliefern. Dadurch daß es unterlassen, dieser seiner Verpflichtung nachzukommen, ist es

um so mehr in malam fidem versetzt worden, als Solothurn nicht nur im Jahr 1815 an der Tagsatzung geklagt, sondern auch im Jahr 1820 den Zehnterlös wiederholt reklamirt hat.

§ 105.

Ohne nun die weitern Vorkehren Solothurns, z. B. die Reklamationen an den Tagsatzungen von 1822 bis 1827 u. s. w., für einstweilen einer nähern Prüfung zu unterwerfen, glauben wir mit dem hier Gesagten hinlänglich dargethan zu haben, daß eine Verjährung entweder gar nicht hat anfangen können, weil der Schuldner bei Errichtung des Darlehns darauf verzichtet hat, oder daß, wenn eine solche überhaupt zulässig gewesen, dieselbe doch bis zur förmlichen Anhängigmachung der jetzigen Klage bei der Tagsatzung im Jahr 1840 vielfältig unterbrochen worden wäre.

Schluß.

§ 106.

1. Das **Kapital**, welches Solothurn an den Kantonen Bern und Baselland-schaft fordert, beträgt.		Fr. Rp. 64,000 —
Davon sind die **Zinse** bezahlt bis auf den 12. Jenner 1797; von da hinweg bis den 12. Jenner 1847 sind also 50 Zinse verfallen, zu 4 vom Hundert oder 2560 Fr. jährlich, im Gesammtbetrag v.	128,000 —	
Davon sind abzuziehen:		
a) Der Ertrag der in unserm Kanton gelegenen verpfändeten und mit Beschlag belegten Gefälle, als: erstens der Jahresertrag von 1804 bis und mit 1836, also von 33 Jahren zu 693 Fr. 90 Rp. jährlich, wie die bei den Akten liegende Berechnungstabelle ausweist . . . 22,898 70 und zweitens das Loskaufkapit., laut Gesetz vom 10. März 1837 . . 12,491 —		
Fr. 35,389 70		
Zu übertragen 35,389 70	128,000 —	64,000 —

	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
Uebertrag	35,389	70	128,000	—	64,000	—
b) Der Ertrag des Seltisberger Quartzehntens mit	3,897	56				
Summa Abzug			39,287	26		
Verbleiben an Zinsen					88,712	74
Summa der ausstehenden Forderung					152,712	74

In dem Kreisschreiben des Kleinen Rathes an die sämmtlichen eidgenössischen Stände vom 3. Juli 1840 ist zwar eine andere Berechnung enthalten, indem die erhaltenen Abschlagszahlungen, wie hier von den Zinsen, dort irrthümlich vom Kapital abgezogen worden sind. Wir halten die obige Rechnung deswegen für die richtige, weil, mit Ausnahme von Konkursfällen, der Gläubiger nicht verpflichtet sein kann, sich Abschlagszahlungen am Kapital abrechnen zu lassen, solange nicht die sämmtlichen Zinse nachbezahlt sind. Nun waren aber im Jahr 1804, wo der Bezug der in unserm Kanton gelegenen Gefälle begann, bereits sieben Zinse, also eine Summe von 17,920 Fr. ausstehend, und mit dem Ertrag des Seltisberger Quartzehntens sind jetzt nur etwas mehr als die Zinse bis und mit dem Jahr 1812 bezahlt; so daß der Betrag der Abschlagszahlungen den Betrag der ausstehenden Zinse nie erreicht, geschweige denn überstiegen hat. — Die Abweichung von der frühern Forderung ist rechtlich zulässig, weil Bern damals nicht darauf eingegangen ist, und es sich bei den Verhandlungen an der Tagsatzung nur um Beseitigung der forideklinatorischen Einrede Berns gehandelt hat. Die eidgenössischen Stände, denen jene For-

derung mitgetheilt worden, oder die Tagsatzung waren nicht Richter in der Hauptsache; es konnte also dort keine, für den Kläger der Summe nach verbindliche, Klage angebracht werden; folglich kann auch die vorgenommene Redression der Rechnung um so weniger als eine Aenderung der Klage erscheinen, als im Compromiß zwischen den streitenden Ständen vom 5. Dezember 1846 keine Summe genannt, sondern im Gegentheil den Parteien das Recht vorbehalten ist, „die nämlichen Fragen aufzuwerfen, welche sie vor „einem eidgenössischen Schiedsgerichte hätten aufwerfen „oder geltend machen können."

§ 107.

2. Was nun den *Masstab der Vertheilung* der Schuld auf die Kantone *Bern* und *Baselland*, als *solidarisch haftende Besitznachfolger* des Fürstbischofs von Basel, betrifft, so scheint uns derjenige der Bevölkerung der richtigste zu sein. In dieser Beziehung stellt sich denn folgendes Verhältniß heraus.

a) Nach der, infolge Verordnung des Regierungsraths vom 1. April 1846, im Kanton *Bern* vorgenommenen Volkszählung beträgt die Volkszahl des mit diesem Kanton vereinigten Theiles des ehemaligen Bisthums Basel:

In der Kirchgemeinde Pieterlen. .	1262	Seelen,
im Amtsbezirk Biel (Kirchgemeinde)	4909	„
im Bezirk Neuenstadt	3582	„
im Amtsbezirk Courtelary. . . .	16015	„
im Amtsbezirk Münster	10358	„
Zu übertragen .	36126	Seelen.

Uebertrag	. 36126	Seelen,
im Amtsbezirk Delsberg	. 11917	"
im Bezirk Laufen	. 5284	"
im Amtsbezirk Pruntrut	. 20437	"
im Amtsbezirk Freibergen	. 8830	"
Summa	. 82594	Seelen.

b) Die mit dem Kanton Basel vereinigten neun Gemeinden haben folgende Bevölkerung:

Arlesheim	615	Seelen.
Reinach	558	"
Aesch	814	"
Pfeffingen	250	"
Ettingen.	500	"
Terwiler	674	"
Oberwiler	677	"
Allschwiler	855	"
Schönenbuch	156	"
Summa	. 5099	Seelen.

Wird nun die oben ausgemittelte Forderungssumme auf die genannten Besitznachfolger des Fürstbischofs von Basel im Verhältniß der Bevölkerung vertheilt, so bezieht es:

	Fr.	Rp.
dem Kanton Bern	143,833	10
dem Kanton Basellandschaft.	8,879	64
Summa .	152,712	74

§ 108.

3. Sollte aber Bern nur unter der Voraussetzung zum Compromiß mitgewirkt haben, daß die durch Kreisschreiben vom 3. Juli 1840 den eidgenössischen Ständen mitgetheilte Berechnung unserer Klage zu Grunde

gelegt werde, was uns nicht bekannt und aus den Akten nicht zu ersehen ist; so gehen wir von der obigen Forderung ab, und kommen eventuell auf die frühere zurück. Die im erwähnten Kreisschreiben enthaltene Rechnung ist folgende:

		Fr. Rp.
Das Kapital beträgt		64,000 —
Davon sind abzuziehn:		
a) Die im Kanton Solothurn gelegenen mit Beschlag belegten unterpfändlichen Gefälle, im Betrag von. .	13,878 —	
b) Der Ertrag des Seltisberger Quartzehntens, irrthümlich angegeben zu . .	3,975 —	
Summa .		17,853 —
Verbleibt noch an Kapital .		46,147 —
Dazu die Zinse seit 12. Jenner 1797 bis und mit 1840 zu 4%		79,372 84
Summa der ganzen Forderung .		125,519 84

Dieses ist die Rechnung, wie sie zur angegebenen Zeit den eidgenössischen Ständen mitgetheilt worden ist. Wird dieselbe nun auf dem gleichen Fuße ergänzt, so zeigt sich folgendes Resultat:

Die Zinse vom Reste des Kapitals vom 12. Jenner 1840 bis dahin 1847 betragen.	12,921 16	
wovon dann aber abzuziehn ist, der seitherige Ertrag der in unserm Kanton bezogenen Gefälle mit	4,857 30	
Verbleiben .		8,063 86
Summa der jetzigen Forderung .		133,583 70

Daß aber diese Rechnung auf einer unrichtigen Basis beruht, ergibt sich, nebst dem was oben bereits darüber gesagt worden, besonders noch aus dem Umstande, daß dabei nichts von der im Jahr 1837 in unserm Kanton eingeführten obligatorischen Zehntablösung erwähnt worden ist. — Wird nun die Summe derselben nach dem oben ausgemittelten Masstabe der Bevölkerung auf die genannten Besitznachfolger des Fürstbischofs von Basel vertheilt, so bezieht es:

	Fr.	Rp.
dem Kanton Bern	125,816	32
dem Kanton Basellandschaft	7,767	38
Summa .	133,583	70

§ 109.

4. Es wird sonach an das Tit. Schiedsgericht das Rechtsbegehren gestellt: es sei der h. Stand Bern zu verfällen, die oben ausgemittelte Summe der 143,833 Fr. 10 Rp., oder eventuell die Summe der 125,816 Fr. 32 Rp., sammt laufendem Zins vom betreffenden Kapitalantheil seit 12. Jenner 1847 an den Stand Solothurn zu bezahlen, unter Kostensfolge, und unter Verwahrung aller Rechte gegen den h. Stand Basellandschaft, als Mitschuldner.

Solothurn, den 1. August 1847.

J. Mollet,
Regierungsrath.

Inhaltsverzeichniß.

Erster oder historischer Theil.

Erster Abschnitt.

Landesgeschichte.

	Seite
Zustand vor der Revolution § 1	3
Errichtung der Schuld § 5	9
Revolution, Flucht und Tod des Bischofs, und Wahl des Nachfolgers § 6	14
Frieden von Campo=Formio § 8	16
Rastadter Kongreß § 9	16
Frieden von Luneville § 10	20
Reichsdeputationshauptschluß § 11	21
Pariser Frieden § 12	23
Wiener Kongreß § 13	24

Zweiter Abschnitt.

Prozeßgeschichte.

1. Zinszahlung § 14	25
2. Helvetische Liquidation § 15	26
3. Rechtliche Vorkehren gegen die Unterpfänder § 16 .	27
4. Ansprache an Frankreich § 19	34
5. Ansprache am Churhaus Baden § 20	37
6. Ansprache am Fürstbischof Fr. X. Neveu § 21 . .	38

Seite
7. Ansprache an Neuenburg § 22 39
8. Ansprache an Bern und Basel.
Tagsatzung von 1815 § 23 41
Tagsatzung von 1822 bis 1827 § 24 45
Tagsatzung von 1840 bis 1846 § 31 53

Zweiter Theil.

Rechtserörterung.

Einleitung § 46 78

Erster Abschnitt.

Ueber die rechtliche Natur der Forderung.

1. Sie ist nicht Privatschuld des Fürstbischofs § 49 . . 81
a) Beweis dafür der Titel selbst § 49 . . . 82
b) Die Wahlkapitulation vom 30. Mai 1794 beweist nichts gegen diese Behauptung § 50 . . . 83
c) Eben so wenig die Reklamation gegen den Fürstbischof § 51 86
2. Sie ist eine Landesschuld.
a) Die Genehmigung des Domkapitels beweist nichts dagegen § 52 88
b) Dafür spricht aber die Verwendung der Darlehnssumme durch einen weltlichen Verwalter § 53 . 89
c) Ferner die staatsrechtliche Natur der Schuld § 54 . 90
d) Und die Dargabe von Staatsgut zum Unterpfand § 55 93
e) Wenn das Hochstiftsgut Kirchengut gewesen wäre, so hätte es bei der Diözes verbleiben müssen § 56 . 94
f) Dasselbe ist durch völkerrechtlichen Akt zum Staatsgut erklärt § 57 96
g) Umstände unter denen das Darlehn gemacht worden § 58 96
h) Bischöfliche Bestätigung § 59 98
i) Bewilligung der Landstände war nicht erforderlich § 60 100

Zweiter Abschnitt.

Geheime Artikel zum Allianztrakat zwischen der französischen und helvetischen Republik, vom 19. August 1798.

Seite

1. Form. Dieselben waren bloßes Projekt § 61 . . . 101
2. Frankreich war nicht im rechtlichen Besitz des Bisthums Basel.
   Grundsätze des Völkerrechts § 62 102
   Anwendung auf den vorliegenden Fall § 63 . . . 107
3. Spätere Anerkennung der Schuld von Seite Frankreichs § 66 112
4. Inhalt der geheimen Artikel § 67 113

Dritter Abschnitt.

Uebergang der Schuld an Frankreich, und von Frankreich an die Kantone Bern und Basel.

1. Uebergang an Frankreich.
   Grundsätze des Völkerrechts:
   a) In älterer Zeit § 68 116
   b) In neuerer Zeit § 70 118
   c) Völkerrechtliche Praxis § 71 119
   d) Frieden von Luneville und Einwendungen Berns § 72 120
   e) Reichsdeputationshauptschluß § 74 123
2. Uebergang der Schuld an Bern und Basel.
   a) Pariserfrieden § 75 124
   b) Wienerkongreßerklärung und Vereinigungsurkunden § 76 125
   Einwendungen Berns:
   c) Die Schuld sei nicht ins französische Hauptbuch eingetragen worden § 77 126
   d) Staatsbankerott Frankreichs § 78 127
   e) Der Kanton Bern sei nicht Besitzer der Hypotheken § 79 127
   f) Weitere Einwendungen Berns § 80 130

Bayerische Staatsbibliothek München

Vierter Abschnitt.

Ueber die vorgeschützte Einrede der Verjährung.

Seite

1. Geltendes Recht § 81. 131
2. Verzicht des Schuldners auf die Verjährung § 82 . 132
   a) Römisches Recht § 82 133
   b) Auslegung desselben § 83 134
   c) Schriftsteller § 84. 135
3. Verjährungsfrist § 85 137
4. Anfangspunkt der Verjährung § 86 139
   a) Verfallzeit der Schuld § 86 140
   b) Zinszahlung § 87 140
   c) Stillstand der Verjährung wegen Krieg § 88. . 142
   d) Französisches Gesetz § 89 143
   e) Stillstand wegen der helvetischen Liquidation § 90 . 144
5. Unterbrechungen der Verjährung.
   a) Behändigung eines Theiles der Unterpfänder § 91 . 145
   b) Anerkennung der Schuld von Seiten eines der Solidarschuldner § 94 151
   c) Anbringen der Klage bei der Tagsatzung von 1815 (Bundesvertrag, Mediationsverfassung, alte Bünde und Uebungen), oder wenigstens Bestreben dazu § 96 155
   d) Die Schritte Solothurns gelten eventuell als Verwahrung § 102 164
   e) Mangel des guten Glaubens § 103 . . . 165

Schluß.

1. Erste Berechnung § 106 171
2. Masstab der Vertheilung § 107 173
3. Zweite, eventuelle Berechnung § 108 174
4. Rechtsbegehren § 109 176

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Mollet, Johann

Klage für die Regierung des Kantons Solothurn gegen die Regierung des Kantons Bern betreffend Forderung laut Schuldverpflichtung des Fü rstbischofs von Basel und seines Domkapitels zu Gunsten des Kantons Solothurn vom 12. u. 14. Jänner 1792, im Betrag von 64,000 Fr., infolge Kompromiß zwischen genannten Ständen vom 5., 15. u. 18. Dezember 1846

Solothurn 1847

Helv. 925 r
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10454985-5